



Landschaftsplan "Hellenthal"

Entwurf - Stand: April 2024

Landschaftsplan “Hellenthal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

1. Änderung Entwurf

Stand: ~~Februar~~ April 20240

Inhaltsverzeichnis

I.	RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	V
II.	VERFAHRENSABLAUF	VIII
III.	PLANBESTANDTEILE	XIV
IV.	PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN.....	XIV
V.	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE.....	XV
VI.	NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	XVI
1.0	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW).....	2
1.1	ERHALTUNG.....	3
1.1-1	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN.....	4
1.1-2	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD.....	13
1.1-3	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN	15
1.1-4	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD.....	17
1.1-5	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG	17
1.1-6	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM.....	18
1.1-7	NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH).....	18
1.2	ANREICHERUNG / AUFWERTUNG.....	19
1.3	WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT	19

1.4	TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN.....	19
2.0	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	21
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG).....	24
2.1.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	26
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „OLEFTAL“	53
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „PLATIBBACHTAL“	57
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET „PRETHER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“	60
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „REINZELBACHTAL“	65
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „STEINBRUCH UND WALD KUPFERHARDT“	67
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „BÜNNBACHTAL“	69
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKER WIESEN“	71
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“	72
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET „WISSELBACHTAL“	79
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET „WOLFERTER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“	82
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACHTAL“	86
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET „KYLLQUELLGEBIET“	89
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“	94
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG).....	96
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	98
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HELLENTHALER WALD“	120
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“	122
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOSHEIMER WALD“	124
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOLLERATHER HOCHFLÄCHE“	126

2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WILDENBURGER HOCHFLÄCHE“	129
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „UDENBRETHER HECKENLANDSCHAFT“	131
2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „AGRARLANDSCHAFT BEI LOSHEIM“	134
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEBGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“	135
2.2-9	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	137
2.2-10	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG.....	139
2.3	NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG).....	140
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	141
2.3-1	NATURDENKMAL „KASTANIE AM EHEMALIGEN FORSTHAUS DAUBENSCHIED“	150
2.3-2	NATURDENKMAL „LINDENALLEE ZUM FORSTHAUS PLATIß“	150
2.3-3	NATURDENKMAL „WEIBTANNEN BEI KAMMERWALD“	150
2.3-4	NATURDENKMAL „ESCHE IN HAHNENBERG“	151
2.3-5	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“	151
2.3-6	NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH“	152
2.3-7	NATURDENKMAL „PINGENZÜGE VON GRUBE WOHLFAHRT“	152
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG).....	154
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE.....	155
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HÖCKERLINIE ZWISCHEN HELLENTHALER WALD UND KEHR“	163
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AM DÜRREN SIEFEN“.....	163
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE SÜDLICH WOLFERT“	164
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTAND SÜDÖSTLICH LOSHEIM“	164
2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZGRUPPEN WESTLICH VON WOLFERT“	165

2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BIRKENHAIN UND FEUCHTLINSE BEI HAHNENBERG“	165
2.4-7	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „WÄLDCHEN UND EXTENSIVES GRÜNLAND NÖRDLICH VON OBERREIFFERSCHIED“	166
2.5	NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“	167
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)	168
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)	169
4.1	VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN	170
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	172
4.3	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	174
5.0	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEBUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)	177
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME (§ 13 ABS. 2 NR. 1 UND 3 LNATSCHG NRW)	178
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABS. 2 NR. 2 LNATSCHG NRW)	197
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 13 ABS. 2 NR. 4 LNATSCHG NRW)	198
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABS. 2 NR. 5 LNATSCHG NRW)	198
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABS. 2 NR. 8 LNATSCHG NRW)	198
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABS. 2 NR. 6 LNATSCHG NRW)	198
	ANHANG I: ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN	200
	ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	204

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Einleitung:

Der Landschaftsplan „Hellenthal“ ist seit dem 27.12.2005 rechtskräftig. Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 den Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplanes gefasst. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen einen erweiterten Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplanes gefasst.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen sowie Ausnahme- und Befreiungstatbeständen eingearbeitet – aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Kreises Euskirchen zu harmonisieren.

Darüber hinaus berücksichtigt der Landschaftsplan Auswirkungen des Klimawandels und versucht Ihnen entgegenzusteuern.

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Hellenthal“.

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z. Zt. gültigen Fassung.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Euskirchen. Das Aufstellungs- und Änderungsverfahren richten sich u. a. nach §§ 14 bis 20 LNatSchG NRW.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbe-

standteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern/ Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotop gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Es wird auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotop“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, ~~und~~ der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Räumlicher Geltungsbereich:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW gilt der Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Der Kreis beachtet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, diese werden jedoch nicht in den Landschaftsplan übernommen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Enge Zusammenarbeit:

Der Kreis Euskirchen führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die bereitgestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen sowie sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden.

Der Satzungsgeber hat nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 67 LNatSchG NRW vorab den nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sonstige Hinweise:

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) und nach der Richtlinie 2009/146/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie). Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

Ebenso unterstützt der Kreis Euskirchen die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN-Biodiversitätskonvention). Die Darstellungen und Festsetzungen dienen insbesondere den in den Artikeln 8-14 der vorgehen. Konvention formulierten Verpflichtungen, z.B. zum Erhalt von Arten und Lebensräumen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung bleiben die Landschaftsplanung sowie die Planungshoheit unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF

Beschluss über die 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 15.04.2010 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NRW beschlossen.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am 25.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NRW am 08.06.2010 stattgefunden.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NRW in der Zeit

vom 02.06.2010 bis 14.07.2010 stattgefunden.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 15.04.2010 dem geänderten Landschaftsplan zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NRW i.V.m. § 29 Abs. 1 LG NRW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 14.06.2010 bis einschließlich 14.07.2010 öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Erweiterter Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 10.04.2019 den erweiterten Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW gefasst.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des erweiterten Beschlusses zur 1. Änderung

Der erweiterte Beschluss des Kreistages zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde

Am 16.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der 1. öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 01.04.2020 hierüber und über die teilweisen Änderungen des Landschaftsplanes entschieden.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Erneute Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 01.04.2020 dem geänderten Entwurf ~~des~~ des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung der erneuten öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 15.06.2020 öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 41 und 42 UVPG.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Beschluss zur vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 24.06.2020 den Beschluss zur vereinfachten Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW gefasst und am 10.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 24.06.2020

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung – zugestimmt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Dritte Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am _____ dem geänderten Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW i.V.m § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den _____

Landrat

Bekanntmachung der dritten öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der dritten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung - zugestimmt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan wurde gemäß § 7 Abs. 3–_ LNatSchG NRW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Anzeige des Landschaftsplans

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW mit Verfügung vom _____ unter Aktenzeichen _____ bestätigt worden.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde -

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Landschaftsplan am _____
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den _____

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

Textteil

- **den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**
- **Anhang I: zu verwendende Baum- und Straucharten**
- **Anhang II: Abkürzungsverzeichnis**

Kartenteil

- **den Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 10.000,**
- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,
- den Anlagenkarten im Maßstab 1 : 10.000,

der Anlage nach § 7 DVO LNatSchG NRW:

- **Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Hellenthal“.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV):

- Natura 2000 Detailkarte mit Text
- Biotopkataster
- Kataster der besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, Stand: 2008/2018 (LANUV)*
- Auflistung FFH-Arten und Europäische Vogelarten
- Kartierung zum vegetationskundlich wertvollen Grünland, Stand: 2019

*Hinweis:

Grundsätzlich können weitere nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope bestehen, die bisher nicht kartiert sind.

Bezirksregierung Köln:-

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in der z. Zt. gültigen Fassung

Kreis Euskirchen;

- Landschaftsbildanalyse, Stand: 2015

Gemeinde Hellenthal:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand: ~~Januar~~ 2020/Dezember 2023

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

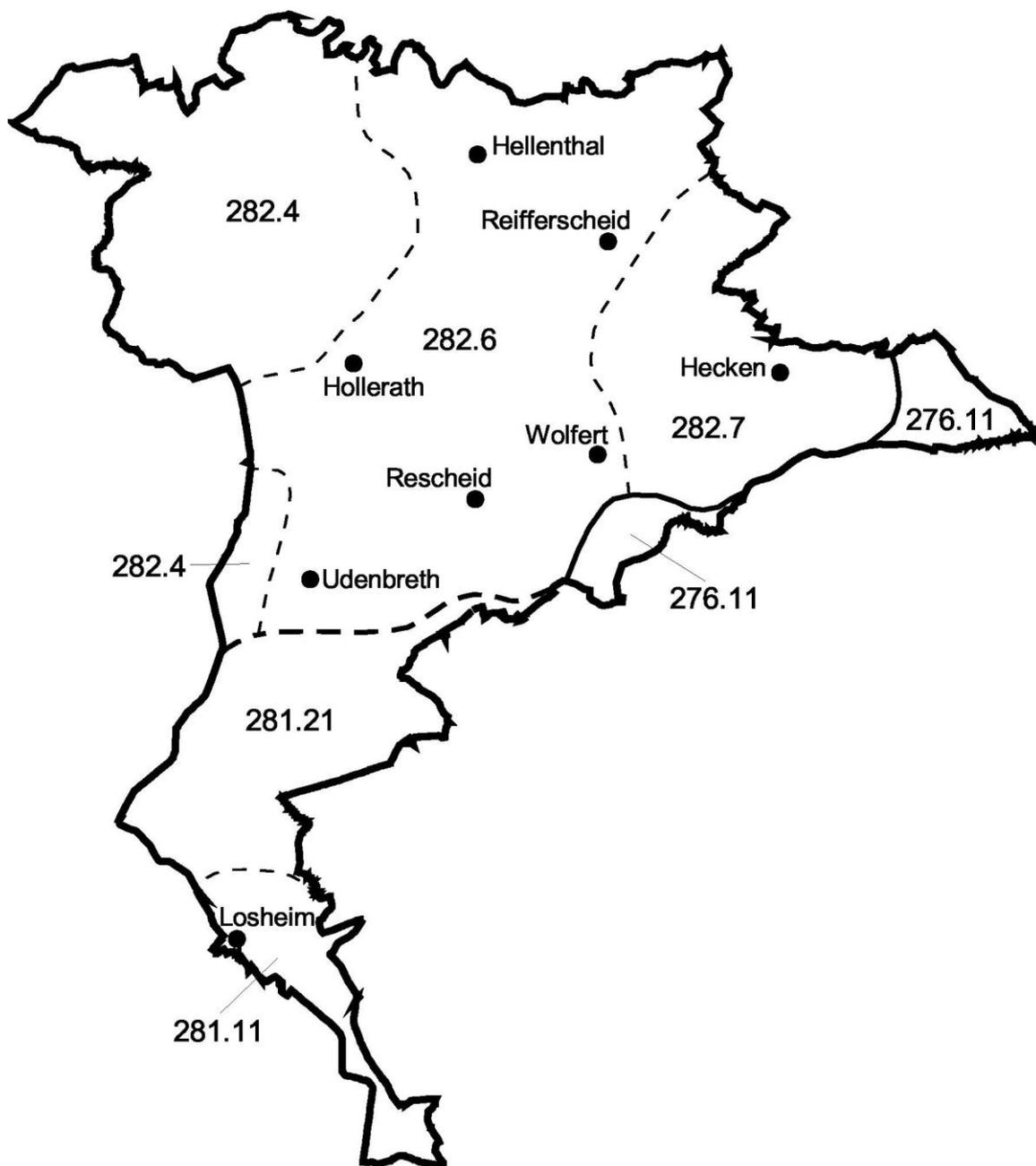
Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die Amtliche Basiskarte (ABK) im Maßstab 1:5.000 (© Kartengrundlage: Geobasis NRW, Bonn 2017, © Geofachdaten: Kreis Euskirchen).

Es wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 13 LNatSchG NRW unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karte dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Großeinheiten
- - - Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)
- · · Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört hauptsächlich zu der Großenheit Westeifel (28) mit Übergang zur Osteifel (27) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 276 Kalkeifel**
- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 281 Westliche Hocheifel**
- 281.11 Manderfelder Schneifelvorland**
- 281.21 Losheimer Wald**
- 282 Rureifel**
- 282.4 Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche**
- 282.6 Hollerath-Broicher Hochfläche**
- 282.7 Wildenburger Hochfläche**

Naturraum

Das Gebiet des Landschaftsplanes Hellenthal gehört naturräumlich zu drei Haupteinheiten, größtenteils zur Rureifel, zur Kalkeifel und im Süden zur Westlichen Hocheifel. Gesamträumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist.

Kalkeifel – 276

Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m ü. NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Mit dem Blankenheimer Wald im Osten hat das Plangebiet nur einen kleinen Anteil an diesem Naturraum.

Blankenheimer Wald - 276.11

Der Südosten des Plangebietes gehört zum Blankenheimer Wald, der einen echten Grenzwall gegen die nordwestlich angrenzenden Hochflächen der Rureifel darstellt. Von 660 m ü. NN im Südwesten senkt sich der Rücken auf 550 m ü. NN im Nordosten ab und bildet in seinem höheren Teil bei Neuhaus die Wasserscheide zwischen Urft und Kyll.

Westliche Hocheifel – 281

Der südliche Teil des Plangebietes gehört zum äußersten Norden der Westlichen Hocheifel, die ein System ebener Hochflächen in 600 m Höhe ü. NN bildet, wobei dazwischen höhere, quarzitische Waldrücken liegen. Sie wird durch mehrere Fließgewässer vielseitig zerschnitten, im Bereich des Plangebietes erfolgt dies durch den Lauf der Kyll.

Manderfelder Schneifelvorland – 281.11

Das Manderfelder Schneifelvorland, zu dem die südliche Spitze des Plangebietes gehört, stellt ein fast waldloses Rücken- und Riedelland mit Höhen über 570 m ü. NN dar. Insgesamt erscheint der Raum wie ein Trog, der von zahlreichen Bächen netz- und fiederförmig zerschnitten wird.

Losheimer Wald – 281.21

Der Losheimer Wald bildet als querliegender, westoststreichender Höhenzug den Abschluss zur Westlichen Hocheifel. Es handelt sich um einen vollständig bewaldeten Quarzitücken, der über 600 m ü. NN aufragt und an der Südseite vor allem durch die Quellbachtäler der Kyll erschlossen wird.

Rureifel – 282

Die Rureifel hat den größten Anteil am Plangebiet und stellt sich als Gebiet des nördlichen Abdachungsbereichs der Eifel dar mit ausgedehnten, welligen und dellenreichen Hochflächen. Sie senkt sich von 650 m ü. NN im Süden bis auf 200 m ü. NN im Norden bzw. Nordosten ab und ist durch eine starke Zertalung in Teilflächen, Riedel und Sporne aufgelöst.

Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche – 282.4

Der Nordwesten des Plangebietes gehört zur über 600 m ü. NN hohen, zertalten und zerkerbten Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche. Sie ist geschlossen bewaldet und wird von härteren Grauwackebänken durchsetzten unterdevonischen Gesteinen gebildet. Durch die Olef und ihre größeren Nebentäler wurde das Gebiet morphologisch ausgestaltet.

Hollerath-Broicher Hochfläche – 282.6

Der größte Teil des Plangebietes gehört zur Hollerath-Broicher Hochfläche, die als talumschlossene, randlich zerlappte Hochfläche beschrieben werden kann. Sie liegt auf einer Höhe von 590 m ü. NN im Norden bis 650 m ü. NN im Süden und ist insgesamt waldarm. Die Hochflächenreste zwischen den zahlreichen Bachtälern sind wellig und muldenreich.

Wildenburger Hochfläche – 282.7

Die Wildenburger Hochfläche liegt um 600 m ü. NN hoch und ist teilweise bewaldet. Sie ist weitgehend als Hochfläche erhalten geblieben und wird nur durch das Kerbtal des Manscheider Baches von West nach Ost zerschnitten.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen und Anlage beruht auf den §§ 9, 20 Abs. 1 und 2, 21, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 67 bis 70 BNatSchG und §§ 7 Abs. 3, 10 bis 13, 23, 24, 39, 41 und 42 LNatSchG NRW sowie auf den §§ 6 und 7 DVO zum LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSchG NRW)

Gemäß § 10 LNatSchG NRW stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und erlangen gegenüber privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes eingesetzt werden.

Der Kreis Euskirchen hat sich das Ziel gesetzt die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaften bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im "Naturpark Nordeifel".

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.1	ERHALTUNG Größe: ca. 13.487 <u>12.934</u> ha Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft <u>als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.</u> Der Erholungsvorsorge ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem Schutzzweck der einzelnen Gebiete vereinbar ist.	<p>Das Entwicklungsziel 1.1 legt das den Schwergewicht <u>Schwerpunkt</u> der Landschaftsentwicklung auf die Erhaltung natürlicher oder naturnaher <u>bzw. kulturhistorisch gewachsener</u> Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 13 LNatSchG NRW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.</p> <p>Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes, der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Boden-, Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-7 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identifizierung der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1-1

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN

Größe: ca. 3.254194 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:

- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biototypen sowie Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- langfristiger Schutz und Erhaltung aller wildlebenden Vögel und ihrer Lebensräume, insbesondere der Arten nach Anhang I und II der Vogelschutz-Richtlinie,
- Erhalt der Bunkeranlagen des Westwalls für schutzwürdige Arten als Ersatzlebensraum,
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnittenen Räume und Vermeidung von Zerschneidung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen wie z.B. der Wildkatze, Luchs, Wolf, Schwarzstorch,
- Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes,
- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biototypen und Pflanzengesellschaften.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.

Des Weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. den Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie benannte Arten (u. a. Groppe, Bachneunauge, Blauschilder Feuerfalter, Goldener Scheckenfalter, Wildkatze, Luchs, Europäischer Biber, Haselmaus, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Uhu, Wachtelkönig, Wendehals, Zauneidechse, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransefledermaus, Zwergfledermaus).

Zu dem liegen in diesem Bereich schutzwürdige Biototypen bzw. Biototypenkomplexe (u. a. nNatura-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,	he Fließgewässer, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen, Heiden, Röhrichte, Stillgewässer, Magerwiesen und –weiden, Berg-Mähwiesen, Auwälder).
	– Lenkung der Erholungsnutzung unter Beachtung des Schutzregimes für Lebensräume und Arten mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume,	
	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher <u>bzw. kulturhistorischer</u> Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,	
	– Erhaltung von Bachläufen, <u>Auen</u> , Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe <u>inkl. der Auen</u> und naturnahe Gestaltung künstlicher Kleingewässer,	
	– Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe <u>sowie Wiederherstellung von naturnahen Quellbereichen und Siefensystemen</u> ,	
	– Entwicklung von Teilen der naturfernen, begradigten Bachabschnitte zu zusammenhängenden natürlichen Bachsystemen als Verbund <u>strukturen</u> ,	
	– Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und –formen in den Fluss- und Bachtälern <u>sowie der Ackerterrassen</u> ,	
	– Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste,	
	– Sicherung und Nachpflanzung von Ufergehölzen,	
	– Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen,	
	– Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen auf ein der guten fachlichen Praxis entsprechendes Maß,	
	– Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung,	
	– Vermeidung von Nadelholz-Erstaufforstungen in größeren offenen Wie-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>senflächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Laubholzbestände bzw. Waldgesellschaften, – langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus von Natur aus heimischen / bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume, – Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen, – <u>Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Mischwäldern,</u> – Erhaltung von Alt- und Totholz, – naturnahe Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel, – Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten, – Erhaltung ehemaliger Steinbrüche als Sonderstandort, – Verhinderung weiterer Ausbreitung <u>sowie ggf. Zurückdrängen</u> von Neophyten und Neozoen. <p>Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:</p> <p>TR I</p> <p>Oleftal</p> <p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Oleftal“ DE-5504-303</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berg-Mähwiesen (6520) – Feuchte Hochstaudenfluren (6430) – Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) <p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p>	<p>Ein langfristiger Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände wird für Flächen mit aus naturschutzfachlicher Sicht hohem Entwicklungspotential, insbesondere Talauen und Uferbereiche, angestrebt.</p> <p>Entsprechend § 40 BNatSchG.</p> <p>Die Strukturierung der Teilräume erfolgt mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung der Berg-mMähwiesen in der Ausprägung narzissenreicher Bärwurzweiden mit ihrer typischen Flora und Fauna, – Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten, – Erhaltung und Entwicklung der feuchten fließgewässerbegleitenden Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, – Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession, – Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang <u>II und IV</u> der FFH-Richtlinie, – Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Lebensraumes für gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, – naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie Erhöhung des Laubholzanteils und Förderung der Naturverjüngung, – Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, – Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna und somit Schaffung naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer, – <u>Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,</u> – <u>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstreifen u. a. auch als Retentionsräume,</u> – Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen, – Erhalt von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u. a., ggf. durch Freistellen von Gehölzen. 	<p>Der Teilraum liegt an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes zu Belgien und umfasst den Ober- und Mittellauf der Olef bis zur Mündung in die Oleftalsperre.</p> <p>Es handelt sich um ein naturnah ausgeprägtes Bachtal mit Erlengale-riewäldern, Hochstaudenfluren sowie Bärwurzweiden, die eines der letzten großen Vorkommen der Gelben Narzissen in Deutschland aufweisen.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TR II**Manscheider Bachtal und Paulushof sowie Bunker bei Wiesen**

Flora-Fauna-Habitat (FFH) –Gebiet: „**Manscheider Bachtal und Paulushof**“ DE-5505-304

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).
- Berg-Mähwiesen (6520),
- **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (65230, Prioritärer Lebensraum),**
- Flachland-Mähwiesen/Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- ~~f~~Feuchten Hochstaudenfluren (6430),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- ~~t~~Trockene europäische Heiden (4030),
- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher, z.T. orchideenreicher mesophiler Berg-~~m~~Mähwiesen mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen, der Dynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere der Flusskrebs und die Bachforelle,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügel-

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über das weit verzweigte Gewässersystem des Manscheider Baches im Nordosten des Plangebietes sowie die hochgelegenen, extensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich Hecken und Paulushof.

Er ist gekennzeichnet durch artenreiche Mähwiesen- und -weiden auf den Hochflächen, naturnahe Fließgewässer mit guter Wasserqualität und ihren bachbegleitenden Erlenauenwäldern sowie teilweise nasen Grünländern in den Tälern.

Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ wurden größere Bereiche zwischen Oberschömbach, Hecken und Schmidtheim zu Borstgrasrasen, Bergmähwiesen sowie trockenen und feuchten Heiden entwickelt.

Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>landes,</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410),</u> - Erhaltung von Magerweiden durch extensive Nutzung, - Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachten Feucht- und Nassgrünland, - <u>Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,</u> - <u>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume,</u> - Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf Standorten in der Aue durch natürliche Sukzession, - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - <u>Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, insbesondere der Wälder,</u> - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen. <p>Innerhalb dieses Teilraums liegt folgendes weiteres FFH-Gebiet:</p> <p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Bunker Wiesen“ DE-5504-302</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr (1324). <p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Fledermaus- 	<p>Dieser Teil des Entwicklungsraumes</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Populationen durch Schutz des unterirdischen Quartiers, insbesondere für Großes Mausohr (1324), Wasserfledermaus (13148), Kleine Bartfledermaus (133024) und Braunes Langohr (132651),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des intakten ehemaligen Westwallbunkers als unterirdisches Fledermaus-Zwischen- und Winterquartier einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse, - Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung, - Förderung einer naturnahen Umgebung sowie Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen. 	<p>besteht aus einem ehemaligen Bunker am Ortsrand von Wiesen. Er ist weitestgehend intakt und dient, eingebettet in einen Fichtenbestand, als Winter- bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Großen Mausohrs.</p>

TR III

Kyllquellgebiet

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Kyllquellgebiet**“ **DE-5504-305**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum),
- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auen-Wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**,
- **Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)**,
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110),
- ~~f~~Feuchten Hochstaudenfluren (6430),
- Berg-Mähwiesen (6520).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Strukturen, der Dynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- Schutz der Quellmulden mit ihren typi-

Die naturnahen, strukturreichen Quellzuflüsse der Kyll mit Wilsam, Miesbach und Rabensiefen im Norden, Ötzelbach und Tiefenbornsiefen im Westen sowie weiteren kleinen Nebenbächen befinden sich in

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>schen Quellfluren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,</u> - <u>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume,</u> - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - Erhaltung und Förderung von Erlenbruch- und Erlensumpfwäldern in der Aue durch natürliche Sukzession, - Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern (91D0, Prioritärer Lebensraum) hier in der Ausprägung als Birkenbruchwälder (91D1), mit ihrer typischen Fauna und Flora, - Erhaltung und Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) mit seiner typischen Fauna und Flora, - naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung der Naturverjüngung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, - <u>zur Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, insbesondere der Wälder,</u> - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, - Erhaltung der Ungestörtheit der die Fließgewässern umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch, - <u>Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),</u> - Erhaltung und Entwicklung der fFeuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung weiterer wertvoller auentypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte, - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum) mit 	<p>weitestgehend abgeschiedener Lage im Losheimer Wald.</p> <p>In den Bachtälern, vor allem an den Hauptbächen Wilsam und Kyll sowie an den Unterläufen der Nebenbäche, findet sich ein Mosaik aus Auenwäldern, Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und feuchten Hochstaudenfluren sowie eine artenreiche Bachfauna. Die Grünlandflächen, insbesondere an den Hauptläufen, werden zum großen Teil extensiv bewirtschaftet.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ihrer charakteristischen Vegetation, hier insbesondere das Gefleckte Knabenkraut, und Fauna, <u>sowie der Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410),</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der narzissenreichen Bärwurzweiden mit ihrer typischen Flora und Fauna, - Entwicklung und Vermehrung der Berg-Mähwiesen (6520) auf geeigneten Standorten, - Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach <u>Anhang I der Vogelschutz-RL sowie Anhang II und IV</u> der FFH-Richtlinie, insbesondere für Schwarzstorch (A030), Groppe (1163) und Bachneunauge (1096), - der südwestlich von Udenbreth im Gebietsentwicklungsplan 2003 der Bezirksregierung Köln dargestellte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweckbindung Kennzeichnung „F“ soll der Freizeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen. 	

TR IV Fließgewässer und Auen

Bünnbach, Platißbach und Nebenbäche, Prether Bach und Nebenbäche, Wolfarter Bach und Nebenbäche, Wisselbach und Lewertbach

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der mäandrierenden Bachläufe mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik sowie der an die Fließgewässer angrenzenden Niederungen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,
- Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Entwicklung lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit Habitatstrukturen wie lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Zonen mit organischen

Der Entwicklungsraum umfasst die großen Bachtäler im Plangebiet, inklusive bedeutender Nebenbäche und Quellbereiche. Dazu gehören die Täler und Nebenzuflüsse von Platißbach, Prether Bach, Bünnbach, Wolfarter Bach und Lewertbach.

Sie weisen einen hohen Anteil an schutzwürdigen Biotoptypen mit z.B. Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudensäumen und Erlenwaldrelikten auf. Gleichzeitig bieten sie Lebensraum für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und haben eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

In der Nähe des Eschsiefen und des Oberen Eschsiefen am Platißbach befinden sich Bunkeranlagen, die schützenswerten Arten wie der Wildkatze und verschiedenen Fledermausarten Unterschlupf bieten.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Auflagen (Larvenhabitat) sowie mit natürlichem Geschiebetransport im Gewässer,</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,</u> - <u>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume,</u> - Schutz und Entwicklung der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren, - Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender bodenständiger Gehölzbestände, - Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie Klein- und Großseggenriedern, - Erhaltung und Entwicklung überwiegend extensiv genutzter Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen, <u>Kalkmagerrasen</u> <u>Borstgrasrasen</u> sowie Grünlandbrachen, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, struktur- und artenreicher Waldbestände, insbesondere Hang- und Schluchtwälder sowie Erlenbruch- und Auwälder, - weitmögliche Vermeidung zusätzlicher Wegebaumaßnahmen in den Auenbereichen, - Erhaltung und Entwicklung des Verbreitungsgebietes für die Wildkatze als Wanderkorridor (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art), 	<p>Die Teilräume bilden einen Schwerpunkt des Verbreitungsgebietes der Wildkatze.</p> <p>„Wassererlebnis“ ist ein Leitthema im Leitbildprozess der Gemeinde Hellenthal.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen sollen unterstützt werden, soweit diese mit den Zielen des Landschaftsplanes vereinbar sind.</p>

1.1-2

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Teilräume dargestellt:

Hollerather Hochfläche (Kap. VI, Naturraum 282.6), Wildenburger Hochfläche (Kap. VI, Naturraum 282.7), Agrarlandschaft bei Losheim (Kap. VI, Naturraum 281.11)

Größe: ca. 5.0304.341 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung des hohen Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung
- Der Entwicklungsraum umfasst die offene, z.T. strukturreiche, überwie-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tung wertvoller Grünlandflächen (Feucht-/ Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung,</p>	<p>gend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft des Plangebietes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Pflege von Feuchtgrünland, 	<p>Die eher waldarme Hollerather (und -Broicher) Hochfläche als Teil der naturräumlichen Einheit „Rureifel“ hat dabei den größten Flächenanteil im Entwicklungsraum. Sie erstreckt sich von Nordosten nach Südwesten und weist durch die Täler von Prether und Wolferter Bach eine starke Zertalung auf. Rotbuchen- und Fichtenwälder beschränken sich im Wesentlichen auf die Taleinschnitte. Die landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils als Mähwiesen und -weiden genutzt, die vor allem in Hanglagen oder in Bachtälern z.T. extensiv bewirtschaftet werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere an Talhängen und auf Kuppen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung der durch zahlreiche Hecken bedingten Strukturvielfalt und des dadurch abwechslungsreichen Landschaftsbildes, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Biotopverbund, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der Bunkeranlagen des Westwalls für schutzwürdige Arten als Ersatzlebensraum, 	<p>Die Wildenburger Hochfläche gehört ebenfalls zum Naturraum „Rureifel“ und wird durch das Manscheider Bachtal in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt. Der Waldanteil ist hier deutlich höher als im Bereich der Hollerather Hochfläche.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung <u>und Entwicklung</u> der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern und Einzelgehöften, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen, 	<p>Die Udenbrether Heckenlandschaft gehört im nördlichen Teil zur naturräumlichen Einheit der „Rureifel“, im südlichen Teil zur „Westlichen Hocheifel“. Das Offenland weist hier ein weniger stark bewegtes Relief auf, als im Norden des Plangebietes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung <u>und Pflege von Streuobstbeständen</u>, ggf. Ergänzung <u>und Pflege</u> von Streuobstbeständen <u>außerhalb von bleibelasteten Flächen</u>, 	<p>Dieser Raum wird durch zahlreiche Heckenstrukturen, sowohl in der freien Feldflur, als auch um die Gehöfte und am Ortsrand, geprägt. Sie dienen überwiegend dem Windschutz und haben ein besonders vielfältiges Landschaftsbild entstehen lassen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände, 	<p>Die Agrarlandschaft bei Losheim im Süden des Plangebietes ist der „Westlichen Hocheifel“ zuzuordnen. Der zum Plangebiet gehörende Teil ist hier nahezu waldfrei. Im Vergleich zum tief zertalten Norden wirkt der Raum eher flachwellig und ist von Grünlandnutzung geprägt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Verhinderung weiterer Ausbreitung von Neophyten, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – der südwestlich von Udenbreth im Regionalplan der Bezirksregierung Köln dargestellte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweckbindung Kennzeichnung „F“ soll der Freizeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen, 	<p>Aufgrund der in den Naturräumen vorherrschenden sauren, armen und oft staunassen Braunerdeböden, die sich in den Talniederungen oft zu Gleyen und Pseudogleyen entwickelt haben, herrscht im Offenland</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Zerschneidung, insbe- 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>sondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="383 336 989 526">– <u>Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,</u> <li data-bbox="383 537 989 604">– <u>Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion,</u> <li data-bbox="383 616 989 750">– <u>Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,</u> <li data-bbox="383 761 989 851">– <u>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume,</u> <li data-bbox="383 862 989 929">– Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes. 	<p>die Grünlandwirtschaft deutlich vor.</p> <p>Nördlich und südöstlich von Kehr befinden sich Bunkeranlagen, die schützenswerten Arten wie der Wildkatze und verschiedenen Fledermausarten Unterschlupf bieten.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p>

1.1-3

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN

Hellenthaler Wald (Kap. VI, Naturraum 282.4), Wald am Prether Bach (Kap. VI, Naturraum 282.6), Nördlicher Blankenheimer Wald (Kap. VI, Naturraum 276.11), Tiergarten (Kap. VI, Naturraum 282.4/282.6), Losheimer Wald (Kap. VI, Naturraum 281.21)

Größe: ca. ~~4.491,617~~ ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, durch naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten, z.B. durch Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften sowie Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz,

Der Hellenthaler Wald, der Wald am Prether Bach sowie der Tiergarten gehören zur naturräumlichen Einheit „Rureifel“, während der Losheimer Wald im Bereich „Westliche Hocheifel“ liegt. Hier herrschen saure Braunerden als Bodentyp vor, in den Talniederungen auch Gleye und Pseudogleye.

Der Blankenheimer Wald liegt im Bereich der „Kalkeifel“, die von mitteldevonischen Kalken und Dolomiten geprägt ist. Er bildet die Grenze zu den Hochflächen der „Rureifel“.

Alle Wälder werden heute deutlich von Fichtenforsten dominiert. Es finden sich aber auch zahlreiche kleinere Laubwaldkomplexe, wobei es

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="316 241 901 611">– Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitmögliche Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen sowie weiteren die Wälder beeinträchtigenden Eingriffen, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze <u>und den Luchs</u>. Von besonderem Wert ist hier die <u>Barrierefreiheit und</u> Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebensraum- und <u>als Nahrungs habitat Jagdlebensraum</u>, <li data-bbox="316 629 901 779">– Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, <li data-bbox="316 797 901 981">– Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen, <li data-bbox="316 1066 901 1126">– Verhinderung weiterer Ausbreitung von Neophyten, <li data-bbox="316 1144 901 1205">– Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldreste, <li data-bbox="316 1223 901 1429">– Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene), <li data-bbox="316 1447 901 1541">– Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren sowie von naturnahen stehenden Kleingewässer, <li data-bbox="316 1559 901 1675">– <u>Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,</u> <li data-bbox="316 1693 901 1787">– <u>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferandstreifen u. a. auch als Retentionsräume,</u> <li data-bbox="316 1805 901 1921">– Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen sowie von kleinflächig vorhandenem Magergrünland, <li data-bbox="316 1939 901 2018">– Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen, 	<p data-bbox="932 241 1394 488">sich hier überwiegend um Buchen(altholz)bestände (Hainsimsen-Buchenwald) oder Eichen-Buchenwälder handelt. An steilen, schlecht zu bewirtschaftenden Hängen finden sich gelegentlich (Laub-) Mischwälder oder Eichenniederwälder.</p> <p data-bbox="932 506 1394 656">Südlich des Platißbaches befinden sich Bunkeranlagen, die schützenswerten Arten wie der Wildkatze und verschiedenen Fledermausarten Unterschlupf bieten.</p> <p data-bbox="932 674 1394 857">Das Entwicklungsziel 1.1-3 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, die über eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt verfügen.</p> <p data-bbox="932 875 1394 1048">Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Zerschneidung und Zersiedelung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen, – <u>Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion,</u> – Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, – Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes. 	

1.1-4 **ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD**

~~entfällt~~ KEINE DARSTELLUNG

1.1-5 **ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG**

Das Entwicklungsziel 1.1-5 umfasst den Erholungsschwerpunkt am Weißen Stein sowie das Gelände des Wildfreigeheges Hellenthal.

Größe: ca. 101 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Infrastruktur für die naturnahe Erholung,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts des Olef-Stausees,
- besucherlenkende Maßnahmen zum Schutz angrenzender, empfindlicher Bereiche,
- Sicherung und Nachpflanzung von Gehölzen.

Das Entwicklungsziel umfasst den schon sehr stark für die Erholung genutzten Bereich um den Weißen Stein sowie das Gelände des Wildfreigeheges Hellenthal.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-5 sind Schutzausweisungen gemäß §§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG (mit reduziertem Verbotskatalog) festgesetzt worden.

Der Schutz der empfindlichen Biotope ist durch Lenkungsmaßnahmen des Erholungsverkehrs zu gewährleisten.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1-6 **ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM**

~~entfällt~~ KEINE DARSTELLUNG

1.1-7 **NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH)**

Teilbereich des Hellenthaler Waldes (**Kap. VI, Naturraum 282.4**)

Größe: ca. ~~579~~ ha

Gemäß der Verordnung zum Nationalpark „Eifel“ vom 01.01.2004 bedeutet das Entwicklungsziel für dieses Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen,
- Gewährleistung einer vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung,
- Erhaltung von Referenzflächen für die Umweltbeobachtung,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis unter Zusammenführung der Interessen des Naturschutzes und des Tourismus,
- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw.

Die Flächen des Nationalparks Eifel werden in der Entwicklungszielkarte durch ein Piktogramm „NLP“ gekennzeichnet.

Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Planungsgebietes weist überwiegend Fichtenforste auf. Es befinden sich zwei Quellbereiche von Wüstebach und Schwarzbach im Gebiet, die beide in nördliche Richtung verlaufen. Nach Süden wird der Raum von der B 258 begrenzt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlebarmachen von wildlebende Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher, - Erhaltung und Erlebarmachen von kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvollen Flächen und Denkmälern. <p><u>Gleichzeitig umfasst der Raum den südlichen Teil des Vogelschutzgebietes (VSG):</u> <u>„Nationalpark Eifel“ DE-5304-402</u> <u>auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal.</u> <u>Zur Sicherung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Sicherung und Förderung der charakteristischen Avifauna des Vogelschutzgebietes, insbesondere der Lebensräume von Eisvogel, Fischadler, Gän- sesäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Waldwasserläufer, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper.</u> 	<p><u>Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Nationalparks „Eifel“.</u></p>
1.2	ANREICHERUNG / AUFWERTUNG entfällt <u>KEINE DARSTELLUNG</u>	
1.3	WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT entfällt <u>KEINE DARSTELLUNG</u>	
1.4	TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN Größe: ca.–173 ha	Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungen, - nach Möglichkeit Erhaltung prägender, gliedernder, und-belebender <u>und kulturhistorisch wertvoller</u> Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben, - Anpflanzung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung, - der südwestlich von Udenbreth im Regionalplan der Bezirksregierung Köln dargestellte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweckbindung Kennzeichnung „F“ soll der Freizeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen, - die westlich der Bahnlinie in Losheim dargestellte Fläche - im Regionalplan als „Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung“ dargestellt - ist bis zu einer Inanspruchnahme zu erhalten. 	<p>baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.</p> <p>Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.0	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	
	Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.	Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.
		In der Festsetzungskarte werden 13 Naturschutzgebiete, 10 Landschaftsschutzgebiete, 7 Naturdenkmale und 7 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.
		Gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG NRW soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.
		Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.
		Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.
		Bestandteile des Biotopverbunds sind:
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Nationalparke, 2. gesetzlich geschützte Biotope, 3. Naturschutzgebiete, 4. Gebiete im Sinne der §§ 31ff (Kapitel 4 Abschnitt 2) BNatSchG i. V. m. §§ 51ff LNatSchG NRW („Natura 2000“), 5. weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Zieles geeignet sind.
		Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 7 LNatSchG NRW durch Fest-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>setzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen der §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG durch nachfolgende Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG, forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Ferner werden FFH-Gebiete und nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope nachrichtlich dargestellt. In den gebietsspezifischen Schutzzielen einschl. der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.</p> <p>Darüber hinaus sichert der Kreis Euskirchen wesentliche Biotopverbundfunktionen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm).</p> <p>Im Plangebiet können weitere geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW, geschützte Alleeen nach § 41 LNatSchG NRW und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, die nicht genannt oder dargestellt sind, vorliegen. Für alle geschützten Objekte bzw. Bereiche gelten die gesetzlichen Verbote und Bußgeldvorschriften.</p> <p><u>Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt, insbesondere nach Naturschutzrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,</u> - <u>der gesetzliche Biotopschutz,</u> - <u>die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH- und Vogel-schutz) einschließlich der Prü-</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p data-bbox="1059 232 1358 264"><u>fung auf Verträglichkeit,</u></p> <p data-bbox="1011 293 1468 353">- <u>das allgemeine und besondere Artenschutzrecht</u></p> <p data-bbox="1011 383 1468 472"><u>sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).</u></p> <p data-bbox="1011 501 1468 651"><u>Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirates zu beachten.</u></p> <p data-bbox="1011 680 1468 866"><u>Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSchG)

Größe insgesamt: ca. ~~98648~~ ha

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.13) angegeben sind.

Soweit

~~unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder~~

~~nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Bio-~~

Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten) sind die jeweiligen Festsetzungen Schutzzerklärungen im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~tope betroffen sind.~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird für Offenlandbereiche von der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Für die Waldflächen erarbeitet der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Waldpflegeplan und/ oder ein Waldmaßnahmenkonzept (Wald-MaKo). In diesen Naturschutzgebieten bilden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen der vorgenannten Konzepte bzw. Pläne.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaften bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 25 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit forstlichen Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft erklären.

Über den Schutzzweck und die festgesetzten Beschränkungen soll an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) informiert werden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1.0.1**ALLGEMEINE VERBOTE**

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Störungen im Sinne des BNatSchG sind auch Beeinträchtigungen, die von außen auf das Naturschutzgebiet wirken.

~~Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte nach dem BNatSchG und dem LNatSchG NRW.~~

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW – auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten.

Ausgenommen hiervon sind:

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes,
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben,
- Solaranlagen in, an und auf Dachflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BauO NRW gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend-, und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

2. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Ausgenommen hiervon ist:

Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW ver-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

bunden ist.

- ~~2-3.~~ Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

Behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen, der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen und in Maß und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

4. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren. ~~Des Weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.~~

Ausgenommen hiervon ~~sind~~ist:

Das Betreten oder Befahren von Flächen durch Bedienstete oder Beauftragte der von Ordnungsbehörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

5. auf Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge aller Art, einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie ~~und~~ Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebauaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind.

Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch Belegenheitskommunen, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.

Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.

Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebauaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Ausgenommen hiervon ist/sind: <u>Das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauftragte der Ordnungs- bzw. von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</u></p>	<p><u>Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z. B. Kontrolle, Vermessung usw.).</u></p>
6.	<p>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen <u>oder zu betreiben.</u></p>	
7.	<p>Bienenstöcke/-kästen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aufzustellen.</p>	
8.	<p><u>außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen, sowie Feuerwerk abzubrennen.</u></p>	<p><u>Hierzu zählt u. a. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.</u></p>
9.	<p><u>außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen oder zu lagern.</u></p>	
10.	<p><u>das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten.</u></p>	<p><u>Das Verbot orientiert sich an der Immissionsschutzgesetzgebung, wonach Tongeräte nur in solchen Lautstärken benutzt werden dürfen, dass die Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Tongeräte dienen der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).</u></p>
11.	<p>Veranstaltungen jeder-aller Art durchzuführen.</p>	<p>Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFOG NRW zu beachten.</p>
	<p>Ausgenommen hiervon sind: <u>Nicht kommerzielle Veranstaltungen mit bis zu 150 Teilnehmern-Wanderungen zu Erholungszwecken, natur- oder heimatkundliche Wanderungen sowie Veranstaltungen der Naturerziehung auf befestigten Wegen oder offiziell ausgewiesenen Wanderwegen oder der dafür vorgesehenen Flächen, soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind, zu Erholungszwecken.</u></p>	
10.12.	<p>Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Rad-, Kletter-, Luft-, Motor- oder Modellsport sowie Plätze für Hundeübungen anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
11,13.	<p>alle Freizeitsportarten, wie Schieß-, Wasser-, Kletter-, Luft-, Motor- und Modellsport oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben, Drohnen zu starten, zu landen oder diese zu betreiben.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind: Überfliegungen mit Drohnen im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen Zwecken mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung.</p>
14.	<p>mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons, Multikoptern, Flugmodellen inkl. Drohnen sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Der Einsatz von Drohnen oder anderen Systemen im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen Zwecken mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Hierzu gehören u. a. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und Gleitschirme.</p>
12,15.	<p>Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen sowie Hundesportübungen oder -ausbildungen durchzuführen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind: Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie Gebrauchshunde im Einsatz.</p>	<p>Zu den Gebrauchshunden zählen u. a. Hütehunde, <u>Herdenschutzhunde</u>, Polizei- und Rettungshunde.</p>
13,16.	<p>Pfade anzulegen, zu ändern oder ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde besonders zu kennzeichnen, z. B. als Wanderwege oder sonstige Wege.</p>	
14,17.	<p>Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, <u>zu schwimmen</u>, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.</p>	
15,18.	<p>stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer <u>und</u>, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen <u>sowie Teiche, für die</u></p>	<p>Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.</p> <p>Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 WHG haben die <u>Eigentümerinnen und Eigentümer</u> und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</u>	alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
	<u>19. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.</u>	<u>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerstrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs. 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie), verwiesen.</u>
	<u>den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.</u>	<u>§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.</u>
	<u>20. Gewässer, deren Ufer und Uferstrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</u>	
	<u>21. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.</u>	
	<u>Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u>	
	<u>22. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.</u>	
	<u>Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u>	
	<u>16.23. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.</u>	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt <u>sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</u> <u>Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
17. 24.	<p>Biozide, oder Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu lagern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten oder anderen Problemarten mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.</p> <p><u>Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.</u></p> <p>Hierzu zählen u. a. Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulessstaude) sowie Jakobskreuzkraut.</p>
18. 25.	<p>land- und forstwirtschaftliche Produkte (z. B. Strohlager, Silage und Gärfuttermieten, Ballenlager) sowie Düngemittel (z. B. Festmist) zu lagern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die witterungsbedingte bzw. kurzfristige Zwischenlagerung von Silageballen, Ernteprodukten und Raufutter auf Grünlandaußerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen, bis eine Abfuhr möglich ist, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><u>Zu den landwirtschaftlichen Produkten zählen u. a. Strohlager, Silage- und Gärfuttermieten oder Ballenlager.</u></p> <p><u>Zu den Ernteprodukten zählen u.a. Silage- oder Strohballen und Raufutter sowie Holzstämme.</u></p> <p><u>Unter kurzfristig wird ein Zeitraum von regelmäßig nicht länger als 14 Tage verstanden.</u></p> <p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p>
19. 26.	<p>organische oder mineralische Dünger auszubringen.</p>	<p>Hierzu zählen u. a. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Komposte, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage-Abwässer, Pulpe sowie Gärfutter.</p>
20. 27.	<p>Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.</p>
21. 28.	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Verlegung unterirdischer Leitungen zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen aller Art im Baukörper von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit dabei Beeinträchtigungen angrenzender</p>	<p><u>Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z. B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Bäume oder andere Gehölze <u>sowie ökologisch wertvolle Bereiche ausgeschlossen sind nicht beschädigt werden.</u>	<u>die Bankette und die Entwässerungsgräben.</u> <u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
<u>22-29.</u>	Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, <u>Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen.</u> <u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Nachsaat von nicht vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen aufgrund von Wildschäden.</u>	Dauergrünland ist nach § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW; Brachflächen sind nach § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW definiert. <u>Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflagemassnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.</u>
<u>23-30.</u>	Moore, Quellen, <u>Quellsümpfe</u> , Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren <u>oder andere Feuchtbereiche</u> zu verändern, zu zerstören oder <u>erheblich zu beeinträchtigen, in andere Nutzungen zu überführen.</u>	Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren. <u>Zu den Feuchtbereichen zählen u. a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.</u>
<u>24-31.</u>	Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzapflügen, zu schädigen oder zu beseitigen.	
<u>25-32.</u>	<u>den ökologischen Zustand von Grünlandflächen durch Intensivierung zu verschlechtern, eine Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit in der Nutzung zu intensivieren.</u>	<u>Zur Intensivierung zählt beispielsweise die Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit sowie der erstmalige oder zusätzliche Einsatz von Düngemitteln.</u>
<u>26-33.</u>	die <u>Vegetationsdecke</u> <u>Grasnarbe</u> von Grünlandflächen <u>flächenhaft oder erheblich durch unsachgemäße oder übermäßige Beweidung</u> zu beeinträchtigen oder zu schädigen.	<u>Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</u>
<u>27-34.</u>	Wald- oder Forstflächen <u>sowie</u> oder Gehölzbestände <u>durch Beweidung erheblich oder nachhaltig zu beweidenschädigen.</u>	<u>Innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.</u>
<u>28-35.</u>	Wald umzuwandeln, <u>oder</u> Erstaufforstungen vorzunehmen, <u>Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<u>36. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Obstkulturen anzulegen oder zu erweitern.</u>		
<u>29-37.</u> Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie freistehende offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (z. B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten <u>oder zu ändern.</u>		Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
<u>30-38.</u> Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der <u>DVO LJV-NRW vom 31.03.2010</u>) in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, in Mager-, Feucht- und sonstigen Biotopen, auf landwirtschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) anzulegen oder vorzunehmen, <u>ferner Salzlecke- steine in diesen Bereichen anzubringen.</u>		Auf die Regelungen der DVO LJV-NRW wird verwiesen. <u>Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.</u>
<u>31-39.</u> Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ -linien vorzunehmen.		
<u>32-40.</u> Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, <u>Moose</u> oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand <u>oder Wachstum</u> zu gefährden. Ausgenommen hiervon ist: Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.		Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere. Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im <u>Wurzeltrauf</u> bereich. Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- maßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
<u>41. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</u>		
<u>33-42.</u> wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang		Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	geeignete Vorrichtungen anzubringen.	BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
	<u>43. die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume.</u>	
	34.44.	
	Brut- und Lebensstätten-Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder <u>als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzten Baum-Bruthöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm.</u>
		Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.
		§ 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
	35.45.	
	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere <u>in der freien Natur</u> einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	<u>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o.ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit entlassen sind.</u>
	<u>46. der Betrieb von Himmelsstrahlern oder vergleichbaren künstlichen Lichtquellen unter freiem Himmel.</u>	
	36. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören, verändern oder schädigen können.	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1.0.2**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)****Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:**

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

~~Die Unberührtheit gilt nicht für mit Ausnahme~~ die ~~er~~ Verbote:

- ~~1~~ 1 (Bauliche Anlagen),
- ~~6~~ (Verkaufsbuden),
- ~~186~~ (Gewässer und ihre Ufer),
- ~~20~~ 20 (Wasserchemismus),
- ~~217~~ (Grundwasser),
- ~~22~~ 22 (Fließ-/ Stillgewässer)
- ~~2318~~ 2318 (Ausbringung-Entledigung fester und flüssiger Stoffe),
- ~~2419~~ (Biozide-~~Pflanzenschutzmittel~~),
- ~~250~~ (Lagerstätten),
- ~~28~~ 28 (Leitungen)
- ~~294~~ (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen),
- ~~3025~~ (Beweidung von Feuchtbereichen),
- ~~3126~~ (Rand- und Sicherheitsstreifen),
- ~~3227~~ 3227 (Nutzungsintensivierung Verschlechterung ökologischer Zustand),
- ~~3328~~ 3328 (Grasnarbe Vegetationsdecke),
- ~~3429~~ (Waldweide),
- ~~360~~ (Weihnachtsbaumkulturen usw.)
sowie
- ~~4034~~ (Gehölze),
- ~~41~~ 41 (Streuobstwiesen) sowie
- ~~43~~ 43 (Insektenfallen).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- ~~der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren,~~
- ~~das Betreten oder Befahren von Flächen,~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
–	das Errichten, <u>Unterhalten oder Beseitigen</u> ortsüblicher Weidezäune oder und Tierfanggatter bis zu 1, 5 Meter Höhe, mit Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner Elektrozäune.	<u>Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.</u>
–	das Errichten, <u>Unterhalten oder Beseitigen</u> ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu <u>2,01, 5</u> Meter Höhe.	Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN
–	die Anlage <u>und der Betrieb</u> von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und den Kronentraufbereichen von prägenden Bäumen, <u>ferner deren Beseitigung.</u>	
–	<u>ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung.</u> Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 aufgeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.	
–	<u>der Einsatz von Drohnen unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren.</u>	
–	der Umbruch <u>von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung</u> im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen.	
–	die Ausbringung von Bioziden <u>und Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen</u> gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
–	die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftigen erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall	<u>Auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 5 BNatSchG wird hingewiesen.</u>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~hiervon Ausnahmen zulassen.~~

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme der Verbote:

- 25 (Lagerstätten),
- 35 (Waldumwandlung / Erstaufforstung),
- 393 (Holzrückearbeiten),
- 44 (Horst- und Höhlenbäume) sowie
- ~~die~~ besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziff. 4).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- das Betreten und Befahren von Flächen,
- das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen,

Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.

- die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW,

- die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen.

Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und -abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.

- Maßnahmen im Kalamitätsfall ~~im~~ Einvernehmen, Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes ~~im~~ Abstimmung, Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- ~~Schutzmaßnahmen gegen Wild durch Wildschadenschutzzäune, und Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Kompensationskalkulationen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzenarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. - die Erichtung, <u>Unterhaltung oder Beseitigung</u> ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe; <u>längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen.</u> In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen. 	
	<p>3. die <u>rechtmäßige und</u> ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei <u>unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 BNatSchG.</u></p> <p><u>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>das Betreten von Flächen,</u> - <u>das Befahren von Wasserflächen stehender Gewässer,</u> - <u>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</u> 	<p>Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.</p>
	<p>4. die <u>rechtmäßige und</u> ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW</p> <p><u>Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme der</u> Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 371 (Ansitzeinrichtungen), - 382 (Wildäsungsflächen). <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>das Betreten von Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild,</u> 	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

– das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,

– wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,

– die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,

– Wildfütterungen und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW,

– die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze außerhalb von sensiblen Bereichen,

– die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu ~~1,82,0~~ Meter Höhe ~~mit Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner Elektrozäune.~~

In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.

– die Durchführung von Gesellschaftsjagden.

– die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

– die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines

Notzeiten gemäß § 25 LJG NRW bestehen bei witterungs- oder katastrophengebundenem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.

Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gebietsspezifischen Entwicklungsplanes/ Wald-Maßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes.</p> <p>Unberührtheit von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:</p> <p>5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei</p> <p><u>Die Unberührtheit gilt nicht für mit Ausnahme dieses Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 7 (Bienenstöcke/-kästen). <p><u>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>das Betreten und Befahren von Flächen,</u> - <u>Honigbienen einzubringen</u> <p>6. das Errichten, <u>Unterhalten oder Beseitigen</u> sonstiger, ortsüblicher Weidezäune und <u>oder</u> Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe, mit Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner Elektrozäune.</p> <p>7. das Errichten sonstiger, ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>7.8.</u> die von der Unteren Naturschutzbehörde <u>durchgeführten,</u> angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, <u>dazu zählen auch Maßnahmen entsprechend den FFH-Maßnahmenkonzepten, sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.</u></p> <p>8. <u>die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zu-</u></p>	<p><u>Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.</u></p> <p>Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>ständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.</u>	
9.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der <u>Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden</u> Unterhaltung, <u>Instandhaltung und Wiederherstellung</u> bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.
10.	mit der Unteren Naturschutzbehörde <u>im Einvernehmen</u> abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).	<u>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 geregelt.</u>
	<u>Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:</u> - <u>19 (Gewässerunterhaltung)</u>	
11.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW.	
12.	vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.	
13.	Untersuchungen von Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 612 Abs. 410 BBodSchV.	
14.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß <u>bzw. bestimmungsgemäß</u> ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die <u>Instand-Unterhaltung</u> , Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z. B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht. Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser. Eine <u>Instand-Unterhaltung</u> einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p><u>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten. Erfüllt eine Drainage über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW entwickelt hat.</u></p>
15.	die Durchführung von nicht kommerziellen, örtlichen Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
16.	das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft <u>außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen</u> entsprechend <u>abfallrechtlicher Vorschriften der Kommunen</u> mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.	<p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der abfallrechtlichen Vorschriften wird insbesondere auf die jeweils gültigen Verfügungen der Städte und Gemeinden im Plangebiet verwiesen.</u></p> <p>Schlagabraum, der länger als eine Woche lagert, sollte vor dem Verbrennen einmal <u>umzuschichtengesichtet werden</u> und ggf. auf Nestern <u>zu kontrolliert werden</u>.</p>
17.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
18.	von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1.0.3**REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN****Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW**

~~Sonstige Ausnahmen, sofern sie nicht unter die Unberührtheiten fallen, bedürfen der Genehmigung / Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung / Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.~~

~~Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.~~

~~Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietspezifischen Verboten unterliegen.~~

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die folgenden baugenehmigungsfreien Vorhaben:

a) Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. C BauO NRW, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen,

b) vorübergehend aufgestellte oder genutzte Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophen-

Hierbei handelt es sich um

~~Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen,~~

- ~~Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen,~~

- ~~vorübergehend aufgestellte oder genutzte Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfs-~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	schutz oder der Unfallhilfe dienen, Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 lit. a und b sowie d BauO NRW.	bauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen.
	<u>c) die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen Produkten.</u>	
	<u>2. den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.</u>	
	<u>2.3. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.</u>	
	3. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die nicht unter Nr. 2 fallen, sowie für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.	
	<u>4. die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.</u>	<u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
		<u>Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</u>
	<u>5. die Errichtung von Antennen und Antennen tragenden Masten inkl. zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ zur Sicherstellung der Versorgung mit Mobilfunk oder der Kriseninfrastruktur außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.</u>	<u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
	<u>4.6. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB; wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und keine Beeinträchtigung landschaftsprägender Bäume erfolgt, nicht erforderlich wird.</u>	Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen oder geringfügig.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
7.	<u>die Errichtung unterirdischer Bauwerke auf befestigten Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.</u>	<u>Hierzu zählen u. a. Pumpwerke oder Verteilstationen.</u>
8.	<u>die Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der Sicherheit erforderlich ist.</u>	<u>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</u>
5.9.	das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen.	
6.10.	<u>die Errichtung von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.</u>	
7.11.	<u>Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden auf einer Fläche von bis zu 10 qm.</u>	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten und Wanderparkplätze. <u>Die Anlage sollte eine Fläche von max. 50 qm nicht überschreiten.</u> <u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. FFH-Lebensraumtypen, sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
12.	<u>Schilder, die der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen.</u>	<u>Hierzu zählen u.a. Schautafeln und Wegweiser.</u>
13.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.	
14.	<u>die Instandsetzung oder Wiederherstellung sowie sonstige Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen.</u>	<u>Zur Wiederherstellung zählt auch der Ersatz-„Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang, auch unter Anwendung geänderter technischer Standards.</u> <u>Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>15. der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich</u></p> <p><u>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder</u></p> <p><u>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.</u></p>	<p><u>wiederkehrend sind.</u></p> <p><u>Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.</u></p>
	<p><u>16. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.</u></p>	
	<p><u>8-17. den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbreiterung von Verkehrswegen, Erichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Straßen, Wegen, Reitwegen oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen.</u></p>	<p><u>Hierzu zählen u.a. Kurvenbegradigungen, die bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau oder Ausbau von Fuß- und Radwegen.</u></p> <p><u>Zum Ausbau zählt auch die Überführung vorhandener Wege in eine höhere Ausbaustufe.</u></p>
	<p><u>18. die Erichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist, sowie von Reitwegen.</u></p>	<p><u>Unter geringfügig wird im Regelfall eine Verbreiterung des Straßenbaukörpers von max. 30 % verstanden.</u></p>
	<p><u>19. das saisonale Aufstellen von mobilen oder jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen außerhalb von ökolo-</u></p>	<p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW ge-</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>gisch wertvollen Bereichen.</u>	<u>schützte Biotope.</u>
	<u>20. das Aufstellen von Bienenstöcken/ -kästen und das Einbringen von Bienen.</u>	
	<u>9-21. Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten</u> (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.).	<u>Die Übungen und Ausbildungen sollen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet erforderlich sein.</u>
	<u>10-22. die Durchführung von Kultur- und Sport-Veranstaltungen sowie von sonstigen naturbezogenen Veranstaltungen.</u>	
	<u>23. die Anlage oder Änderung von Pfaden sowie die Kennzeichnung von Straßen, Wegen und Pfaden als Wanderwege oder sonstige Wege.</u>	
	<u>24. die Anlage, Veränderung oder Beseitigung oberirdischer Gewässer.</u>	
	<u>11. die Anlage, Veränderung, Beseitigung, Aufstauung oder Umwandlung von stehenden oder fließenden Gewässern, einschließlich Fischteichen.</u>	
	<u>12-25. die Entnahme/Veränderung von des Grundwasserspiegels zur Sicherstellung der öffentlichen sowie die Vornahme von Bewässerungs-, Entwässerungs- oder anderen den Trinkwasserversorgung, Haushalt oder die Wasserchemie verändernden Maßnahmen.</u>	
	<u>13-26. die extensive Erhaltungsdüngung, die Aufbringung von organischen oder mineralischen Düngern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen über die bisherige Art und den bisherigen Umfang hinaus.</u>	
	<u>27. die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten oder anderen Problematiken mit Pflanzenschutzmitteln.</u>	<u>Hierzu zählen u. a. Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herulesstaude) sowie Jakobskreuzkraut.</u>
	<u>28. den geringfügigen Auftrag von Oberboden auf Ackerflächen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung, sofern das natürliche Relief nicht verändert wird.</u>	<u>Unter geringfügig wird ein Auftrag von gewachsenem Oberboden von höchstens 15 cm verstanden.</u> <u>Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare oberste Bodenschicht.</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
14.	die Bodenaufbringung oder den Bodenabtrag zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung oder für sonstige Zwecke.	
15.29.	die Verlegung <u>oder Änderung</u> von Leitungen aller Art zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörig zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken ohne Schädigung von prägenden Gehölzen, Biotopen, <u>ökologisch wertvollen Bereichen</u> o. ä.	<u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
30.	<u>die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.</u>	
31.	<u>die Nachsaat oder Neueinsaat von Grünlandflächen.</u>	<u>Das Saatgut soll aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.</u>
16.	den Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünlandflächen, sofern die damit verbundenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.	
17.32.	die Durchführung <u>von wissenschaftlicher Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.</u>	Hierzu zählen z. B. Sondagen, Probeentnahmen, <u>Arterfassungen</u> , Telemetriemessungen oder Beringungen.
18.33.	die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen.	<u>Hierbei sollen vorwiegend gebietsheimische Gehölze verwendet werden.</u>
19.34.	die Vornahme von Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / -linien.	
35.	<u>Maßnahme zur Gefahrenvorsorge.</u>	<u>Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.</u>
		<u>Hierzu zählen u. a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z. B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).</u>
36.	<u>Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurück-</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

zuhalten.

~~20,37.~~ Gehölzrückschnitte oder –
beseitigungen, insbesondere sofern das
Landschaftsbild nicht oder nur unerheb-
lich beeinträchtigt wird. für notwendige
Erschließungsmaßnahmen oder an und im
Umfeld von denkmalgeschützten Gebäu-
den oder Objekten, auch um historisch
belegte Sichtachsen und Blickbeziehun-
gen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

~~21,38.~~ die Entnahme von ~~Tier- und Pflanzener-
ten~~ nicht besonders geschützter Arten.

~~22.~~ Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bis 21
genannten Fallgestaltungen nach Art,
Umfang und Auswirkung auf Natur und
Landschaft vergleichbar sind.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die ~~Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.~~ Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. ~~87~~ BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. ~~—~~ 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „OLEFTAL“	
	Größe: ca. 18,31 ha	Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); 	<p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <p>DE-5504-303 Oleftal</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - artenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) mit Übergängen zu Borstgrasrasen, hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweiden, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - fließgewässerbegleitende feuchte Hochstaudenfluren (6430) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, 	<p>Das breite Wiesental der Olef bildet zwischen dem Dreiherrn Wald (Belgien) und der Einmündung des Wiesbaches die Grenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Belgien.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, 	<p>Bis auf den Abschnitt vor der Einmündung in die Talsperre, wo das Bachbett der Olef begradigt und befestigt ist, zeichnet sich der Bach durch einen naturnahen Verlauf mit verschiedenen stark mäandrierenden Bereichen, Prall- und Gleithängen, sowie Kiesinseln und Schotterbänken aus. Stellenweise wird die Olef von einem sehr schön ausgeprägten Erlenufergehölzsaum begleitet, der zum Teil lückig ausgebildet ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (1163), - <u>Bachneunauge (1096),</u> - <u>Blauschillernder Feuerfalter (4038),</u> 	<p>Streckenweise ist der gesamte Talbereich entfichtet. Vereinzelt finden sich noch einige Fichtenriegel, die bis ans Ufer heranreichen. Der Talbereich ist weitläufig durch <u>Gehölzsukzession (Weichholz) Kahlschlagsfluren</u> geprägt, da die Entfichtung noch nicht lange zurückliegt. Kleinflächig haben sich bereits stabile, artenreiche Feuchtgrünlandbrachen mit Mädesüßfluren und Rohrglanzgrasbeständen entwickelt, in denen sich temporäre Kleingewässer ausbreiten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender bedeutsamer Vogelarten: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Eisvogel (A 229),</u> - <u>Schwarzstorch (A 030),</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebens-</u> 	<p>Der Frühlingsaspekt des Bachtals wird, überwiegend auf belgischer Seite, durch zahlreiche Narzissen geprägt. Die Bestände in der Eifel und einige Restbestände im Hunsrück stellen die letzten Vorkommen der Gelben Narzisse in Deutschland dar. Daher sind diese Flächen entlang der Olef aus vegetationskundlicher Sicht als äußerst hochwertige</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>raumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.</u></p> <p><u>Hierzu gehört u. a.:</u></p> <p><u>- Wildkatze.</u></p>	<p>Biotop zu bewerten.</p> <p>Die von Fichten freigestellten Talbereiche haben ein sehr hohes Entwicklungspotential. Bei regelmäßiger Pflege können sich auch hier wieder Narzissenstandorte entwickeln.</p>
	<p>– wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Kaisermantel, <u>Goldener Schreckenfaller</u>, Gelbe Narzisse, <u>Eisvogel</u>, <u>Schwarzstorch</u>, Gelber Eisenhut, <u>Europäischer Biber</u>, <u>Geburtshelferkröte</u>,</p>	<p>Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-<u>EU-000175504-026</u>.</p>
	<p>– zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässer<u>bereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)</u>, – Auwälder, – <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen</u>Nass- und Feuchtgrünland, – <u>Magerwiesen und – weiden</u>, – <u>Feuchte Hochstaudenfluren</u>, – <u>Röhrichte</u>, – <u>Borstgrasrasen</u>. <p>– <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz</u>,</p> <p>– <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte</u>,</p>	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-0028-2013</u>, <u>BT-EU-00553</u>, <u>BT-EU-00554</u>, <u>BT-EU-00555</u>, <u>BT-EU-00558</u>, <u>BT-EU-00559</u>, <u>BT-EU-00560</u>, <u>BT-EU-00918</u>, <u>BT-EU-00919</u>GB-5504-202, <u>GB-5504-203</u>, <u>GB-5504-205</u>, <u>GB-5504-206</u>, <u>GB-5504-208</u>, <u>GB-5504-701</u>.</p>
		<p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u></p> <p><u>BSN-0187</u></p>
	<p>– wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,</p> <p>– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem Oleftal mit zum Teil gehölzgesäumtem Flusslauf, Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünlandbrachen und Bärwurzweiden,</p> <p>– zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen,</p>	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-002, VB-K-5504-00<u>13</u> tlw.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, – wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Oleftales mit den angrenzenden Wäldern. – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. – <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> – <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> – <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Olef und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> – <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,</u> – <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> – <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> – <u>als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u> – <u>wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung,</u> 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p><u>KLB 224 „Oleftalsperre“.</u></p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-012, GK-5504-013.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 7 bis 18, 20 bis 25, 27, 29 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. - Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden. <p>die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</p> <p><u>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</u></p>	<p>Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche <u>Glathäferflachland- und Bergmähwiesen/Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen</u> (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), <u>Kalkmager (6212)</u> und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>– Teiche, für die keine Zulassung nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.1-1-1 bis 5.1/ 2.1-1-164.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes. bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.</p>
2.1-2	<p>NATURSCHUTZGEBIET „PLATIßSBACHTAL“</p> <p>Größe: ca. 55,74,8 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>artenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) mit Übergängen zu Borstgrasrasen, hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweiden, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,</u> - <u>artenreicher Borstgrasrasen (6230) mit ihrer charakteristischen Vegetation,</u> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Bachforelle, Wasserramsel, Flussnapfschnecke, Kaisermantel, Eisvogel, Schwarzstorch, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit Erlenuwäldern, Hochstaudensäumen, Feuchtgrünland und Quellfluren, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, insbesondere der Bärwurzweiden, - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - zur Wiederherstellung einer durchgehend 	<p>Das Schutzgebiet umfasst den Platißbach mit seinen Nebenbächen Kaisersiefen, Eschsiefen, Langersiefen, Volpertssiefen und Mehlsiefen und liegt im südlichen Teil des Hellenthaler Waldes, der hier überwiegend von Fichtenforsten geprägt ist.</p> <p>Das gesamte Bachsystem zeichnet sich durch die entlegene Lage und die sehr gute Wasserqualität der Quellbäche und des Hauptbaches selber aus.</p> <p>Der Platißbach wird zum großen Teil von einem alten Erlengehölzsaum begleitet, der sich auf kurzen feuchteren Talabschnitten zu einem Erlenuwald aufweitet.</p> <p>Der übrige Talraum wird von Fichten-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>naturnahen Aue,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, 	<p>forsten und Grünlandbrachen mit Hochstaudenfluren eingenommen. Zur Quelle hin nimmt der Buchenan teil zu.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u> 	<p>Im Tal des Eschsiefen finden sich viele, zum Teil feuchte Grünlandbrachen.</p>
		<p>Das Tal des Langersiefen weist ein Mosaik aus verschiedenen Nutzungen auf, wobei brachgefallenes Grünland und Schlagfluren überwiegen. Im Quellbereich befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener ehemaliger Wasserbunker (EU 227).</p>
		<p>Am Volpertssiefen befindet sich ein größeres Vorkommen der Weißen Pestwurz.</p>
		<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-029.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-EU-06791, BT-5504-719-9, BT-5504-033-8, BT-EU-00939, BT-EU-01000, BT-EU-00940, BT-EU-00941, BT-EU-00945, BT-EU-00947, BT-EU-00927, BT-EU-00946, BT-EU-00951, BT-EU-01001, BT-EU-00952, BT-EU-00948, BT-EU-00949, BT-EU-00944, BT-EU-00920, BT-5504-0066-2013, BT-EU-01032, BT-EU-00950, BT-EU-00943, BT-EU-00942, GB-5504-026, GB-5504-027, GB-5504-028, GB-5504-029, GB-5504-033, GB-5504-034, GB-5504-719, GB-5504-720, GB-5504-722, GB-5504-723.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Fließgewässerbereich (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen Nass- und Feuchtgrünland,</u> - <u>Borstgrasrasen Magerwiesen und Weiden,</u> 	
		<p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u></p> <p><u>BSN-0325.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-004.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Erweiterung der Bruchwaldflächen,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Erweiterung der Uferge-</u> 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>hölze,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Plätsbaches und seiner Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> - <u>-zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> - <u>als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.</u> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 27, 29 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. <p>Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unte-</p>	<p>Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach behält der im LEP NRW und im Regionalplan, Region Aachen dargestellte Talsperrenstandort nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorrang.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ren Naturschutzbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden. <p>- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</p> <p><u>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</u></p> <p>— Teiche, für die keine Zulassung nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-2-1 bis 5.1/ 2.1-2-105.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Hierdurch wird dem Verschlechteungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche <u>FlachlandGlatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</u> und <u>Berg-Mähwiesen</u> (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p>
2.1-3	<p>NATURSCHUTZGEBIET „PRETHER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“</p> <p>Größe: ca. <u>205,8</u> ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</u> - <u>artenreiche mesophile Berg-Mäh-</u> 	<p>Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.</p> <p>Das Bachsystem Prether Bach und Nebenbäche (Ramsbach, Girkessiefen, Kambach, Kirmesbach, Spillpertssiefen, Missebach, Schwalenbach, Wurfbach, Lückensiefen) liegt</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>wiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u> <p><u>Hierzu gehören u. a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Blauschillernder Feuerfalter</u> - <u>Europäischer Biber</u> - <u>Wildkatze</u> - <u>Eisvogel</u> - <u>Schwarzspecht</u> - <u>Neuntöter</u> - <u>Wiesenpieper.</u> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Wachtel, Violetter Wald-Bläuling, Randring-Perlmutterfalter, Bärwurz, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren, - zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, <p><u>- wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der naturnahen Auenlandschaft,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u> 	<p>zwischen Udenbreth und Hellenthal. Das Tal des Hauptbaches wird dominiert von Wiesen- und Weidenutzung in verschiedenen Intensitätsstufen. Über weite Teile findet eine Grünlandnutzung trotz eines weitläufigen Erlenbewuchses bis unmittelbar an das Bachufer statt. Im oberen Abschnitt an der Udenbrether Mühle findet eine extensive Beweidung statt. Darauf folgen Abschnitte mit Wiesenbrachen und intensiver Weidenutzung. Der gesamte Verlauf des Prether Baches wird von einem lückigen bis durchgehenden Erlensaum begleitet.</p> <p>Die Nebenbäche werden ebenso durch Wiesen und Weiden geprägt, die aber zum Teil bereits brachgefallen sind. Dazu gehören der Spillpertiefen mit ausgedehnten Mädesüßfluren und kleinflächigen Verbuschungen sowie der Missebach, dessen Aue allerdings nur zum Teil verbracht ist und sonst beweidet wird.</p> <p>Der Wurfbach unterliegt zum Teil einer intensiven Pferdebeweidung mit einzelnen Aufforstungsflächen.</p> <p>Die Talbereiche des Kambaches und des Nebenbaches nördlich Giescheid werden geprägt durch ein Mosaik aus Grünland, zum Teil verbracht, Erlenufergehölzen bzw. Erlenwald und Fichtenforsten.</p> <p>Der Ramsbach, der Kirmesbach, der Quellbach des Missebaches und der Nebenbach, der oberhalb von Unterpreth in den Prether Bach mündet, werden von Fichtenforsten dominiert.</p> <p>Am Schwalenbach unterhalb der Udenbrether Mühle sowie am Prether Bach oberhalb der Einmündung des Kambaches befinden sich Steilwände ehemaliger Steinbrüche.</p> <p>Am Kambach südlich Giescheid liegt ein vergitterter alter Stollen, der möglicherweise für Fledermäuse von Bedeutung ist.</p> <p>Entlang des gesamten Bachsystems finden sich einige Fischteichanlagen bzw. auch -ketten. Außerdem liegen als Bodendenkmäler ausgewiesene Teile des ehemaligen Westwalls im Schutzgebiet (EU 105, EU 106, EU 252).</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-001, BK-5504-002, <u>BK-5504-042</u>.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Quellbereiche,</u> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtgrünland,</u> - <u>Magerwiesen und -weiden,</u> - <u>Auwälder.</u> 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW – geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-EU-00978, BT-EU-01028, BT-5504-7040-2002, BT-EU-01002, BT-EU-01003, BT-5504-0072-2013, BT-5504-0082-2013, BT-5504-775-9, BT-EU-00977, BT-EU-01027, BT-EU-00961, BT-EU-00962, BT-5504-020-8, BT-5504-0072-2013, BT-EU-00956, BT-EU-00957, BT-5504-756-9, BT-EU-00958, BT-EU-00904, BT-EU-00935, BT-EU-00912, BT-5504-0103-2013, BT-EU-01026, BT-EU-01025, BT-5504-030-8, BT-5504-0111-2013, BT-5504-0112-2013, BT-5504-0113-2013, BT-5504-0114-2013, BT-5504-025-8, BT-EU-06786, BT-EU-06787, BT-5504-0096-2013, BT-5504-0090-2013, BT-EU-00964, BT-EU-01024, BT-5504-7001-2000, BT-5504-0068-2013, BT-5504-0069-2013, BT-5504-0070-2013, BT-EU-00970, BT-EU-01018, BT-EU-00969, BT-EU-00965, GB-5504-017, GB-5504-018, GB-5504-019, GB-5504-020, GB-5504-022, GB-5504-024, GB-5504-025, GB-5504-030, GB-5504-721, GB-5504-724, GB-5504-725, GB-5504-726, GB-5504-728, GB-5504-753, GB-5504-754, GB-5504-755, GB-5504-756, GB-5504-757, GB-5504-758, GB-5504-759, GB-5504-765, GB-5504-766, GB-5504-767, GB-5504-770, GB-5504-771, GB-5504-772, GB-5504-773, GB-5504-774, GB-5504-775, GB-5504-776, GB-5504-777, GB-5504-787, GB-5504-791, GB-5504-792, GB-5504-793.</u></p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u> <u>BSN-0325.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-007, VB-K-5504-011 <u>tlw.</u>.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Erweiterung der Bruchwaldflächen,</u> 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, – <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> – <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> – <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Prether Baches und seiner Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> – <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,</u> – <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> – <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> – <u>wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Steinbrüche und der Teile des ehemaligen Westwalls sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.</u> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 27, 29 bis 38</u>, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p><u>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</u></p> <p>Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach ist der im LEP NRW und im Regionalplan, Region Aachen dargestellte Tal-sperrenstandort zu beachten. In der Erläuterung des Regionalplanes ist folgendes dargestellt:</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ist innerhalb des Schutzgebietes eine Wasserfläche mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha ~~in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März~~ zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.

Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Flachland-Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

- Teiche, für die keine Zulassung nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-3-1 bis 5.1/ 2.1-3-~~129~~.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-4	<p>NATURSCHUTZGEBIET „REINZELBACHTAL“</p> <p>Größe: ca. <u>1514,9</u> ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u> <u>Hierzu gehört u. a.:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wachtelkönig.</u> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Bach-Nelkenwurz, Riesen-Schachtelhalm, Bärlinse, - zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für gefährdete Schmetterlingsarten, wie z.B. den Schachbrettfalter, - zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Feucht- und Nasswiesen, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex aus naturnahen Gewässerabschnitten mit Hochstaudenfluren, Ufergehölzen und Feuchtgrünland, sowie mageren Wiesen und kleinen Waldparzellen in den Hangbereichen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden, - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen Nass- und Feuchtgrünland,</u> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Das Bachtälchen südwestlich Reiferscheid mit einem teils begradigten, teils naturnahen Bachlauf, besteht überwiegend aus Weideflächen, die zum Teil feucht und an den Talböschungen auch mager sind. Streckenweise finden sich bachbegleitende Ufergehölze. Kleinflächig sind noch hochstaudenreiche Feuchtbrachen vorhanden. An den Hängen finden sich auch kleine Waldbestände.</p> <p>Vor allem die teilweise mageren Hangbereiche haben eine, insbesondere für Schmetterlinge, hohe Bedeutung zwischen den sonst intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen der Umgebung.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-025.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-0130-2013, BT-5504-0129-2013, BT-5504-0131-2013, BT-5504-0132-2013, BT-5504-0126-2013, BT-5504-0127-2013, GB-5504-714, GB-5504-716, GB-5504-717, GB-5504-718, GB-5504-795.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-013.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Einzelbaches mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> - <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> - <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> - <u>aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Ackerterrassen bei Reifferscheid und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.</u> 	<p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u></p> <p><u>KLB 278 „Reifferscheid“.</u></p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 5, 7 bis 27, 29 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-5	<p data-bbox="440 237 975 327">die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</p> <p data-bbox="440 331 975 479">Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p data-bbox="395 510 975 692">– Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</p> <p data-bbox="395 723 975 813">– die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</p> <p data-bbox="440 844 975 904"><u>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</u></p> <p data-bbox="395 936 975 996">– Teiche, für die keine Zulassung nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</p> <p data-bbox="395 1008 975 1068">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p data-bbox="395 1084 730 1113">5.1/ 2.1-4-1 bis 5.1/ 2.1-4-95.</p> <p data-bbox="395 1133 975 1252">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p> <p data-bbox="395 1368 903 1429">NATURSCHUTZGEBIET „STEINBRUCH UND WALD KUPFERHARDT“</p> <p data-bbox="395 1449 632 1478">Größe: ca. – 5,8 ha</p> <p data-bbox="395 1498 561 1527">Schutzzweck:</p> <p data-bbox="395 1532 975 1621">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul data-bbox="395 1641 975 2060" style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen trockenen Eichenmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive der Felsstrukturen, – zur Erhaltung des ehemaligen Steinbruchs aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, – aufgrund der Eigenart und Schönheit des aufgelassenen Steinbruchs und der sich anschließenden Eichen-, der Hang-Schluchtwälder sowie der Bedeutung für das Landschaftsbild, – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick 	Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.
		Das Naturschutzgebiet liegt am Kupferhardtweg im Osten von Reifferscheid. Es umfasst einen südwestexponierten Hang, bestehend aus dem ehemaligen Steinbruch, von Felsbändern durchzogenen Eichen-Niederwäldern sowie Gebüsch. Weiter im Osten des Gebietes befinden sich ein gut ausgeprägter Hang-Schluchtwald sowie Partien mit Weißdorn-Schlehengebüsch und Bergahorn-Eschenwald. Im Felshang hinter dem Liebfrauen-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.</p> <p><u>– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u> <u>Hierzu gehören u. a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wildkatze</u> - <u>Uhu.</u> <p><u>– zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes.</u></p> <p><u>– aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Steinbrüche, des Kreuzweges und der Bunkeranlagen des Westwalls,</u></p> <p><u>– wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung.</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 7, 8, 11 bis 18, 20 bis 23, 25, 27, 29, 32, 34, 35, 37 und 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Felsbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern.</u> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.1-5-1 bis 5.1/ 2.1-5-35.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>hof befinden sich an einem Kreuzweg zwei gesicherte und gut erhaltene Bunkeranlagen des Westwalls. Sie stellen einen wichtigen Rückzugsraum für verschiedene bedrohte Fledermaus- und Amphibienarten dar und werden in das Naturschutzgebiet integriert.</p> <p>Der Felshang mit dem ehemaligen Steinbruch ist landschaftlich sehr stark prägend und von geologischem Interesse.</p> <p>Die Hangflächen haben im Zusammenhang mit der Aue des Reifferscheider Baches eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u> <u>KLB 278 „Reifferscheid“.</u></p> <p><u>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-001.</u></p> <p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-6	<p data-bbox="391 253 663 313">NATURSCHUTZGEBIET „BÜNNBACHTAL“</p> <p data-bbox="391 333 660 358">Größe: ca. <u>25,14,8</u> ha</p> <p data-bbox="391 383 563 407">Schutzzweck:</p> <p data-bbox="391 414 976 501">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="391 524 976 734">– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Bach-Nelkenwurz, Herbstzeitlose, Schmalblättriges Wollgras, Geflecktes Knabenkraut, <li data-bbox="391 757 976 967">– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex aus einem überwiegend naturnahen Bachlauf mit Hochstaudenfluren, Ufergehölzen und Feuchtgrünland, sowie mageren Wiesen, Gebüsch und Quellmulden in den Hangbereichen, <li data-bbox="391 990 976 1137">– zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für Schmetterlinge wie z.B. den Schachbrettfalter, Braunkolbiger Dickkopffalter, Perlgras-Wiesenvögelchen, Widderchen, <li data-bbox="391 1160 976 1220">– zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für Amphibien, <li data-bbox="391 1243 976 1303">– zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Feucht- und Nasswiesen, <li data-bbox="391 1326 976 1386">– zur Erhaltung der vielfältigen Landschaftsstruktur, <li data-bbox="391 1487 976 1574">– zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="443 1597 671 1621">– Quellbereiche, <li data-bbox="443 1644 930 1704">– Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), <li data-bbox="443 1715 836 1740">– Magerwiesen und –weiden, <li data-bbox="443 1762 976 1823">– <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen.</u> <li data-bbox="391 1845 976 1906">– <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> <li data-bbox="391 1928 976 2016">– <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> <li data-bbox="391 2027 976 2054">– wegen seiner Funktion als regional be- 	<p data-bbox="1007 524 1469 857">Der Bünnbach zwischen Wollenberg und Felserhof ist ein überwiegend naturnaher Nebenbach des Reifferscheider Baches. Er wird galerieartig von Ufergehölzen gesäumt. Die Talau ist offen und geprägt von beweideten feuchten bis frischen Grünlandgesellschaften sowie kleinflächig Feuchtgrünlandbrachen wie Pestwurz- und Mädesüß-Hochstaudenfluren.</p> <p data-bbox="1007 880 1469 1214">Die Magerweiden auf dem terrasierten, südostexponierten Talhang bei Wollenberg sind durch Hecken auf den Terrassenböschungen, Gebüsch, Waldreste und Quellmulden reich strukturiert. Sie sind im südlichen Bereich teilweise brachgefallen oder wurden in Fettweiden umgewandelt. Das Tal wird durch die L203, die parallel zum Bach verläuft, zerschnitten.</p> <p data-bbox="1007 1236 1469 1323">An das Naturschutzgebiet schließt sich im Bereich des LP Kall das Naturschutzgebiet „Sistiger Heide“ an.</p> <p data-bbox="1007 1346 1469 1464">Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-EU-000925504-019.</u></p> <p data-bbox="1007 1487 1469 1821">Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-EU-00985, BT-EU-00984, BT-EU-00986, BT-EU-01006, BT-EU-00988, BT-EU-00987, BT-EU-00983, BT-5504-0117-2013, BT-5504-0118-2013, BT-5504-0115-2013, BT-EU-06857, GB-5504-101, GB-5504-102, GB-5504-703, GB-5504-704, GB-5504-705, GB-5504-706, GB-5504-707, GB-5504-708, GB-5504-788.</u></p> <p data-bbox="1007 2027 1469 2054">Folgende Biotopverbundflächen</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	deutsame Biotopverbundfläche,	kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-024.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Bünnbach mit Friedrichssiefen mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> - <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammröhren,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> - <u>als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.</u> 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 27, 29 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-7	<p data-bbox="391 1162 663 1223">NATURSCHUTZGEBIET „BUNKER WIESEN“</p> <p data-bbox="391 1240 612 1267">Größe: ca. 0,6 ha</p> <p data-bbox="391 1290 564 1317">Schutzzweck:</p> <p data-bbox="391 1323 976 1440">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 1462 976 1995" style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr (1324), - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserfledermaus (13148), - Kleine Bartfledermaus (133024), - Braunes Langohr (132651). <p data-bbox="391 2018 976 2047"><u>- wegen seiner Funktion als Lebensraum,</u></p>	<p data-bbox="1007 792 1469 947">Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p> <p data-bbox="1007 1462 1469 1552">Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5504-302 Bunker Wiesen <p data-bbox="1007 1608 1469 1944">Der ehemalige Kampfbunker am Ortsrand von Wiesen wird von vier Fledermausarten als Winterquartier benutzt und fungiert zudem als Zwischenquartier für Fledermäuse. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Großen Mausohres. In der Umgebung der Bunkeranlage befinden sich Fichtenforste bzw. nach Westen hin die Ortslage Wiesen.</p> <p data-bbox="1007 2018 1469 2047"><u>Folgende schutzwürdige Biotope</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>hier insbesondere Winterquartier, für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. die Fledermausarten Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus oder Braunes Langohr,</u></p> <p><u>- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,</u></p> <p><u>- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Bunkeranlage.</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 2, 12, 13, 25, 27, 32 und 35, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <p><u>- Zur Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere ist jegliche Nutzung oder Erschließung der Bunkeranlage und deren unmittelbarer Umgebung untersagt</u>, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.1-7-1 bis 5.1/ 2.1-7-34.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p><u>(Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-0099, BK-5504-043.</u></p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u></p> <p><u>BSN-0382.</u></p> <p><u>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-026.</u></p> <p><u>Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere.</u></p> <p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
2.1-8	<p>NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“</p> <p>Größe: ca. 307,5341,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-	wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);	Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:
-	zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:	DE-5505-304 Manscheider Bachtal und Paulushof
-	<u>artenreiche, zum Teil orchideenreiche mesophile Berg-mMähwiesen (6520) mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,</u>	Das Schutzgebiet umfasst das weit verzweigte Gewässersystem des Manscheider Baches mit seinen Nebenbächen im Nordosten des Plangebietes sowie die hochgelegenen, extensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich Hecken und Paulushof.
-	<u>artenreiche Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410),</u>	Neben dem Haupttal mit Manscheider Bach, Rinderfeldbach, Schwarzbach und Krummenbach liegen noch der Scheidbach, Kockesbach, Hohlbach, Brungsiefen und Kockesbergsiefen sowie Heidbach und Wiselbach mit dem Silbersiefen im Schutzgebiet.
-	zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:	Die Bachtäler zeichnen sich größtenteils durch weitgehend unbegradigte Bachläufe aus, die von Erlensäumen oder Erlengaleriewäldern, Weidengebüsch, Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und -weiden sowie Binsenwiesen begleitet werden. Teilweise liegen größere Fichtenparzellen in den Bachauen. Die Seitentäler der östlich liegenden Bäche sind überwiegend bewaldet, wobei die Fichte dominiert.
-	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik sowie der typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere Flusskrebs und Bachforelle,	Das Kockesbachtal zeichnet sich durch das Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Schmetterlingsarten wie z.B. Kaisermantel, Lilagold-Feuerfalter und Waldbrettspiel aus.
-	Artenreiche Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum), trockene europäische Heiden (4030) sowie der artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügellandes,	An einem Seitenarm des Silbersiefen befindet sich die als Bodendenkmal ausgewiesene ehemalige Grube Silberberg (EU 164).
-	Feuchte Hochstaudenflure (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,	Das Grünland um die Siedlungen Hecken und Paulushof besteht überwiegend aus mageren, artenreichen Goldhaferwiesen. Entlang kleiner Bäche und Talunterhänge sind feuchte bis nasse Wiesen mit Schlangenknöterich, Glatthafer- und Fuchsschwanzwiesen oder auch Borstgrasrasenrelikte zu finden.
-	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,	Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Kall fort.
-	<u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u>	Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb
-	<u>Hierzu gehören u. a.:</u>	
-	<u>Europäischer Biber</u>	
-	<u>Wildkatze</u>	
-	<u>Neuntöter</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Rotmilan</u> - <u>Heidelerche</u> - <u>Wiesenpieper</u> - <u>Schwarzkehlchen.</u> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem Manscheider Bachtal mit zum Teil gehölzgesäumtem Flusslauf, Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünländern, naturbelassenen Quellbereichen sowie den Hochflächen mit extensiv genutzten Mähwiesen und -weiden, - <u>zur Erhaltung und Entwicklung von Bruch- und Sumpfwäldern,</u> - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), - Auwälder, - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen Nass- und Feuchtgrünland,</u> - Magerwiesen und -weiden, - <u>Borstgrasrasen,</u> - <u>Nat. Felsen, offene nat. Block-, Schutt-, Geröllhalden, Höhlen</u> - <u>stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Hochstaudenfluren,</u> 	<p>des Gebietes: <u>BK-5504-005, BK-5504-024, BK-5504-061, BK-5504-062, BK-5505-0001, BK-5505-0006, BK-5505-098, BK-5505-118, BK-5505-120, BK-5505-122, BK-5505-123, BK-5505-701, BK-5504-005, BK-5504-024, BK-5504-061, BK-5505-098, BK-5505-118, BK-5505-120, BK-5505-122, BK-5505-123.</u></p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-EU-04507, BT-EU-04184, BT-EU-04182, BT-EU-04181, BT-EU-04179, BT-EU-04175, BT-EU-04174, BT-EU-04173, BT-EU-04171, BT-EU-04170, BT-EU-04169, BT-EU-04168, BT-EU-04167, BT-EU-04166, BT-EU-04164, BT-EU-04163, BT-EU-04162, BT-EU-04161, BT-EU-04160, BT-EU-04158, BT-EU-04156, BT-EU-04155, BT-EU-04154, BT-EU-04153, BT-EU-04151, BT-EU-04149, BT-EU-04147, BT-EU-04146, BT-EU-04145, BT-EU-04142, BT-EU-04125, BT-EU-04122, BT-EU-04120, BT-EU-04116, BT-EU-04110, BT-EU-04108, BT-EU-04101, BT-EU-04100, BT-EU-04099, BT-EU-04092, BT-EU-04091, BT-EU-04090, BT-EU-04089, BT-EU-04086, BT-EU-04084, BT-EU-04082, BT-EU-04081, BT-EU-04077, BT-EU-04075, BT-EU-04071, BT-EU-04070, BT-EU-04067, BT-EU-04064, BT-EU-04063, BT-EU-04062, BT-EU-04060, BT-EU-04059, BT-EU-04058, BT-EU-04056, BT-EU-04055, BT-EU-04054, BT-EU-04050, BT-EU-04047, BT-EU-04001, BT-EU-01137, BT-EU-01132, BT-EU-01130, BT-EU-01124, BT-EU-01115, BT-EU-01114, BT-EU-01113, BT-EU-01112, BT-EU-01111, BT-EU-01110, BT-EU-01109, BT-EU-01108, BT-EU-01107, BT-EU-01106, BT-EU-01105, BT-EU-01104, BT-EU-01103, BT-EU-01102, BT-EU-01101, BT-EU-01100, BT-EU-01099, BT-EU-01098, BT-EU-01097, BT-EU-01096, BT-EU-01095, BT-EU-01094, BT-EU-01093, BT-EU-01092, BT-EU-01091, BT-EU-01090, BT-EU-01089, BT-EU-01088, BT-EU-01087, BT-EU-01086, BT-EU-01085, BT-</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p><u>EU-01083, BT-EU-01082, BT-EU-01081, BT-EU-01080, BT-EU-01079, BT-EU-01078, BT-EU-01077, BT-EU-01076, BT-EU-01075, BT-EU-01074, BT-EU-01073, BT-EU-01069, BT-EU-01068, BT-EU-01067, BT-EU-01066, BT-EU-01065, BT-EU-01064, BT-EU-01063, BT-EU-01061, BT-EU-01060, BT-EU-01059, BT-EU-01058, BT-EU-01056, BT-EU-00994, BT-EU-00993, BT-EU-00992, BT-EU-00991, BT-EU-00990, BT-EU-00989, BT-EU-00546, BT-EU-00526, BT-EU-00525, BT-EU-00524, BT-EU-00523, BT-EU-00522, BT-EU-00521, BT-EU-00519, BT-EU-00518, BT-5505-703-8, BT-5505-7020-2000, BT-5505-7016-2000, BT-5505-7012-2000, BT-5505-4093-2002, BT-5505-4084-2002, BT-5505-4064-2002, BT-5505-4062-2002, BT-5505-0422-2015, BT-5505-0421-2015, BT-5505-0420-2015, BT-5505-0419-2015, BT-5505-0418-2015, BT-5505-0417-2015, BT-5505-0416-2015, BT-5505-0415-2015, BT-5505-0404-2015, BT-5505-0399-2015, BT-5505-0398-2015, BT-5505-0396-2015, BT-5505-0392-2015, BT-5505-0391-2015, BT-5505-0390-2015, BT-5505-0389-2015, BT-5505-0386-2015, BT-5505-0385-2015, BT-5505-0384-2015, BT-5505-0381-2015, BT-5505-0379-2015, BT-5505-0375-2015, BT-5505-0372-2015, BT-5505-0371-2015, BT-5505-0369-2015, BT-5505-0367-2015, BT-5505-0366-2015, BT-5505-0365-2015, BT-5505-0364-2015, BT-5505-0363-2015, BT-5505-0362-2015, BT-5505-0360-2015, BT-5505-0359-2015, BT-5505-0358-2015, BT-5505-0357-2015, BT-5505-0356-2015, BT-5505-0355-2015, BT-5505-0354-2015, BT-5505-0353-2015, BT-5505-0352-2015, BT-5505-0351-2015, BT-5505-0350-2015, BT-5505-0349-2015, BT-5505-0348-2015, BT-5505-0347-2015, BT-5505-0346-2015, BT-5505-0345-2015, BT-5505-0344-2015, BT-5505-0343-2015, BT-5505-0342-2015, BT-5505-0341-8, BT-5505-0340-2015, BT-5505-0339-2015, BT-5505-0338-2015, BT-5505-0337-2015, BT-5505-0336-2015, BT-5505-0335-2015, BT-5505-0334-2015, BT-5505-0333-2015, BT-5505-0332-2015, BT-5505-0331-2015, BT-5505-0330-2015, BT-5505-0328-2015, BT-5505-0327-2015, BT-5505-0326-2015, BT-5505-0323-2015, BT-5505-0313-2015, BT-5505-0312-2015, BT-5505-0311-2015, BT-5505-0310-2015, BT-5505-0309-2015.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p><u>BT-5505-0308-2015, BT-5505-0307-2015, BT-5505-0306-2015, BT-5505-0305-2015, BT-5505-0304-2015, BT-5505-0303-2015, BT-5505-0302-2015, BT-5505-0301-2015, BT-5505-0272-2015, BT-5505-0271-2015, BT-5505-0270-2015, BT-5505-0269-2015, BT-5505-0268-2015, BT-5505-0267-2015, BT-5505-0266-2015, BT-5505-0265-2015, BT-5505-0264-2015, BT-5505-0263-2015, BT-5505-0262-2015, BT-5505-0259-2015, BT-5505-0258-2015, BT-5505-0257-2015, BT-5505-0256-2015, BT-5505-0255-2015, BT-5505-0254-2015, BT-5505-0253-2015, BT-5505-0249-2015, BT-5505-0066-2000, BT-5505-0063-2000, BT-5505-0062-2000, BT-5505-0060-2000, BT-5505-0058-2000, BT-5505-0057-2000, BT-5505-0053-2000, BT-5505-0050-2000, BT-5505-0048-2000, BT-5505-0039-2000, BT-5505-0037-2000, BT-5505-0035-2000, BT-5505-0034-2000, BT-5505-0029-2000, BT-5505-0025-2000, BT-5505-0023-2000, BT-5504-0166-2015, BT-5504-0165-2015, BT-5504-0163-2015, BT-5504-0162-2015, BT-5504-0158-2015, BT-5504-0157-2015, BT-5504-0156-2015, BT-5504-0155-2015, BT-5504-0153-2015, GB-5504-094, GB-5504-501, GB-5504-711, GB-5505-003, GB-5505-004, GB-5505-005, GB-5505-006, GB-5505-007, GB-5505-008, GB-5505-009, GB-5505-010, GB-5505-016, GB-5505-017, GB-5505-018, GB-5505-020, GB-5505-021, GB-5505-022, GB-5505-024, GB-5505-026, GB-5505-027, GB-5505-028, GB-5505-030, GB-5505-031, GB-5505-032, GB-5505-033, GB-5505-034, GB-5505-036, GB-5505-037, GB-5505-038, GB-5505-100, GB-5505-102, GB-5505-103, GB-5505-104, GB-5505-112, GB-5505-119, GB-5505-414, GB-5505-415, GB-5505-416, GB-5505-417, GB-5505-418, GB-5505-422, GB-5505-423, GB-5505-424, GB-5505-425, GB-5505-505, GB-5505-507, GB-5505-509, GB-5505-702, GB-5505-703, GB-5505-704, GB-5505-706, GB-5505-719, GB-5505-720, GB-5505-726, GB-5505-727, GB-5505-728, GB-5505-729, GB-5505-730, GB-5505-731, GB-5505-732, GB-5505-733.</u></p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u></p> <p><u>BSN-0382.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Luchs, Wildkatze, Rotmilan, Schwarzstorch, Eisvogel, Kaisermantel, Lilagold-Feuerfalter, Waldbrettspiel, Flussnapfschnecke, Geflecktes Knabenkraut, Herbstzeitlose, Sumpf-Veilchen, - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue, - <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</u> - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> - <u>wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heiden, der ehemaligen Grube Silberberg und der Ackerterrassen bei Wildenburg sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u> - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer</u> 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5404-011, VB-K-5504-012, VB-K-5504-017, VB-K-5504-024, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026, VB-K-5505-013, VB-K-5505-014, VB-K-5505-006, VB-K-5504-025, VB-K-5504-019.</u></p> <p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u></p> <p><u>KLB 279 „Wildenburg“.</u></p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Filter- und Speicherfunktion,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Manscheider Bachs mit seinen Nebengewässern mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,
- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 38**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~
- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche FlachlandGlatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212)

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</u></p> <p><u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Beweidung von Grünlandflächen.</u></p> <p>Teiche, für die keine Zulassung nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.1-8-1 bis 5.1/ 2.1-8-22<u>17</u>.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p> <p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.</p>
2.1-9	<p>NATURSCHUTZGEBIET „WISSELBACHTAL“</p> <p>Größe: ca. 221,18 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u> <p><u>Hierzu gehören u. a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wildkatze</u> - <u>Geburtshelferkröte</u> - <u>Rotmilan</u> - <u>Neuntöter</u> - <u>Raubwürger</u> - <u>Schwarzkehlchen</u> - <u>Wendehals.</u> <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Schwarzstorch, Eisvogel, Bachforelle, Kaisermantel, Sumpfteufelchen, Bärwurz, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebie- 	<p>Das Gebiet umfasst einen an der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Teil des Wisselbaches mit zwei Quellbächen. Die Talsohle wird überwiegend von Hochstaudenfluren eingenommen. Der schmale Bach mäandriert stellenweise stark und weist insgesamt ein naturnahes Bachbett und eine gute Wasserqualität auf. An manchen Stellen wird er von einem Gehölzsaum aus Erlen begleitet. Im Gebiet befinden sich kleine Fichtenbestände.</p> <p>Randlich liegt an einem Quellsiefen ein naturnaher Altholzbestand, dessen Baumschicht vorwiegend aus 145-jährigen Buchen und wenigen Eichen gebildet wird.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem gehölzgesäumten Bachlauf, Hochstaudenfluren, naturnahen Quellbereichen und Laubwaldbeständen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue, - <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewäsertdynamik entstandenen Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammhänke,</u> - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Auwälder,</u> - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen.</u> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,²⁷ - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Wiselbachs mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nut-</u> 	<p>(Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-041BK-5505-031, BK-5505-034, BK-5505-036 HW, BK-5505-041.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5505-070-8, BT-5505-071-8, BT-5505-141-8, BT-EU-06813GB-5505-070, GB-5505-071, GB-5505-141.</p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u></p> <p><u>BSN-0168.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-013, VB-K-5505-014.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

zung,

- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 2, 4, 7 bis 18, 20 bis 25, 27, 29, 31 bis 38**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha ~~in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März~~ zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.

Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche FlachlandGlatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Beweidung von Grünlandflächen.</u></p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-9-1 bis 5.1/ 2.1-9-<u>65</u>.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
2.1-10	<p>NATURSCHUTZGEBIET „WOLFERTER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“</p> <p>Größe: ca. 131, <u>45</u> ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <p><u>– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u></p> <p><u>Hierzu gehören u. a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>- Groppe</u> <u>- Kammmolch</u> <u>- Wildkatze</u> <u>- Eisvogel.</u> <p>– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Rotmilan, Schwarzstorch, Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Kammolch, Flussnapfschnecke, Schmalblättriges Wollgras, Bach-Nelkenwurz, Geflecktes Knabenkraut, Bärwurz,</p> <p>– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren,</p> <p>– zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen,</p> <p>– zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a.,</p> <p>– zur Erhaltung des Lebensraumes der Wild-</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.</p> <p>Der Wolfserter Bach mit seinen Nebenbächen Schriewerbach, Bleibach und Pützbach erstreckt sich vom Dahlemer Wald bis zur Ortschaft Wiesen. Bis auf die Quellbereiche, die zumeist in Nadelforsten liegen, werden die Täler von beweideten feuchten und frischen Grünlandflächen eingenommen.</p> <p>Bleibach und Wolfserter Bach sind zum großen Teil von einem Erlenufergehölz gesäumt. In weiten Bereichen sind die Bachufer in die Weiden mit einbezogen. Der Wolfserter Bach weist einige naturnahe Abschnitte auf, die aus dem Weidebereich ausgezäunt sind.</p> <p>Im Tal des Bleibaches entstanden durch die Metallgewinnung ausge dehnte Halden auf den Sohlenbereichen, die den Bachlauf zwar an die Hangkante drängen, der aber dennoch eine naturnahe Bettstruktur aufweist.</p> <p>Der Pützbach mit seinen Nebenbächen Tiefenbach und Rennsiefen, sowie dem Rotbach als Quellzulauf erstreckt sich von der Ortschaft Wolfert in den Forst Schmidtheim und den Dahlemer Wald. Die zum Teil temporär wasserführenden Quellläufe liegen ebenfalls größtenteils im Fichtenforst. Stellenweise haben Ent-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>katze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der in weiten Teilen naturnahen Auenlandschaft, - <u>zur Erhaltung und Entwicklung von Sumpfund Bruchwäldern,</u> - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u> 	<p>fichtungsmaßnahmen stattgefunden, so dass sich zunehmend Schlagfluren ausbreiten. In Ortsnähe wird das Bachtal des Pützbaehes und des Tiefenbaehes von intensiv genutzten Grünlandflächen eingenommen. Bachaufwärts nehmen brachgefallene Feuchtgrünlandflächen im Wechsel mit Magergrünlandflächen in der Aue zu. Am Pützbaeh sind in dichter Folge Teiche mit naturnaher Ausprägung angelegt worden, die trotz ihrer Lage im Hauptschluss wertvolle Biotope darstellen.</p> <p>Tiefenbaeh und Pützbaeh verlaufen nahezu über ihre gesamte Länge in einem naturnah mäandrierenden Bachbett, das jedoch stellenweise durch die angrenzenden Weideflächen beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Schutzgebiet liegen Teile der als Bodendenkmal ausgewiesenen Grube Wohlfahrt (EU 094).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>stehende Binnengewässer,</u> - Auwälder, - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen Nass- und Feuchtgrünland,</u> - <u>Magerwiesen und -weiden,</u> - <u>Sümpfe,</u> 	<p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5504-008, BK-5504-043, BK-5504-007, BK-5504-020, BK-5504-060, BK-5504-0010, BK-5504-037, BK-5504-008, BK-5504-020 #w., BK-5504-037, BK-5504-060 #w.</u></p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-0003-2009, BT-5504-0004-2009, BT-5504-0006-2011, BT-5504-0007-2011, BT-5504-0008-2011, BT-5504-0008-2013, BT-5504-0030-2013, BT-5504-0040-2013, BT-5504-0041-2013, BT-5504-0042-2013, BT-5504-0043-2013, BT-5504-0044-2013, BT-5504-0045-2013, BT-5504-0046-2013, BT-5504-0047-2013, BT-5504-0051-2013, BT-5504-0052-2013, BT-5504-011-9, BT-5504-012-8, BT-5504-016-9, BT-5504-7107-2002, BT-5504-746-9, BT-EU-00896, BT-EU-00915, BT-EU-00916, BT-EU-00921, BT-EU-00923, BT-EU-00924, BT-EU-00925, BT-EU-00926, BT-EU-00928, BT-EU-00929, BT-EU-00937, BT-EU-00995, BT-EU-01016, BT-EU-01017, BT-EU-01019, GB-5504-011, GB-5504-012, GB-5504-013, GB-5504-014,</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Wolferter Baches und seiner Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> - <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> - <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> 	<p>GB-5504-016, GB-5504-031, GB-5504-081, GB-5504-082, GB-5504-083, GB-5504-084, GB-5504-085, GB-5504-150, GB-5504-738, GB-5504-739, GB-5504-743, GB-5504-744, GB-5504-746, GB-5504-747, GB-5504-748, GB-5504-751, GB-5504-761, GB-5504-762, GB-5504-763, GB-5504-768.</p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u></p> <p><u>BSN-0382.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5504-016, VB-K-5504-026, VB-K-5504-017, VB-K-5504-021, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-021.</u></p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p><u>KLB 276 „Grube Wohlfahrt bei Rescheid“.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>– <u>wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Halden und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.</u></p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal sind innerhalb des Schutzgebietes am Pützbach und unterhalb der Ortslage Hescheld Wasserflächen mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.</p>
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p>	
	<p>– Grünland <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>– Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</p>	
	<p>– <u>die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</u> <u>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</u></p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p>	
	<p>5.1/ 2.1-10-1 bis 5.1/ 2.1-10-129.</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-11	<p data-bbox="316 241 587 309">NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACHTAL“</p> <p data-bbox="316 322 564 351">Größe: ca. 52,13 ha</p> <p data-bbox="316 400 901 521">Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul data-bbox="316 539 901 1518" style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Eisvogel, Bachforelle, Flussnapfschnecke, Sumpfteufelchen, Bäurwurz, Geflecktes Knabenkraut, Schmalblättriges Wollgras, Gelbe Segge, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem strukturreichen, gehölzgesäumten Bachlauf, Hochstaudenfluren, Feucht- und Magergrünland, - zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue, - <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandenen Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammflächen,</u> - zur Erhaltung <u>und Entwicklung</u> des Lebensraumes der Wildkatze (<u>Anhang IV-Art</u>), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - <u>zur Erhaltung und Entwicklung von Sumpfen und Bruchwäldern,</u> 	<p data-bbox="932 322 1394 389">Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p data-bbox="932 539 1394 846">Das Schutzgebiet umfasst das im Losheimer Wald an der östlichen Plangebietsgrenze liegende Bachsystem mit Lewertbach und den Nebenbächen Vorderer und Hinterer Steinbach sowie Füllenbach, die in ehemals mit Grünland bedeckten, dann aufgeforsteten und heute wieder weitestgehend freigestellten Tälern verlaufen.</p> <p data-bbox="932 864 1394 1205">Im oberen Abschnitt des Lewertbaches überwiegt noch der offene Charakter des Talraumes mit Grünlandbrachen auf denen sich Mädesüßfluren gebildet haben und ein Gehölzsaum aus Erlen und Weiden am Bachufer stockt. Auch Magerweidenreste sind noch vorhanden. An den Talhängen angrenzend an unbefestigte Wegeflächen breitet sich Ginstergebüsch aus.</p> <p data-bbox="932 1223 1394 1529">Talabwärts findet sich ein Mosaik aus artenreichen Hochstaudenfluren, Waldsimensümpfen, Binsenwiesen, Feuchtwiesen und Ufergehölzen im kleinflächigen Wechsel. Die Morphologie des Baches ist hier durch unterhöhlte Uferabschnitte und Erosionen gekennzeichnet, der Bach hat tiefe Kolke gegraben und fließt zum Teil über den anstehenden Fels.</p> <p data-bbox="932 1547 1394 1704">Am Füllenbach sind in weiten Bereichen schutzwürdige Feuchtgrünland- und Magerwiesenbestände zu finden, die weitläufig von Weidengebüsch begleitet werden.</p> <p data-bbox="932 1722 1394 1812">Vorderer und Hinterer Steinbach sind noch überwiegend mit Fichtenforsten bestockt.</p> <p data-bbox="932 1830 1394 1897">Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.</p> <p data-bbox="932 1951 1394 2045">Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5504-0001,</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<u>BK-5504-0002, BK-5504-004, BK-5504-039, BK-5504-004.</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtgrünland,</u> - Magerwiesen und -weiden, 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-0020-2013, BT-5504-004-9, BT-5504-7150-2002, BT-EU-00897, BT-EU-00909, BT-EU-00910, BT-EU-00914, BT-EU-00922, BT-EU-01031, BT-EU-01144, BT-EU-01146, BT-EU-01148, GB-5504-001, GB-5504-003, GB-5504-004, GB-5504-017, GB-5504-784, GB-5504-785, GB-5504-786.</u></p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u></p> <p><u>BSN-0259.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5504-011 tlw., VB-K-5504-018, VB-K-5604-002 tlw.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Lewertbachs und seiner Nebengewässer mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> - <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p><u>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>als Zeugnis historischer Grünlandbewirt-</u> 	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

schaffung.~~wegen seiner Ggeowissenschaftlichen Bedeutung.~~~~Folgendes Ggeowissenschaftlich schutzwürdigesn Objekte (GeoSchoOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-010.~~

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 18, 20 bis 27, 29 bis 38**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha ~~in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März~~ zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche FlachlandGlatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

~~die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

~~Teiche, für die keine Zulassung nach dem WHG vorliegt, fischerlich zu nutzen.~~

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-11-1 bis 5.1/ 2.1-11-1~~30~~.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-12

NATURSCHUTZGEBIET „KYLQUPELLGEBIET“

Größe: ca. ~~1089,84~~ ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und naturnahen Strukturen sowie einer ausgeprägten Dynamik, mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere auch als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge,
 - **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5504-305 Kyllquellgebiet

Das Schutzgebiet umfasst die Oberläufe der Kyll und der Wilsam sowie zahlreiche Nebensiefen. Sie verlaufen weitgehend im Losheimer Wald in sehr abgeschiedener Lage.

Mit Ausnahme eines Abschnittes am Miesbach, der abschnittsweise eingetieft durch intensiv beweidetes Grünland fließt, sind die Quellzuflüsse naturnah mit strukturreichem Bachbett und gehölzbestandenen Ufern sowie artenreicher Bachfauna. Die schmalen Bachauen weisen feuchte bis nasse zum Teil anmoorige Standorte auf, auf denen Feuchtwiesen, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede, feuchte Hochstaudenfluren, Bärwurzweiden mit Narzissen, kleinflächig Borstgrasrasenrelikte und stellenweise Erlen-Auwälder siedeln. Kleine Nebenzuflüsse sind zum Teil noch mit Fichtenaufforstungen bestockt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation, hier insbesondere das Gefleckte Knabenkraut, - zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung artenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen (6520), hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweide, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern hier in der Ausprägung als Birkenbruchwald (91D1, Prioritärer Lebensraum), mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen, - zur Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - <u>zur Erhaltung und Entwicklung der Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,</u> zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> — Groppe (1163), — Bachneunauge (1096), zur Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender bedeutsamer Vogelarten: <ul style="list-style-type: none"> — Schwarzstorch (A 030), - <u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RI benannte Arten.</u> <p><u>Hierzu gehören u. a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Groppe</u> - <u>Bachneunauge</u> 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Blauschillernder Feuerfalter</u> - <u>Wildkatze</u> - <u>Haselmaus</u> - <u>Zauneidechse</u> - <u>Wasserfledermaus</u> - <u>Braunes Langohr</u> - <u>Fransenfledermaus</u> - <u>Zwergfledermaus</u> - <u>Schwarzstorch</u> - <u>Schwarzspecht</u> - <u>Eisvogel</u> - <u>Wachtelkönig.</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Schwarzstorch, Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Schwarzspecht, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Dachs, Wildkatze, Flutender Wasserhahnenfuß, Bachnelkenwurz, Geflecktes Knabenkraut, Großer Klappertopf, Quendelblättrige Kreuzblume, - zur Erhaltung der Ungestörtheit der die Fließgewässer umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch, - zur Erhaltung und Förderung von Erlenbruch- und Erlensumpfwäldern, - zur Erhaltung und Entwicklung weiterer wertvoller auentypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte, - zur Sicherung und naturnahen Entwicklung von Quellen und Siefen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop: - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) - Bruch- und Sumpfwälder, - Auwälder, - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen</u> Nass- und Feuchtgrünland, - Magerwiesen und -weiden, - <u>Borstgrasrasen</u>, - <u>Sümpfe</u>, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5504-003, BK-5504-039, BK-5504-063, BK-5504-500, BK-5604-001, BK-5604-051, BK-5604-056</u> BK-5504-003, BK-5504-017, BK-5604-001, BK-5604-051.</p>
		<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-0003-2013, BT-5504-0004-2013, BT-5504-0005-2013, BT-5504-0006-2013, BT-5504-0007-2013, BT-EU-01147, BT-EU-01150, BT-EU-01152, BT-EU-01153, BT-EU-01158, BT-EU-01160, BT-EU-01163, BT-EU-01164, BT-EU-01166, BT-EU-01168, BT-EU-01170, BT-EU-01172, BT-EU-01173, BT-EU-01176, BT-EU-01177, BT-EU-01178, BT-EU-01180, BT-EU-01181, BT-EU-01182, BT-EU-01184, BT-EU-01185, BT-EU-01186, BT-EU-01187, BT-EU-01189, BT-EU-01191, BT-EU-01195, BT-EU-01197, BT-EU-01201, BT-EU-04383, BT-EU-04385, BT-</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Kyllquellgebietes mit den angrenzenden Wäldern, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Kyll und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> - <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als</u> 	<p>EU-04386, BT-EU-04387, BT-EU-04388, BT-EU-04390, BT-EU-04393, BT-EU-04400, BT-EU-04401, BT-EU-04402, BT-EU-04403, BT-EU-04404, BT-EU-04405, BT-EU-04406, BT-EU-04408, BT-EU-04410, BT-EU-04411, BT-EU-04412, BT-EU-04413, BT-EU-04418, BT-EU-04420, BT-EU-04422, BT-EU-04423, BT-EU-04426, BT-EU-04427, BT-EU-04428, BT-EU-04433, BT-EU-04434, BT-EU-06868, BT-EU-06869, GB 5504-007, GB 5504-008, GB 5504-779, GB 5504-780, GB 5504-782, GB 5604-009, GB 5604-010, GB 5604-012, GB 5604-013, GB 5604-014, GB 5604-015.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-01<u>15</u>, VB-K-5604-001, VB-K-5604-002.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u></p> <p><u>- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u></p> <p><u>- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.</u></p>	<p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u></p> <p><u>KL B 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</u></p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 27, 29 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p>	
	<p>- Grünland <u>in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März</u> mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</p> <p>Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</p>	
	<p>- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.⁷</p>	<p>Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach <u>§ 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW</u> Rechnung getragen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche <u>FlachlandGlatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen</u> und Berg-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>– die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p> <p>– Teiche, für die keine Zulassung nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</p>	<p>Mmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-12-1 bis 5.1/ 2.1-12-2015*</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.</p>

2.1-13

**NATURSCHUTZGEBIET
„BUNKERANLAGEN“**

Größe: ca. ~~3,52~~ ha

Das Gebiet besteht aus ~~22~~ Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Bunkeranlagen als Teillebensräume für gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten, z.B. verschiedene Fledermausarten,
- ~~– als Trittstein- und Sonderbiotop im Wald und im Offenland als Lebensraum für einzelne gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten,~~
- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,
- ~~– wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Großer Wiesenknopf,~~

Das Schutzgebiet umfasst insgesamt 24 (zum Teil gesprengte) Bunkeranlagen. Sie befinden sich westlich von Hollerath, südwestlich von Ramscheid, östlich von Reifferscheid/Wiesen, östlich von Oberschömbach, um Udenbreth, südlich von Wolfert, südöstlich von Eichen sowie südöstlich von Losheim.

Im Gebiet befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener Bunker (EU 196).

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-008, BK-5504-023, BK-5504-039.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung eines weitläufigen Bachsystems mit naturnahen Bachauenbereichen,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung eines großen Vorkommens an Bärwurz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung von landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften mit Grünland-Heckenkomplexen,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Magerwiesen und –weiden,</u> - <u>wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,</u> - <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> - <u>aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Bunkeranlagen.</u> 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 3846, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 2, 12 bis 17, 21, 22, 25, 27, 29, 32 und 33, 35, 37, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-01030.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5404-011, VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-012, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-028, VB-K-5604-005.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p><u>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</u></p>
	<p><u>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>jegliche Nutzung oder Erschließung der Bunkeranlagen und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung.</u> 	<p><u>Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere.</u></p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/2.1-13/1 bis 5.1/2.1-13/5</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG)

Größe insgesamt: ~~-11.824~~**2.016** ha

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-10) angegeben sind.

Soweit

~~— unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder~~

~~— nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaften bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

2.2.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW -- auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BauO NRW gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Ausgenommen hiervon sind:

~~— Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c BauO NRW, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen,~~

Hierbei handelt es sich um

~~— Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Betrieb dienen.
	<ul style="list-style-type: none"> — Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. g BauO NRW, — Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a BauO NRW, — Anlagen gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 lit. e BauO NRW, — Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 lit. f BauO NRW, — Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 BauO NRW, — Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 lit. b BauO NRW, — Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 lit. d BauO NRW, — Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 lit. f BauO NRW, 	<ul style="list-style-type: none"> — Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen und Überdachungen, — Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, — bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, — Freischankflächen bis zu 40 m², — verschiedene tragende und nichttragende Bauteile, — vorübergehend aufgestellte oder genutzte Gerüste, — Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,
	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, — Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben, — Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet und baulich untergeordnet ist, — Änderungen der Dacheindeckung und Fassadengestaltung, — Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 qm und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen und Überdachungen bis 30 qm Grundfläche, - — Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und sofern keine ökologisch wertvollen Flächen beeinträchtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - nur kurze Zeit aufgestellte bauliche Anlagen zu Veranstaltungen.
	<ul style="list-style-type: none"> — landwirtschaftliche Fahrsilos, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft ein- 	<p><u>Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p> <p><u>Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>fügen und sofern keine ökologisch wertvollen Flächen beeinträchtigt werden.</u></p>	<p><u>BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p>
2.	<p>Straßen, Wege, Reitwege, <u>Plätze</u> oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.</p>	
	<p><u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.</u></p>	
3.	<p>Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.</p>	
	<p><u>Ausgenommen hiervon sind:</u> <u>- behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen, der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen und in Maß und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.</u> <u>- die Kennzeichnung von Wanderwegen durch befugte Organisationen,</u> <u>- unbeleuchtete Werbeschilder für land- und forstwirtschaftliche, Gartenbau- oder Imkereiprodukte, die auf einen Direktverkauf hinweisen, wenn diese die Gesamtfläche von 3 m² nicht überschreiten.</u></p>	<p><u>Auf § 65 LNatSchG NRW wird hingewiesen.</u></p>
4.	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder <u>für die bestimmungsgemäße Nutzung</u> gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge <u>aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie und</u> Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p>	<p><u>Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</u></p>
	<p><u>Ausgenommen hiervon sind:</u> <u>Bedienstete oder Beauftragte der Ordnungsbehörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</u></p>	<p><u>Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebauaterial oder durch Erdbau- maßnahmen erkennbar hergerichtet sind.</u> <u>Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch Belegenheitskommunen, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>Ausgenommen hiervon ist sind:</u> <u>Das Befahren von Flächen oder das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</u></p>	<p><u>Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.</u></p> <p><u>Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.</u></p> <p><u>Das Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.</u></p>
5.	<p>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen <u>oder zu betreiben.</u></p>	
6.	<p>Veranstaltungen aller Art außerhalb <u>von Straßen sowie</u> befestigter oder naturfester Wege, offiziell ausgewiesener Wanderwege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.</p>	<p>Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFOG NRW zu beachten.</p>
7.	<p><u>Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.</u></p>	
8.	<p>Schieß-, <u>Motor- und</u> motorbetriebenen <u>Luftsport und Motorsport</u> außerhalb <u>von für diesen Zweck genehmigten</u> Bereichen <u>auszuüben und</u> zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.</p>	<p><u>Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung.</u></p>
7.9.	<p><u>stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen</u> anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer <u>und</u> die Sohlestruktur, <u>die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus erheblich oder nachhaltig</u> zu beeinträchtigen <u>sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</u></p>	<p>Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.</p> <p>Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 WHG haben die <u>Eigentümerinnen und</u> Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung un-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.</u></p>	<p>möglich machen oder wesentlich erschweren würde.</p>
	<p><u>11. Gewässer, deren Ufer und Uferrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</u></p>	<p><u>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs. 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie), verwiesen.</u></p> <p><u>§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.</u></p>
	<p><u>8.12. den Grundwasserstandspiegel abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie zu verändern, Bewässerungs- und Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.</u> <u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u></p>	
	<p><u>13. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.</u> <u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u></p>	
	<p><u>9.14. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuworfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen. - sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.</u></p>	<p>Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt <u>sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</u></p> <p><u>Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.</u></p> <p>Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes <u>hierdurch</u> verhindert werden.</p>
	<p><u>10.15. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabun-</u></p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	gen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden-, <u>Fels</u> oder Geländege- stalt vorzunehmen.	Veränderung oder Beseitigung mor- phologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
	11.16. ober- oder unterirdische Leitungen al- ler Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
	Ausgenommen hiervon ist: Die Verlegung unterirdischer Leitungen <u>zur</u> <u>Ver- und Entsorgung einschließlich Tele-</u> <u>kommunikationsleitungen</u> im Baukörper von Straßen und Wegen, <u>Bahntrassen ein-</u> <u>schließlich Düker an Brücken</u> sowie im Be- reich befestigter Flächen, soweit <u>Beein-</u> <u>trächtigungen angrenzender Bäume oder</u> <u>anderer Gehölze sowie ökologisch wert-</u> <u>voller Bereiche ausgeschlossen</u> sind, <u>da-</u> <u>bei angrenzende Bäume oder andere</u> <u>Gehölze nicht erheblich beschädigt wer-</u> <u>den.</u>	<u>Als Straßenbaukörper wird die Defini-</u> <u>tion von § 2 Abs. 2 Straßen- und</u> <u>Wegegesetz NRW zugrunde gelegt.</u> <u>Danach gehören zum Baukörper z.</u> <u>B. die Fahrbahn, die Trennstreifen,</u> <u>die befestigten Seitenstreifen sowie</u> <u>die Bankette und die Entwässe-</u> <u>rungräben.</u> <u>Zu den ökologisch wertvollen Be-</u> <u>reichen zählen u. a. artenreiche Ve-</u> <u>getationsbestände sowie nach § 30</u> <u>BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW ge-</u> <u>schützte Biotope.</u>
	12.17. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW definiert.
	13.18. Quellen, <u>Quells</u> ümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren <u>oder</u> <u>andere Feuchtbereiche</u> zu verändern, zu zerstören oder <u>erheblich zu beeinträchti-</u> <u>gen, in andere Nutzungen zu überführen</u> <u>(auch durch übermäßige Beweidung</u> <u>oder Tritt von Weidetieren).</u>	Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetie- ren. <u>Zu Feuchtbereichen zählen u. a.</u> <u>quellig durchsickerte Bereiche, zeit-</u> <u>weise überstaute Senken sowie</u> <u>Hochstaudenbestände mit nur ge-</u> <u>ringen Anteilen ruderaler, nitrophiler</u> <u>oder neophytischen Pflanzenarten.</u>
	14.19. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, <u>abum</u> zupflü- gen, zu schädigen oder zu beseitigen.	
	15.20. die <u>Grasnarbe</u> <u>Vegetationsdecke</u> von Grünlandflächen <u>flächenhaft oder durch</u> <u>unsachgemäße oder übermäßige Be-</u> <u>weidung erheblich zu beeinträchtigen</u> oder zu schädigen.	<u>Eine flächenhafte oder erhebliche</u> <u>Schädigung der Grasnarbe kann</u> <u>durch übermäßige Weidenutzung,</u> <u>zu frühe oder zu lange Beweidung</u> <u>im Jahr oder eine dem Standort</u> <u>nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</u>
	16.21. Wald umzuwandeln, <u>oder</u> Erstauffors- tungen vorzunehmen, <u>Kurzumtriebsplan-</u> <u>tagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkrei-</u> <u>sig- oder Baumschulkulturen außerhalb</u> <u>des Waldes anzulegen.</u>	
	<u>22.</u> <u>Kurzumtriebsplantagen, Weihnachts-</u> <u>baum-, Schmuckkreisig- oder Baum-</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>schululturen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern.</u></p> <p>17.<u>23.</u> Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, <u>Moose</u> oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand <u>oder Wachstum</u> zu gefährden. _____</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde sowie - <u>das</u> Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. 	<p>Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh und Haustiere.</p> <p>Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im <u>Wurzeltrauf</u>bereich.</p> <p>Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.</p> <p>Auf § 39 Abs. 3 und 4 <u>sowie § 44 Abs. 1 Nr. 4</u> BNatSchG wird hingewiesen.</p> <p>Als geringe Menge für den persönlichen Bedarf werden z. B. ein Handstrauß oder ca. zwei Kilo Pilze pro Tag angesehen.</p>
	<p><u>24. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</u></p>	
	<p>18.<u>25.</u> wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere.</p> <p>§ § 39 Abs. 1 und <u>§ 44</u> Abs. 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>
	<p>19.<u>26.</u> <u>Brut- und Lebensstätten Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</p>	<p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder <u>als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Brutbaumhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusalem).</u> <u>Uraltbäume sind Bäume mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.</u></p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>§ § 39 Abs. 1 <u>Nr. 3</u> und <u>§ 44</u> Abs. 1 <u>Nr. 3 und 4</u> und <u>2</u> BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
20-27.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere <u>in der freien Natur</u> einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	<u>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o. ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</u>
21.	Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet stören oder schädigen können oder die geeignet sind, das Landschaftsbild (erheblich und nachhaltig) zu beeinträchtigen.	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2.0.2**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)****Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:**

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG,

~~Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme der~~ Verbote:

- ~~1 (Bauliche Anlagen),~~
- ~~9 (Gewässer und ihre Ufer),~~
- ~~11 (Wasserchemismus),~~
- ~~12 (Grundwasser),~~
- ~~13 (Fließ-/ Stillgewässer),~~
- ~~14 (Entledigung fester und flüssiger Stoffe),~~
- ~~17 (Umbruch von Brachflächen),~~
- ~~18 (Beweidung von Feuchtbereichen),~~
- ~~19 (Rand- und Sicherheitsstreifen),~~
- ~~20-17 (Grasnarbe Vegetationsdecke),~~
- ~~22-18 (Weihnachtsbaumkulturen usw.), sowie~~
- ~~23-19 (Gehölze) sowie~~
- ~~24 (Streuobstwiesen).~~

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- ~~der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren,~~
- ~~das Befahren von Flächen,~~
- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune ~~oder und~~ Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe, ~~mit Holzpfehlern sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner Elektrozäune,~~
- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Herdenschutzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu ~~2,01,5~~ 2,01,5 Meter Höhe.

Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlern sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.

Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage <u>und der Betrieb</u> von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von prägenden Bäumen, <u>ferner deren Beseitigung</u>. - die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von baugenehmigungsfreien Hinweisschildern. - ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. <p>Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch <u>von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung</u> im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen, 	<p>Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war. Mit der Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen. 	<p>Auf die Bestimmungen des § 30 <u>Abs. 5</u> BNatSchG wird hingewiesen.</p>
2.	<p>die ordnungsgemäße Forstwirtschaft <u>unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 BNatSchG</u>.</p> <p><u>Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 21 (Waldumwandlung / Erstaufforstung), - 26 (Horst- und Höhlenbäume). 	
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>der Anbau von Kulturpflanzen</u>. 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>das Befahren von Flächen.</u> - <u>das zeitliche Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen.</u> - die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen <u>gem. nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW,</u> - <u>die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen.</u> - Maßnahmen im Kalamitätsfall, - Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes, - Schutzmaßnahmen gegen Wild durch Wildschadensschutzzäune, und Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen, - die Durchführung von Kompensationskalkulationen, - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten, - die Errichtung, <u>Unterhaltung oder Beseitigung</u> ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe, <u>längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen.</u> <p>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</p>	<p><u>Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.</u></p> <p><u>Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und -abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.</u></p> <p><u>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.</u></p>
	<p><u>3. 3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 BNatSchG.</u></p> <p><u>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</u> 	<p>Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.	die <u>rechtmäßige und</u> ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW.	
	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:	
	- <u>das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</u>	
	- <u>wildlebenden Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignet Vorrichtung anzubringen,</u>	
	- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,	
	- <u>Wildfütterungen und die Unterhaltung von Wildfütterstellen</u> in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW,	<u>Notzeiten gemäß § 25 LJG NRW bestehen bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.</u>
	- <u>die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze.</u>	<u>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</u>
	- die Errichtung, <u>Unterhaltung oder Beseitigung</u> ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu <u>2,01,8</u> Meter Höhe, mit Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner Elektrozaune. <u>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</u>	<u>Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i. d. R. aus Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozaunen.</u>
	- <u>die Durchführung von Gesellschaftsjagden,</u>	
	- die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.	
	Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:	
5.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenstöcken / Kästen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.	
	<u>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:</u>	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>das Befahren von Flächen,</u> - <u>Honigbienen einzubringen,</u> - <u>die vorübergehende Einstellung von Bienenstöcken / -kästen, sofern sie nicht mit der Einrichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.</u> 	
6.	das Errichten, <u>Unterhalten oder Beseitigen</u> sonstiger, ortsüblicher Weidezäune und oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe, mit Holzpfehlern sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner Elektrozäune.	<u>Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlern sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.</u>
	7. das Errichten ortsüblicher Herdenschutz-zäune als wolfs abweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 1,5 Meter Höhe in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.	Hierzu gehören insbesondere Herdenschutz-zäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.
	8.7. die von der Unteren Naturschutzbehörde <u>durchgeführten,</u> angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.	
	8. <u>die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umfang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.</u>	
9.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der <u>Überwachung, Wartung,</u> Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	Hierzu zählt auch der Ersatz- „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.
10.	mit der Unteren Naturschutzbehörde <u>im Einvernehmen</u> abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).	<u>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom</u>
	<u>Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>- 10 (Gewässerunterhaltung)</u>	<u>26.11.1984 geregelt.</u>
11.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW.	
12.	Vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.	
13.	Untersuchungen von Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhtem Schadstoffgehalten in Böden gem. § 612 Abs. 410 BBodSchV.	
14.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß <u>bzw. bestimmungsgemäß</u> ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Hierzu gehören auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze sowie anderer Freizeiteinrichtungen. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz. Die Unterhaltung <u>Instandhaltung</u> , Wartung und Pflege dieser Anlagen sollen der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.	<p>Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht.</p> <p>Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/ Abwasser.</p> <p>Eine Unterhaltung<u>Instandhaltung</u> einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.</p> <p>Erfüllt eine Drainage über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW entwickelt hat.</p> <p><u>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</u></p>
15.	die Durchführung nachstehender Veranstaltungen: - Haus- und Hoffeste,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen auf Sportplätzen, - nicht kommerzielle, örtliche Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, - Exkursionen mit max. 50 Personen unter fachkundiger Leitung zu wissenschaftlichen Zwecken (einschließlich der Umweltbildung). <p>16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>17. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p>	

2.2.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

~~Sonstige Ausnahmen, sofern sie nicht unter die Unberührtheiten fallen, bedürfen der Genehmigung / Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung / Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.~~

~~Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.~~

~~Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietspezifischen Verboten unterliegen.~~

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Dies gilt insbesondere für:	
1.	baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Abs. 1 und 2 BauO NRW im räumlichen Zusammenhang zu bestehender Wohnbebauung oder zu bestehenden land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, sofern sie nach Standort und Gestaltung angepasst sind.	
2.	den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.	
3.	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.	
4.	die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	<u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
		<u>Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</u>
3.	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die nicht unter Nr. 2 fallen, sowie für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen stehen und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht nachhaltig und nicht oder nur unerheblich verändern.	
4.	Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB innerhalb einer in einem Flächennutzungsplan rechtmäßig ausgewiesenen Vorrangzone.	
7.	Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB.	
5.	Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, sowie für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, wenn seine Verwirklichung die Nutzung vorhandener Baustrukturen begünstigt und eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Laub-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>bäume oder von Obstwiesen ausgeschlossen ist, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden.</p>	
	<p>6-9. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und eine Beseitigung landschaftsprägender Bäume nicht erforderlich wird.</p>	<p>Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen und geringfügig.</p>
	<p><u>10. Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB.</u></p>	<p><u>§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.</u></p>
	<p>7-11. das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen.</p>	
	<p>8-12. das Errichten von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, <u>welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen für Hundeausläuflächen und auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.-</u></p>	
	<p>9-13. Maßnahmen zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen.</p>	<p>Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten sowie Wanderparkplätze.</p>
	<p><u>14. Schilder, die der Besucherlenkung oder – information über das Schutzgebiet dienen.</u></p>	<p><u>Hierzu zählen u. a. Schautafeln und Wegweiser.</u></p>
	<p><u>15. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.</u></p>	
	<p><u>16. der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbauggebiet</u></p>	<p><u>Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.</u></p>
	<p><u>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder</u></p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.</u></p>	
	<p><u>17. die Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich oder in einer hierzu benachbarten Kommune.</u></p>	
	<p><u>18. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.</u></p>	
	<p>10.<u>19. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Straßen, Wegen oder Verkehrswegen inkl. sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen.</u></p>	
	<p><u>20. die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist.</u></p>	
	<p>11.<u>21. die Errichtung von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen.</u></p>	
	<p>12.<u>22. die Errichtung und den rechtmäßigen Betrieb von Friedhöfen und Begräbniswäldern. Sportplätzen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt.</u></p>	
	<p><u>23. die Errichtung und den Betrieb von Sport- und Spielplätzen sowie von Waldkindergärten.</u></p>	
	<p><u>24. das saisonale Aufstellen von mobilen oder baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen, Wegen und Parkplätzen.</u></p>	
	<p>13.<u>25. Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V.).</u></p>	
	<p>14.<u>26. die Durchführung von sonstigen Kultur- und Sport-Veranstaltungen sowie von sonstigen naturbezogenen Veranstaltungen.</u></p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
15.27.	die Anlage, Bereitstellung oder Änderung sowie den rechtmäßigen Betrieb von Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport <u>und sonstigen Freizeiteinrichtungen.</u>	
16.28.	die Anlage, Veränderung <u>oder</u> , Beseitigung, <u>oberirdischer Gewässer. Aufstauung oder Umwandlung von stehenden oder fließenden Gewässern einschließlich Fischteichen.</u>	
29.	<u>Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern.</u>	
17.30.	die <u>Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder zum Zweck der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen. Veränderung des Grundwasserspiegels sowie die Vornahme von Bewässerungs-, Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernden Maßnahmen.</u>	
18.31.	die <u>Bodenaufbringung oder den Bodenabtrag zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung oder für sonstige Zwecke die Veränderung der Boden-, Fels- oder Geländegestalt.</u>	
19.32.	die Verlegung <u>oder Änderung</u> von Leitungen <u>aller Art</u> zur Ver- und Entsorgung <u>sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörigen zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken ohne Schädigung von prägenden Gehölzen, Biotopen o. ä.</u>	
33.	<u>die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.</u>	
20.34.	die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen, <u>sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes.</u>	
35.	<u>die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes.</u>	<u>Diese Kulturen sind insbesondere dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Flächen bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.</u>
21.36.	Gehölzrückschnitte oder – beseitigungen, insbesondere sofern das Landschaftsbild nicht oder nur unerheb-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	lich beeinträchtigt wird.	
	22. die Entnahme von Tier- und Pflanzenarten.	
	<u>37. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.</u>	<u>Hierzu zählen u. a. Sondagen, Probeentnahmen, Arterfassungen, Telemetriemessungen oder Beringungen.</u>
	<u>38. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge.</u>	<u>Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.</u> <u>Hierzu zählen u. a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z. B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).</u>
	<u>39. Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.</u>	
	<u>40. die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.</u>	
	23. Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen.	Hierzu zählen u. a. Sondagen, Probeentnahmen, Telemetriemessungen oder Beringungen.
	24. Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bis 293 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf Natur und Landschaft vergleichbar sind.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat <u>bei</u> der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. <u>Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten.</u> Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde <u>die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt. erteilt werden.</u> Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. ~~87~~ BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils gültigen Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung— (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-1	<p data-bbox="316 241 686 309">LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HELLENTHALER WALD“</p> <p data-bbox="316 322 592 356">Größe: ca. 3.985 <u>2</u> ha</p> <p data-bbox="316 400 488 434">Schutzzweck:</p> <p data-bbox="316 434 901 524">Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="316 539 901 629">– wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen, <li data-bbox="316 651 901 741">– wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung, <li data-bbox="316 763 901 853">– <u>zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil,</u> <li data-bbox="316 875 901 931"><u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> <li data-bbox="316 954 901 1043">– zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, <li data-bbox="316 1066 901 1155">– zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), <li data-bbox="316 1178 901 1267">– <u>zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler,</u> <li data-bbox="316 1290 901 1335"><u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> <li data-bbox="316 1357 901 1447">– <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> <li data-bbox="316 1469 901 1738">– <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete im Bereich von Hesselbach, Jüngselbach, Gammelsbach, Merlenbach, Lehrbach, Rathssiefen, Dreesbach und Keinzelbach mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) mit einer querverträglichen Nutzung,</u> <li data-bbox="316 1760 901 1872">– <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> <li data-bbox="316 1895 901 1984">– zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, <li data-bbox="316 2007 901 2060">– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen ge- 	<p data-bbox="932 322 1396 389">Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.</p> <p data-bbox="932 539 1396 786">Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine große, zusammenhängende Waldfläche des Hellenthaler Waldes auf der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche, die von unterdevonischen Gesteinen gebildet wird und Höhen über 600 m erreicht.</p> <p data-bbox="932 808 1396 1144">Die nördlichen Waldflächen bestehen überwiegend aus Nadelholzforsten, kleinflächig existieren noch ältere Laubholzbestände, wobei es sich überwiegend um typische Hainsimsen-Buchenwälder handelt, die in dem Naturraum der Rureifel nur noch selten zu finden sind. Vor allem an den südexponierten Hängen des Platißbaches sind sie noch etwas großflächiger vorhanden.</p> <p data-bbox="932 1167 1396 1346">Es befinden sich zahlreiche Bachtäler im Gebiet mit zum Teil naturschutzwürdigen, naturnah ausgeprägten Bachläufen. Von den Quellen sind nur wenige naturnahe Quellbereiche erhalten.</p> <p data-bbox="932 1368 1396 1581">Im Norden des Waldgebietes liegt die Oleftalsperre mit zahlreichen, relativ kurzen Quellbächen, die überwiegend in steilen Kerbtälern verlaufen und von Fichtenbeständen und unmittelbar angrenzenden Forstwegen begleitet werden.</p> <p data-bbox="932 1603 1396 1715">Belebende Elemente sind zudem, die gehölzgesäumten Höckerlinienabschnitte des ehemaligen Westwalls.</p> <p data-bbox="932 1738 1396 1917">In dem nördlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes befinden sich mehrere als Bodendenkmäler ausgewiesene Bunker (EU 173, EU 174, EU 176) sowie ein Hohlweg aus römischer Zeit (EU 108).</p> <p data-bbox="932 1939 1396 2060">Der Wald beiderseits des Prether Baches liegt überwiegend an den steilen Hängen des Bachtals und nur kleinflächig auf den unmittelbar</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>fährdeten Biotopen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - <u>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes des Schwarzstorchs (Anhang I-Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie), insbesondere der Bachtäler als Nahrungshabitate und der Altholzbestände als Bruthabitate.</u> - wegen des landeskundlich bedeutsamen, alten Römerweges im Süden des Schutzgebiets, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u> 	<p>angrenzenden Hochflächen. Naturräumlich gehört er zur Hollerath-Broicher Hochfläche in der Rureifel, die von der starken Zerschneidung durch die Bachtäler geprägt ist. Südlich von Unterpreth stocken auf den westexponierten Hängen Eichenniederwälder und am Übergang zur Hochfläche für die Region standortgerechter Hainsimsen-Buchenwald.</p> <p>Am Burgkopf bei Oberpreth liegt eine als Bodendenkmal ausgewiesene mittelalterliche Burgwüstung (EU 064).</p> <p>Im Südosten des Gebietes liegt zwischen Kirmesbach und Spillpertssiefen der Waldkomplex Tiergarten. Er weist nahezu reine Fichtenbestände auf und bedeckt den höchsten Höhenrücken der Hollerath-Broicher Hochfläche.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5403-043, BK-5404-046, BK-5404-047, BK-5504-0009, BK-5504-001, BK-5504-002, BK-5504-006, BK-5504-027, BK-5504-028, BK-5504-029, BK-5504-038, BK-5504-041, BK-5504-042, BK-EU-00017, BK-EU-00139</u>BK-5404-046, BK-5404-047, BK-5504-001, BK-5504-002, BK-5504-006, BK-5504-026, BK-5504-027, BK-5504-028, BK-5504-029, BK-5504-038, BK-5504-041, BK-5504-042.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit einigen regional und landesweit bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5403-034, VB-K-5504-001, VB-K-5504-002, VB-K-5504-003, VB-K-5504-004, VB-K-5504-005, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-010, VB-K-5504-028, VB-K-5604-005</u>VB-K-5504-001, VB-K-5504-002, VB-K-5504-003, VB-K-5504-004, VB-K-5504-005, VB-K-5504-007, VB-K-5504-010.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Bruch- und Sumpfauwälder,</u> - Röhrichte, - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswie-senNass- und Feuchtgrünland,</u> 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5404-512-8, BT-5404-513-8, BT-5404-514-8, BT-5404-515-8, BT-5404-516-8, BT-5504-0028-2013, BT-5504-0068-2013, BT-5504-0069-2013, BT-5504-0113-2013, BT-5504-020-8, BT-5504-037-8, BT-5504-7001-2000, BT-EU-00553, BT-EU-00555, BT-EU-00558, BT-EU-00560, BT-EU-00948, BT-EU-00952,</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und –weiden, 	<p><u>BT-EU-01004, BT-EU-01005, BT-EU-01020, BT-EU-04545, BT-EU-05741, BT-EU-05755, GB-5404-512, GB-5404-513, GB-5404-514, GB-5404-515, GB-5404-516, GB-5504-037, GB-5504-727, GB-5504-797.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> 	<p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes des Höckerlinienabschnittes des ehemaligen Westwalls, des römischen Hohlweges und der mittelalterlichen Burgwüstung auf dem Burgberg bei Oberpreth sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u> 	<p><u>KLB 224 „Oleffalsperre“, KLB 225 „Oleffal“.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte. 	<p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>GK-5504-002, GK-5504-003, GK-5504-004, GK-5504-005, GK-5504-006, GK-5504-011, GK-5504-012, GK-5504-013, GK-5504-014, GK-5504-019, GK-5504-020, GK-5504-021, GK-5504-051, GK-5404-051, GK-5504-002, GK-5504-003, GK-5504-004, GK-5504-005, GK-5504-006, GK-5504-011, GK-5504-012, GK-5504-013, GK-5504-014.</u></p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2327, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p>	
	<p>5.1/ 2.2-1-1* bis 5.1/ 2.2-1-75.</p>	
2.2-2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“</p>	
	<p>Größe: ca. 82567 ha</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.</p>
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit den zahlreichen Bachtälern, - <u>wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,</u> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil, - zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit wechselnden Ausgangsgesteinen und hierdurch bedingten unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> - zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler, - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit vie- 	<p>Im Osten des Plangebietes, im Naturraum Kalkeifel, liegt der nördliche Teil des Blankenheimer Waldes. Hier stocken fast ausschließlich Nadelholzwälder, mit Ausnahme einiger Quellbereiche oder steiler Hangbereiche, in denen Buchenbestände zu finden sind. Zahlreiche kleine Quellbäche mit zum Teil guter Wasserqualität befinden sich im Gebiet.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5504-0010, BK-5504-008, BK-5504-020, BK-5504-037, BK-5504-060, BK-5505-0001, BK-5505-010, BK-5505-031, BK-5505-034, BK-5505-041, BK-5505-118, BK-5505-120, BK-5505-123, BK-5505-701, BK-EU-00107, BK-5504-037, BK-5505-036.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>len regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,</p>	<p>kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-021, VB-K-5504-022, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026, VB-K-5505-013, VB-K-5505-014</u>VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-019, VB-K-5504-021, VB-K-5504-025, VB-K-5505-013.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Quellbereiche,</u> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Auwälder,</u> - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen</u>Nass- und Feuchtgrünland, - <u>Magerwiesen und -weiden,</u> - <u>Flachland- und Berg-Mähwiesen (und Streuobstbestand),</u> - <u>Borstgrasrasen.</u> 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-0004-2009, BT-5504-0041-2013, BT-5504-0044-2013, BT-5504-011-9, BT-5504-746-9, BT-5505-0035-2000, BT-5505-0048-2000, BT-5505-0053-2000, BT-5505-0060-2000, BT-5505-0249-2015, BT-5505-0253-2015, BT-5505-0257-2015, BT-5505-0263-2015, BT-5505-0396-2015, BT-5505-067-8, BT-EU-01058, BT-EU-01059, BT-EU-01063, BT-EU-01064, BT-EU-01129, BT-EU-04047, BT-EU-04054, BT-EU-04067, BT-EU-04145, BT-EU-04146, BT-EU-04154, BT-EU-04158, BT-EU-04164, BT-EU-04166, BT-EU-04167, BT-EU-04168, BT-EU-04173, BT-EU-04181, BT-EU-04507</u>GB-5504-786 tlw., GB-5505-011, GB-5505-014, GB-5505-067, GB-5505-421.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2327, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 <u>und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40</u> sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WV Oleftal – Oleftalsperre.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.2-2-1* bis 5.1/ 2.2-2-7<u>6</u>.</p>	<p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WV Oleftal- geplante Trinkwassertalsperre Prether Bach.</p>
		<p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WVZV Perlenbachtalsperre.</p>
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOSHEIMER WALD“	<p>Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.</p>
	Größe: ca. 1.231 <u>9</u> ha	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	insbesondere	
–	wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen mit den zahlreichen Bachtälern,	Der Losheimer Wald besteht überwiegend aus Fichtenkulturen, zeichnet sich aber durch zahlreiche, naturnahe und strukturreiche Bachtäler und Quellbereiche aus, die überwiegend als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Buchen- oder Eichenwaldparzellen kommen nur vereinzelt und meist sehr kleinflächig vor. Naturräumlich gehört er zur Westlichen Hocheifel.
–	wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,	
–	zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil,	
–	zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche,	In dem westlichen Teil des Waldes an der Grenze zu Belgien befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des Westwalls (EU 103, EU 104, EU 229, EU 229a, EU 229b, EU 229c, EU 229d, EU 229e, EU 229f).
–	zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),	
–	zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler,	Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5504-003, BK-5504-004, BK-5504-039, BK-5504-063, BK-5604-001, BK-5604-002, BK-5604-050, BK-5604-051, BK-5604-052, BK-5604-056</u> BK-5504-003, BK-5604-002, BK-5604-050, BK-5604-052.
–	<u>zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,</u>	
–	<u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u>	
–	wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,	
–	<u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u>	
–	<u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u>	
–	<u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u>	
–	<u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete von Eulenbach und Gehlenbach mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u>	
–	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,	
–	zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen. - <u>zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Sümpfe,</u> - <u>Bruch- und Sumpfwälder,</u> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Auwälder,</u> - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,</u> - <u>Magerwiesen und -weiden,</u> - <u>Borstgrasrasen.</u> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2327, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-3-1 bis 5.1/ 2.2-3-64.</p>	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-018, VB-K-5604-001, VB-K-5604-002, VB-K-5604-003, VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-015, VB-K-5604-001, VB-K-5604-002, VB-K-5604-003.</u></p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-004-9, BT-EU-00897, BT-EU-00922, BT-EU-01031, BT-EU-01147, BT-EU-01160, BT-EU-01163, BT-EU-01164, BT-EU-01181, BT-EU-01184, BT-EU-01187, BT-EU-01195, BT-EU-01197, BT-EU-01201, BT-EU-04385, BT-EU-04386, BT-EU-04387, BT-EU-04401, BT-EU-04403, BT-EU-04405, BT-EU-04406, BT-EU-04413, BT-EU-04428, BT-EU-04434.</u></p>

2.2-4

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOLLERATHER HOCHFLÄCHE“

Größe: ca. ~~3.11339~~ ha

Das Gebiet besteht aus 12 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Hollerath-Broicher Hochfläche und liegt zwischen Hellenthaler Wald und Wolfarter Bachtal. Im Süden reicht es bis an den Spillportssifen und den Schwalenbach und im Westen bis an den Prether Bach. Es handelt sich um eine nach Norden hin absinkende, eher waldarme Hochfläche. Sie ist von Bachtälern stark zergliedert, an deren Hangbereichen ~~—~~ sich zumeist die wenigen im Gebiet vorkommenden Rotbu-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft, – zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler des Prether Baches, Reinzeltbaches, Bünnbaches und Wolferter Baches, – <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> – <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> – <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> – <u>wegen der landeskundlich bedeutsamen Burgwüstung am Altenberg östlich Kammerwald, der Grube Wohlfahrt bei Rescheid sowie Teile des Westwalls (Bunker, Panzersperre),</u> – <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u> – wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>chen- und Fichtenwälder befinden. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht überwiegend aus intensiven Mähwiesen- und weiden.</p> <p>Belebende Elemente sind zudem die gehölzgesäumten Höckerlinienabschnitte des ehemaligen Westwalls.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich folgende ausgewiesene Bodendenkmäler: Burgwüstung (EU 065), Grube Wohlfahrt (EU 094), Teilstück Westwall (EU 106), Bunkeranlagen (EU 178a, EU 178b, EU 178c, EU 187).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5404-040, BK-5404-059, BK-5504-0005, BK-5504-0006, BK-5504-0009, BK-5504-001, BK-5504-002, BK-5504-006, BK-5504-007, BK-5504-008, BK-5504-018, BK-5504-022, BK-5504-025, BK-5504-029, BK-5504-031, BK-5504-032, BK-5504-034, BK-5504-037, BK-5504-042, BK-5504-044, BK-5504-045, BK-5504-046, BK-5504-047, BK-EU-00092, BK-EU-00139, BK-EU-00170, BK-5404-002, BK-5404-037, BK-5404-040, BK-5404-059, BK-5504-007, BK-5504-008, BK-5504-018, BK-5504-031, BK-5504-032, BK-5504-034, BK-5504-037, BK-5504-044, BK-5504-045, BK-5504-046, BK-5504-047.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5404-011, VB-K-5404-015, VB-K-5504-001, VB-K-5504-004, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-008, VB-K-5504-009, VB-K-5504-010, VB-K-5504-011, VB-K-5504-012, VB-K-5504-013, VB-K-5504-014, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-020, VB-K-5504-021, VB-K-5504-024, VB-K-5504-026, VB-K-5504-027, VB-K-5504-028, VB-K-5604-005</u></p> <p>VB-K-5404-011, VB-K-5404-015, VB-K-5504-004, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-009, VB-K-5504-012, VB-K-5504-014, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-EU-00956, BT-EU-01011, BT-5504-0130-2013, BT-EU-00985, BT-EU-00916,</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Quellbereiche, 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässerbereiche (<u>natürlich o. naturnah, unverbaut</u>), - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen</u>Nass- und Feuchtgrünland, - <u>Magerwiesen</u> und <u>-weiden</u>, - <u>Auwälder</u>. 	<p><u>BT-5504-0072-2013, BT-EU-05741, BT-5504-745-9, BT-EU-00987, BT-EU-01013, BT-5504-732-9, BT-EU-00969, BT-EU-00970, BT-EU-01008, BT-EU-01016, BT-EU-01003, BT-EU-01010, BT-5504-0082-2013, BT-5504-0005-2005, BT-EU-00986, BT-EU-01007, BT-EU-01019, BT-EU-00999, BT-5504-790-9, BT-EU-01014, BT-EU-01002, BT-5504-0008-2005, BT-EU-01015, BT-EU-01021, BT-5504-737-9, BT-5504-0003-2005, BT-EU-01020, BT-EU-05743, BT-5504-0007-2005, BT-EU-05755, BT-EU-00936, BT-5504-0004-2005, BT-5504-733-9, BT-5504-0011-2005, BT-5504-713-9, BT-5504-0006-2005, BT-EU-04544, BT-EU-00913, BT-EU-01009, BT-EU-04538, BT-5504-736-9, GB-5504-035, GB-5504-712, GB-5504-713, GB-5504-715, GB-5504-733, GB-5504-745, GB-5504-752, GB-5504-760, GB-5504-789, GB-5504-790, GB-5504-796 tlw.</u></p>
	<p>- <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes.</u></p>	<p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u></p>
	<p>- <u>wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes des Höckerlinienabschnittes und weiterer Teile des ehemaligen Westwalls, der Burgwüstung am Altenberg östlich Kammerwald, der Grube Wohlfahrt, der persistenten ackerbaulichen Nutzung und der Ackerterrassen bei Reifferscheid, bei Felser, bei Dommersbach und bei Wolfert sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u></p>	<p><u>KLB 278 „Reifferscheid“.</u></p>
	<p>- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.</p>	<p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb) liegen innerhalb des Gebietes: <u>GK-5504-007</u>, <u>GK-5504-008</u>, <u>GK-5504-018</u>.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2327, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Unberührt bleibt:</p>	
	<p>Der Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 51 (Windkraftkonzentrationszone Oberreifferscheid).</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p>	<p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Was-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	5.1/ 2.2-4-1* bis 5.1/ 2.2-4- <u>108</u> .	<p>erschutzgebietes WV Oleftal- geplante Trinkwassertalsperre Prether Bach.</p> <p>Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach ist der im LEP NRW und im Regionalplan, Region Aachen dargestellte Talsperrenstandort zu beachten.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ist innerhalb des Schutzgebietes eine Wasserfläche mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.</p>

2.2-5

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WILDENBURGER HOCHFLÄCHE“

Größe: ca. ~~999~~₉,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung des zum Teil mageren und artenreichen Grünlandes,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,

Das Gebiet besteht aus 7 Teilflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den zum Naturraum Rureifel gehörenden, südwestlichen Teil der Wildenburger Hochfläche. Die westliche Grenze bildet das Wolferter Bachtal, während der Manscheider Bach das Gebiet quert und in eine nördliche und südliche Hälfte teilt.

Im Süden überwiegt das zum Teil extensive Grünland, das sich auch über die Hangbereiche der zahlreichen Siefen erstreckt. Hier befinden sich auch zahlreiche magere, artenreiche Goldhafer- und Bärwurzweiden.

Der nördliche Bereich weist einen deutlich höheren Waldanteil auf, in dem einige meist ebenfalls grünlandgenutzte Rodungsinseln liegen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-0003, BK-5504-0004, BK-5504-0007, BK-5504-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, 	<p><u>0008, BK-5504-005, BK-5504-008, BK-5504-0099, BK-5504-020, BK-5504-021, BK-5504-024, BK-5504-033, BK-5504-043, BK-5504-060, BK-5504-061, BK-5504-062, BK-5505-0004, BK-5505-098, BK-5505-120, BK-5505-121, BK-5505-122, BK-5505-123, BK-5505-701, BK-EU-00092</u>BK-5504-005, BK-5504-020, BK-5504-021, BK-5504-033, BK-5504-043, BK-5504-060.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler von Bünnbach, Manscheider Bach und Wolferter Bach, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> 	<p>Am östlichen Ortsrand von Wiesen befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener Bunker (EU 177).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete von Leiderbach und Asselsiefen mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem hohen Anteil regional bedeutsamer Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5504-006, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-024, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026, VB-K-5504-027, VB-K-5604-005</u>VB-K-5504-006, VB-K-5504-017, VB-K-5504-019, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>seggen- und binsenreiche Nasswiesen,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Auwälder,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>nat. Felsen, offene nat. Block-, Schutt-, Geröllhalden, Höhlen,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) Nass- und Feuchtgrünland.</u> 	<p><u>BT-5504-0003-2009, BT-5504-0004-2009, BT-5504-0026-2007, BT-5504-0165-2015, BT-5504-093-9, BT-5504-099-9, BT-5504-709-9, BT-5504-740-9, BT-5504-741-9, BT-5504-742-9, BT-5504-750-9, BT-5505-0062-2000, BT-5505-0066-2000, BT-5505-0303-2015, BT-5505-0332-2015, BT-5505-0340-2015, BT-5505-0341-8, BT-5505-0344-2015, BT-5505-0345-2015, BT-5505-0347-2015, BT-5505-0354-2015, BT-5505-0355-2015, BT-5505-0356-2015, BT-5505-0357-2015, BT-5505-0359-2015, BT-5505-0362-2015, BT-5505-0367-2015, BT-5505-0381-2015, BT-5505-0385-2015, BT-5505-0390-2015, BT-5505-0391-2015, BT-5505-0399-2015, BT-5505-0415-2015, BT-5505-</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p><u>0416-2015, BT-5505-0422-2015, BT-5505-7020-2000, BT-EU-00895, BT-EU-00921, BT-EU-00988, BT-EU-00989, BT-EU-00997, BT-EU-00998, BT-EU-01092, BT-EU-01114, BT-EU-01115, BT-EU-01140, BT-EU-01141, BT-EU-04054, BT-EU-04055, BT-EU-04056, BT-EU-04059, BT-EU-04060, BT-EU-04063, BT-EU-04064, BT-EU-04067, BT-EU-04110, BT-EU-04122, BT-EU-04175, BT-EU-04181, BT-EU-04182, BT-EU-04534, BT-EU-04554, BT-EU-08205GB-5504-086, GB-5504-087, GB-5504-097, GB-5504-098, GB-5504-099, GB-5504-100, GB-5504-709, GB-5504-710, GB-5504-740, GB-5504-741, GB-5504-742, GB-5504-750, GB-5504-794, GB-5505-013, GB-5505-025, GB-5505-029, GB-5505-101, GB-5505-105, GB-5505-441, GB-5505-704, GB-5505-872.</u></p>
	<p><u>- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u></p>	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: <u>KLB 279 „Wildenburg“.</u></p>
	<p><u>- wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung, der Ackerterrassen bei Wildenburg und der Rodunginseln sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u></p>	
	<p><u>- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.</u></p>	<p>Folgende <u>geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb)</u> liegen innerhalb des Gebietes: <u>GK-5504-017, GK-5504-015.</u></p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2327, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.2-5-1* bis 5.1/ 2.2-5-27.</p>	
<p>2.2-6</p>	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „UDENBRETHER HECKENLANDSCHAFT“ Größe: ca. 709 <u>698</u> ha</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft, - zur Erhaltung des zum Teil artenreichen Grünlandes, - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Baumreihen etc.), insbesondere der zahlreichen Hecken in der freien Landschaft, - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die zahlreichen, z.T. als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Quellbäche von Prether Bach, Lewertbach und Wilsam, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u> - zur Erhaltung des Dauergrünlandes, 	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine durch Heckenstrukturen reich gegliederte und von Grünland dominierte Kulturlandschaft um Udenbreth. Die Hecken sind entweder als niedrige, gepflegte Flurstücksbegrenzungen, zum Teil mit Überhältern (Durchwachsern), als durchgewachsene Strauchreihen oder als aufgelichtete Baumreihen ausgebildet. Sie bestehen überwiegend aus Roteiche, Erle, Eberesche, Traubenkirsche, Robinie, Rosskastanie, Weide, Hasel, Hainbuche, Weißdorn und Schwarzdorn. Weiterhin treten Hainbuche, Nussbaum, Esskastanie, Ulme, Tulpenbaum, Platane, versch. Obstbäume, Vogelbeere, Ahorn, Linde und Esche auf. Vereinzelt kommt die typische „Monschauer Hecke“ vor, eine nieder gehaltene Hecke mit mehreren Durchwachsern, vorwiegend von Rotbuche gebildet. Einfache Baumreihen sind selten und werden meist von Eichen oder Nadelgehölzen wie Fichte, Kiefer, Lärche oder Douglasie gebildet.</p> <p>Das Grünland wird überwiegend intensiv bewirtschaftet, vereinzelt sind kleinflächig einige Mager- und Feuchtwiesen vorhanden.</p> <p>Belebende Elemente sind zudem die gehölzgesäumten Höckerlinienabschnitte des ehemaligen Westwalls.</p> <p>Naturräumlich liegt das Gebiet im Übergang von der Rureifel zur Westlichen Hocheifel, ist insgesamt eher flachwellig und nicht so stark zertalt, wie die nördlich angrenzenden Gebiete.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5504-002, BK-5504-003, BK-5504-004, BK-5504-023, BK-5504-039, BK-5504-040, BK-5504-063, BK-5504-500BK-5504-003-#lw., BK-5504-039.</u></p> <p>Westlich von Udenbreth befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des West-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Seggen- und binsenreiche NasswiesenNass- und Feuchtgrünland,</u> - <u>Magerwiesen und -weiden,</u> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut).</u> <p><u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u></p> <p><u>wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Feldgehölze und der Hecken mit Durchwachsern, der Baum- und Strauchreihen und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u></p> <p>zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2327, <u>die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17</u> und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-6-1 bis 5.1/ 2.2-6-<u>54</u>.</p>	<p>walls (EU 099, EU 105), sowie ein Bunker (EU 201).</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-018, VB-K-5604-001, VB-K-5604-005</u>VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-018.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-0090-2013, BT-5504-0103-2013, BT-5504-781-9, BT-5504-783-9, BT-EU-00961, BT-EU-00965, BT-EU-01029, BT-EU-01030, BT-EU-01031.</u></p> <p><u>GB-5504-778, GB-5504-781, GB-5504-783.</u></p> <p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u></p> <p><u>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</u></p> <p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekte (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5504-009.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-7	<p data-bbox="316 241 774 309">LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „AGRARLANDSCHAFT BEI LOSHEIM“</p> <p data-bbox="316 320 593 353">Größe: ca. 58897,2 ha</p> <p data-bbox="316 398 901 521">Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="316 544 901 611">– zur Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft, <li data-bbox="316 622 901 689">– zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.), <li data-bbox="316 701 901 768">– zur Erhaltung <u>und Entwicklung</u> des Grünlandes, <li data-bbox="316 779 901 902">– zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum, <li data-bbox="316 913 901 981">– <u>zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,</u> <li data-bbox="316 992 901 1059">– <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> <li data-bbox="316 1070 901 1171">– <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> <li data-bbox="316 1182 901 1429">– <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete im Bereich von Roderbach, Hartenbach, Kraterbach, Landgraben und Rantenbach mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> <li data-bbox="316 1440 901 1541">– <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz,</u> <li data-bbox="316 1552 901 1585">– <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</u> <li data-bbox="316 1597 901 1664">– wegen der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, <li data-bbox="316 1675 901 1776">– wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,- <li data-bbox="316 1787 901 2031">– <u>wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung, der Feldgehölze, Hecken und Baumreihen, der Trasse der Vennquerbahn, der Höckerlinienabschnitte und Teilstücke des ehemaligen Westwalls und der Bunker sowie als Zeugnis historischer Grünlandnutzung.</u> 	<p data-bbox="932 320 1393 387">Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p data-bbox="932 544 1393 790">Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinen Teil des Manderfelder Schneeeifelvorlandes im Naturraum Westliche Hocheifel. Es stellt sich als eher strukturarmes, fast waldloses Gebiet dar, das von einer intensiven, landwirtschaftlichen Grünlandnutzung geprägt ist.</p> <p data-bbox="932 801 1393 992">Belebende Elemente sind u. a. die gehölzgesäumte Trasse der ehemaligen Oberen Kylltalbahn (Vennquerbahn, heute Fahrradweg) sowie die Höckerlinienabschnitte des ehemaligen Westwalls.</p> <p data-bbox="932 1003 1393 1216">Mehrere kleine, überwiegend begradigte Bäche durchlaufen das Grünland von Südwest nach Nordost. Die Quellbereiche liegen fast alle im Bereich der B 265, die im Westen an der Grenze zu Belgien verläuft.</p> <p data-bbox="932 1227 1393 1417">Im Gebiet befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des Westwalls (EU 098) sowie zahlreiche Bunker (EU 193, EU 194, EU 195, EU 197, EU 198, EU 199, EU 200).</p> <p data-bbox="932 1429 1393 1529">Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-004.</p> <p data-bbox="932 1675 1393 1776">Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5604-003, <u>VB-K-5604-005.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2327, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt bleibt:</p> <p>Der Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 51 (Windkraftkonzentrationszonen Kehr und Losheim).</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-7-1 bis 5.1/ 2.2-7-42 und 5.2/ 2.2-7-1.</p>	
2.2-8	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßSGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“</p> <p>Größe: ca. 22231 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachsen für den Arten- und Biotopschutz, – zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen, Wanderhindernissen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände, – zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente, – zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume, – zur Regeneration und Wiederherstellung der Quellbereiche mit ihren typischen Quellfluren, – zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche, – zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, – <u> </u> wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit 	<p>Das Gebiet besteht aus 30 Teilflächen.</p> <p>Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Gewässerauen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete hinaus in der Offenlandschaft erwähnenswert sind insbesondere die Quellbäche des Wolferter Baches um Wahld mit ihren angrenzenden, zum Teil steilen Hangflächen, sowie Hergelbach, Scheidbach und Hürrenbach als Zuflüsse des Manscheider Baches.</p> <p>Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensive Nutzung aus. Hieraus resultieren die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.</p> <p>Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werten als großräumig wirksame, belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden,</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>der Fließgewässer und Auen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete im Gesamttraum mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u> - wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung, - wegen ihrer Funktion als Gebiete mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, - zur Erhaltung und Optimierung zahlreicher, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: 	<p>stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2.0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-5504-002, BK-5504-005, BK-5504-008, BK-5504-024, BK-5504-025, BK-5504-032, BK-5504-034, BK-5504-035, BK-5504-039, BK-5504-043, BK-5504-044, BK-5504-047, BK-5504-061, BK-5504-062, BK-5505-098, BK-5505-122, BK-EU-00092, BK-EU-00170BK-5404-037, BK-5404-044 flw., BK-5404-059 flw., BK-5504-002, BK-5504-007, BK-5504-008, BK-5504-032, BK-5504-035, BK-5504-046, BK-5504-047, BK-5504-061 flw.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5404-011, VB-K-5404-015, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-012, VB-K-5504-013, VB-K-5504-014, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-018, VB-K-5504-024, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026VB-K-5404-011, VB-K-5404-012 flw., VB-K-5404-015, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-014, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-019, VB-K-5504-025.</u></p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-088-9, BT-5504-090-8, BT-5504-093-9, BT-5504-095-9, BT-5504-718-9, BT-5504-732-9, BT-5504-742-9, BT-5505-0351-2015, BT-5505-0353-2015, BT-5505-7020-2000, BT-EU-00548, BT-EU-00931, BT-EU-00965, BT-EU-01011, BT-EU-01012, BT-EU-01013, BT-EU-01130, BT-EU-06977GB-5504-086, GB-5504-088, GB-5504-090, GB-5504-091, GB-5504-092, GB-5504-093, GB-5504-095, GB-5504-096, GB-5504-729, GB-5504-730, GB-5504-731, GB-5504-732, GB-5504-734, GB-5504-735, GB-5504-736, GB-5504-737, GB-5504-764, GB-5505-011, GB-5505-012, GB-5505-015, GB-5505-039.</u></p>
	<p><u>Quellbereiche,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut),</u> - <u>Seggen- und binsenreiche NasswiesenNass- und Feuchtgrünland,</u> - Magerwiesen und -weiden, - <u>Borstgrasrasen.</u> 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2327,</p>	<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal sind innerhalb des Schutzgebietes Wasserflächen</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40</u> sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Verbot festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen. <p>In besonders begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-8-1 bis 5.1/ 2.2-8-7<u>4</u>.</p>	<p>mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.</p> <p>Dauergrünland ist nach § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW definiert.</p>

2.2-9

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Größe: ca. ~~907,7~~ ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

In dieser Festsetzung sind die Bereiche des Wildfreigeheges Hellenthal und des Erholungsschwerpunktes Weißer Stein zusammengefasst. Diese Gebiete dienen als Teil der Kulturlandschaft besonders der naturbezogenen Erholung und dem Tourismus. Dies erfordert im Einzelfall Herstellungs-, Verkehrssicherungs- oder Besucherlenkungsmaßnahmen, die künftig von den Verbotsvorschriften ausgenommen werden sollen.

- zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-003, BK-5504-063, BK-5504-500.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- wegen ihrer Funktion als Gebiete mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-011, VB-K-5604-001.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten Nr. 1-3, 5, 11 und 12 sowie 15 bis 23 bis 3, 9 bis 16, 18 bis 27, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Unberührt bleibt:

Der Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 30 (Weißer Stein).

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2-10 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit diese entgegenstehende Festsetzungen trifft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten die Nummern 1 bis 3, 9 bis 15, 18 bis 27, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 3, 5, 11 und 12 sowie 15 bis 23** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein **reduzierter Verbotskatalog** festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggf. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („schwarze Punktierung mit grünem Hintergrund“) in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3 NATURDENKMALE (§ 28 BNATSchG)

Anzahl: ~~7~~+

~~-flächenhaftes Naturdenkmal (Sonderbiotop) sowie 6 Einzelbäume und Baumgruppen und Hecken~~

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 28 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Bei diesen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechenden Flächen bis zu fünf Hektar ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten-

- **allgemeinen Verbote,**
- Regelungen zur **Unberührtheit,**
- Regelungen ~~zu~~für **Ausnahmen,**
- Hinweise auf **Befreiungen**, ~~sowie~~
- ~~-~~ Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** ~~so~~wie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Verbote und Regelungen,** die bei den einzelnen Naturdenkmälern angegeben sind.

Soweit

~~— unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder~~

~~— nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. allgemeinen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE

2.3.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

~~Allgemeine Verbote~~

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals ~~oder seiner geschützten Umgebung~~ führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
- ~~2. den Schutzbereich des Naturdenkmals umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.~~
- ~~2.3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – einschließlich Verkehrsanlagen – im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist.~~

Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 Meter).

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

~~Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 Meter).~~

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BauO NRW gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Bau-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

5. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft und Alter) am Schutzobjekt oder im Kronentrauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

6. auf dem Schutzobjekt zu klettern sowie im Schutzbereich des Naturdenkmals zu reiten oder zu fahren sowie dort Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

7. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich auf- oder abzustellen oder zu betreiben.

3-8. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, im Kronentrauf- und Wurzelbereich einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, oder sich ihrer auf sonstiger Art und Weise zu entledigen, oder sie in die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Schutzbereich zu schädigen, zu gefährden oder e auf andere

- stoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen sowie das Abstellen von Viehtränken und -fütterungseinrichtungen im Wurzelbereich.

Das Betreten oder Befahren des Schutzbereiches ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.

Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.

Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Weise zu <u>beeinträchtigen</u> <u>verunreinigen</u>.	—Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.
	<u>9. Biozide auszubringen oder zu lagern.</u>	<u>Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.</u>
	<u>4.10. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie das Schutzobjekt durch das Abstellen von Geräten und Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen.</u>	<u>Dies gilt auch für das Abstellen von Viehtränken und Fütterungseinrichtungen im Kronentraufbereich.</u>
	<u>5.11. <u>Aufschüttungen, <u>Verfüllungen</u>, Abgrabungen, <u>Ausschachtungen</u>, <u>Sprengungen</u>, <u>Bohrungen</u> oder sonstige Veränderungen <u>des Schutzgegenstandes</u>, der Boden- oder der <u>Gelände</u>gestalt im Schutzbereich vorzunehmen.</u></u>	<u>Unter <u>Veränderungen der Boden- oder Gelände</u>gestalt wird auch die <u>Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten</u> wie z. B. <u>Böschungen, <u>Geländesenken</u>, <u>Täler</u> oder <u>Terrassenkanten</u> sowie <u>Halden</u> verstanden.</u></u>
	<u>6.12. <u>Bienenstöcke/-kästen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde</u> im Schutzbereich des Naturdenkmals aufzustellen.</u>	
	<u>13. <u>im Schutzbereich des Naturdenkmals Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.</u></u>	
	<u>14. <u>im Schutzbereich des Naturdenkmals zu zelten, zu campen oder zu lagern.</u></u>	
	<u>7.15. <u>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den TKronentrauf und Wurzelbereich.</u></u>	
	<u>16. <u>den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.</u></u>	
	<u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>beeinflusst wird.</u>	
	<u>17. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten, zu ändern und zu erneuern.</u>	
	<u>18. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Naturdenkmals anzulegen oder vorzunehmen.</u>	<u>Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen.</u> <u>Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.</u>
	<u>8.19. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</u>	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. <u>§ 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</u>
	<u>9.20. Brutfortpflanzungs- und Lebensstätten Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</u>	<u>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzten Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm.</u> Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere. <u>§ 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</u>
	<u>10. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten, zu ändern und zu erneuern.</u>	

2.3.0.2**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):****Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:**

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW
Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme des Verbotes:
– 17 (Ansisitzeinrichtungen),
– 18 (Wildäsungsflächen, Fütterungen).
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Im-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	kerei	
	<p>Die Unberührtheit gilt nicht für das mit Ausnahme des Verbotess: - 127 (Bienenstöcke/-kästen).</p>	
3.	<p>die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.</p>	
4.	<p>die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.</p>	
4.5.	<p>Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der <u>Überwachung, Wartung,</u> Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.</p>	<p>Hierzu zählt auch der Ersatz- „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.</p>
5.6.	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW. Diese obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Sofern es sich bei dem Naturdenkmal um geschützte Bäume handelt, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde die Verkehrssicherungspflicht.</p>
	<p>Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.</p>	<p>Die <u>Eigentümerinnen und</u> Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sollen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auffällige Veränderungen oder Schäden der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.</p>
	<p>Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch <u>die Eigentümerin,</u> den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.</p>
		<p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
6.7.	<p>sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß <u>bzw. bestimmungsgemäß</u> ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die <u>Instand-Unter</u>haltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p><u>Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.</u></p> <p><u>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</u></p>
7.8.	<p>unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	
8.9.	<p>von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p>	

2.3.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

~~Sonstige Ausnahmen, sofern sie nicht unter die Unberührtheiten fallen, bedürfen der Genehmigung / Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung / Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn Der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.~~

~~Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.~~

~~Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.~~

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Dies gilt insbesondere für:	<u>cher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</u>
1.	<u>die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden.</u>	
2.	Maßnahmen <u>untergeordneter Bedeutung</u> zur touristischen Erschließung <u>an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Naturdenkmals, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvolle Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.</u>	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser. <u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
3.	die Verlegung <u>oder Änderung</u> von Leitungen <u>zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen aller Art</u> ohne <u>Beschädigung</u> des Naturdenkmals.	
4.	<u>die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.</u>	
5.	<u>die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.</u>	<u>Hierzu zählt z.B. der Eichenprozessionsspinner.</u>
6.	<u>das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.</u>	
4.	Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bis 3 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf das Naturdenkmal vergleichbar sind.	
		Befreiungen nach § 67 BNatSchG
		Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
		a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
		b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>
		<p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat <u>bei</u> der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. <u>Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten.</u> Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die <u>Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. ~~87~~ BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.00000 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3-1 NATURDENKMAL „KASTANIE AM EHEMALIGEN FORSTHAUS DAUBENSCHIED“

1 Kastanie

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Kastanie als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,

– aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,

- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6-12.**

Die alte Kastanie (Stammumfang: 2,90 m) steht an einem Wirtschaftsweg im Hellenthaler Wald auf dem Gelände des ehemaligen Forsthauses Daubenscheid.

2.3-2 NATURDENKMAL „LINDENALLEE ZUM FORSTHAUS PLATIß“

223 Winterlinden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Linden als markante und dominante Einzelschöpfungen der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,

– aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,

- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der gepflanzten Allee als Zufahrt zum denkmalgeschützten arenbergischen Forsthaus Platiß und zur denkmalgeschützten Jugendherberge.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6-12.**

Die Lindenallee besteht aus 22 Winterlinden und befindet sich an der Zufahrt zum Forsthaus Platiß und der Jugendherberge.

2.3-3 NATURDENKMAL „WEIßSTANNEN BEI KAMMERWALD“

8 Weißtannen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt ge-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>mäß § 28 Abs. 1 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Weißtannen als markante und dominante Einzelschöpfungen der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 7 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6-12.</p>	<p>Die Weißtannen stehen an einem Hang oberhalb der Ortslage Kammerwald in einem Bestand von zahlreichen großen Weißtannen und Fichten. Die acht geschützten Weißtannen haben eine Höhe von bis zu 45 Metern und weisen einen Umfang von bis zu 3,70 Metern auf.</p>

2.3-4 NATURDENKMAL „ESCHE IN HAHNENBERG“

1 Esche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Esche (*Fraxinus excelsior*) als markante und dominante Einzelschöpfungen der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes in Verbindung mit dem Wegekreuz.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6-12.**

Die Esche steht am Wegekreuz an der Kreuzung nach Oberreiferscheid.

2.3-5 NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“

1 Stieleiche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Stieleiche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung

Die alte Eiche (Stammumfang: 2,50 m) steht an einem Wirtschaftsweg im Bereich der Einmündung des Schließbaches in den Wisselbach.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

des Solitärbaumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6-12.**

2.3-6

NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH“

1 Rotbuche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Rotbuche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6-12.**

Die alte Buche (Stammumfang: 2,80 m) steht westlich eines Wirtschaftsweges im Bereich der Einmündung des Schließbaches in den Wisselbach.

2.3-7

NATURDENKMAL „PINGENZÜGE VON GRUBE WOHLFAHRT“

Größe: ca. 2,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der überwiegend vegetationsarmen-/freien, landeskundlich bedeutsamen, Abraumhalden der ehemaligen Bleierzgrube Wohlfahrt,
- zur Erhaltung und Optimierung eines bedeutsamen Trittsteinbiotopes zur Förderung des landesweiten Biotopverbundes,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes einzelner heimischer Gehölze und Gehölzgruppen als gliederndes und belebendes Element in der offenen Kulturlandschaft,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes.

Die Abraumhalden / Pingenzüge der ehemaligen Grube Wohlfahrt liegen nördlich von Schnorrenberg im Hangbereich des Eschsiefen. Die schwermetallhaltigen Halden (Bleierze) sind teilweise vegetationsfrei bzw. von schütterer Vegetation bedeckt.

Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 612 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): <u>5.1/2.3-11-17-1 und 5.1/2.3-7-2.</u></p>	<p><u>dem Gebiet:</u></p> <p><u>KLB 276 „Grube Wohlfahrt bei Rescheid“.</u></p> <p>Das Gebiet ist als Bodendenkmal ausgewiesen (EU 094).</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSchG)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In diesen Teilen von Natur und Landschaft ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

~~— unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder~~

~~— nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. allgemeinen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BnatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.~~

Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes, Hecken ab 100 Metern Länge und Wallhecken sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Ebenfalls gesetzlich geschützt sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt, soweit diese dem Träger der Landschaftsplanung bekannt sind. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBE- STANDTEILE

2.4.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

~~Allgemeine Verbote~~

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
- ~~2. den Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.~~
- ~~2.3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW – auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – einschließlich Verkehrsanlagen – im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu errichten, oder zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, ~~auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist.~~~~

Sofern es sich nicht um flächenhafte Geschützte Landschaftsbestandteile handelt, umfasst der Schutzbereich sowohl die Gehölze und Bäume selbst, den Kronentraufbereich zzgl. einer Abstandsfläche von 1,5 Meter rundum.

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh und Haustiere.

~~Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 Meter).~~

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BauO NRW gelten:

- ~~- Aufschüttungen und Abgrabungen,~~
- ~~- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,~~
- ~~- Sport- und Spielflächen,~~
- ~~- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,~~
- ~~- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,~~
- ~~- Gerüste,~~
- ~~- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.~~

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- ~~- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>4. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.</u></p>	<p><u>– Ansitzeinrichtungen,</u> <u>– Paddocks, Reitplätze und Vieh- unterstände,</u> <u>– Gartenhütten und Container.</u></p>
	<p><u>5. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z. B. Hinweis auf die Schutz- ausweisung, Erläuterungen zu Art, Her- kunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Kronentrauf und Wurzelbereich zu errich- ten, anzubringen oder zu ändern.</u></p> <p><u>Ausgenommen hiervon sind:</u> <u>Behördlich angebrachte Schilder, die aus- schließlich auf die Schutzausweisung hin- weisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.</u></p>	<p><u>Hierzu zählt auch das Abstellen von Viehtränken und –fütterungsein- richtungen.</u></p>
	<p><u>6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhä- nger sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</u></p>	<p>Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzen- schutzmittel, organischer und mine- ralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organi- sche Abfälle und Bauschutt <u>sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfall- begriff im Sinne des Kreislaufwirt- schaftsgesetzes erfüllen.</u></p> <p><u>Bei diesem Verbot steht der Entledi- gungsgedanke im Vordergrund.</u></p> <p>Insbesondere sollen schädliche Ein- wirkungen auf schutzwürdige Berei- che und Störungen des Land- schaftsbildes hierdurch verhindert werden.</p>
	<p><u>7. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzu- stellen oder zu betreiben.</u></p>	<p><u>Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z.B. auch Pflanzenschutz-, Schäd- lingsbekämpfungs- oder Unkraut- vernichtungsmittel.</u></p>
	<p><u>3.8. feste oder flüssige Stoffe, – Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasser- haushalt <u>oder das Landschaftsbild</u> erheb- lich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer <u>auf</u> sonstiger <u>Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, oder <u>den</u> Geschützten Landschaftsbe- standteile <u>oder den Boden in seinem Schutzbereich zu schädigen, zu gefähr- den oder zu beeinträchtigen, auf andere Weise zu verunreinigen.</u></u></u></p>	<p><u>Dies gilt auch für das Abstellen von Viehtränken und fütterungseinrichtungen im Kronen- traufbereich.</u></p>
	<p><u>9. Biozide auszubringen oder zu lagern.</u></p>	
	<p><u>4.10. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie Böden durch das Abstellen von Geräten und Maschinen <u>oder durch</u> die Lagerung</u></p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>von Materialien im Kronentraufbereich von Bäumen <u>Schutzbereich</u> zu beeinträchtigen.</p>	
5.11.	<p><u>Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen</u> oder sonstige Veränderungen <u>des Schutzgegenstandes</u>, der Boden- <u>oder Gelände</u>gestalt im Schutzbereich vorzunehmen.</p>	<p><u>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländeform wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.</u></p>
6.12.	<p>Bienenstöcke/-kästen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils aufzustellen.</p>	
13.	<p><u>Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.</u></p>	
14.	<p><u>zu zelten, zu campen oder zu lagern.</u></p>	
7.15.	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.</p> <p>Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.</p>	
16.	<p>den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.</p> <p><u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird.</u></p>	
17.	<p><u>Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten sowie in sensiblen Bereichen (z. B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten, zu ändern oder zu erneuern.</u></p>	<p><u>Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.</u></p>
18.	<p><u>Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzulegen oder vorzunehmen.</u></p>	<p><u>Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen.</u> <u>Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.</u></p>
8.19.	<p>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere.</p> <p><u>§ 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	gen.	<u>BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</u>
	<u>9-20. Brut- und Lebensstätten Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	<u>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm.</u> Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere. <u>§ 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</u>
	10. Ansinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten oder zu erneuern.	

2.4.0.2**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):****Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:**

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW
Die Unberührtheit gilt nicht für diemit Ausnahme des Verbotes:
- 1782 (Ansinrichtungen),
- 18 (Wildäsungsflächen, Fütterungen).
2. schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung von Anpflanzungen.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei
Die Unberührtheit gilt nicht für dasmit Ausnahme des Verbotes:
- 127 (Bienenstöcke/-kästen).
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.
5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.</u></p>	
5.6.	<p>Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der <u>Überwachung, Wartung, Unterhaltung</u>, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.</p>	<p>Hierzu zählt auch der Ersatz- „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.</p>
6.7.	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.</p>	<p>Die Unterschutzstellung entbindet <u>die Eigentümerin</u>, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch <u>die Eigentümerin</u>, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.</p>
	<p>Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.</p>
7.8.	<p>sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß <u>bzw. bestimmungsgemäß</u> ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die <u>Instand-Unterhaltung, Wartung und Pflege</u> dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p><u>Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.</u></p> <p><u>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</u></p>
8.9.	<p>unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	
9.10.	<p>von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p>	

2.4.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

~~Sonstige Ausnahmen, sofern sie nicht unter die Unberührtheiten fallen, bedürfen der Genehmigung / Zustimmung durch die Untere Natur-~~

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unbe-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>schutzbehörde. Die Genehmigung / Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</u></p> <p><u>Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.</u></p>	<p><u>rührtheitsregelungen genannten hinausgehen.</u></p> <p><u>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</u></p> <p><u>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</u></p> <p><u>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</u></p>
	<p>Dies gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden. <u>1. die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.</u> 2. die Errichtung oder Änderung von Verkehrsanlagen im Schutzbereich. 3. Maßnahmen <u>untergeordneter Bedeutung</u> zur touristischen Erschließung <u>an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.</u> 4. die Verlegung <u>oder Änderung</u> von Leitungen <u>zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen aller Art</u> ohne <u>Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils.</u> <u>5. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.</u> 	<p>Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser.</p> <p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>6. die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.</u></p>	<p><u>Hierzu zählt z. B. der Eichenprozessionsspinner.</u></p>
	<p><u>7. das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.</u></p>	
	<p><u>5. Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bis 4 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den geschützten Landschaftsbestandteil vergleichbar sind.</u></p>	
		<p>Befreiungen nach § 67 BNatSchG</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
		<p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat <u>bei</u> der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. <u>Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten.</u> Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die <u>Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt. Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. ~~8~~ BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>2.4-1</p>	<p>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HÖCKERLINIE ZWISCHEN HELLENTHALER WALD UND KEHR“</p> <p>Größe: ca. 18,822,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der heute überwiegend mit Gehölzen bestockten, landeskundlich bedeutsamen ehemaligen Panzersperren, – zur Erhaltung und Optimierung einer in weiten Teilen durchgängigen Biotopverbundachse, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als gliederndes und belebendes Element in der offenen Kulturlandschaft, – <u>aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Höckerlinie und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.</u> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 712 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Die ehemaligen Panzersperren, die aus Betonhöckern in mehreren Reihen bestehen, liegen im Bereich des Plangebietes heute zum großen Teil verdeckt unter dichten Gehölzbeständen im Offenland oder im Wald.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus den überwiegend gehölzbestandenen Abschnitten im Offenland und den zum Teil von Krautsäumen begleiteten Teilstücken im Grünland.</p> <p>Aufgrund der über lange Strecken durchgängigen und teilweise sehr artenreichen Gehölzstrukturen hat diese Linie eine besondere Bedeutung als Biotopverbundachse in der offenen Landschaft. Gleichzeitig ist sie ein gliederndes und belebendes Landschaftselement.</p>
<p>2.4-2</p>	<p>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AM DÜRREN SIEFEN“</p> <p>Größe ca. 2,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, – zur Erhaltung der Gehölzbestände als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung der Gehölzbestände als prägende Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung der Ge- 	<p>Die Gehölzbestände am Dürren Siefen liegen an einem Hang östlich von Ramscheid inmitten von zum Teil extensiv genutzten, mageren Grünlandflächen. Zwischen den Gehölzen verläuft ein Quellbach als Zulauf zum Dürren Siefen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

hölzbestände als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 712** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.4-3 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE SÜDLICH WOLFERT“**

Größe ca. 3,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung der Gehölzbestände als belebende und gliedernde Landschaftselemente,
- zur Erhaltung der Gehölzbestände als prägende Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung der Gehölzbestände als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Die Gehölzbestände liegen südlich von Wolfert an einem Hang oberhalb des Tiefenbachs. Es handelt sich um einen steilen Hangbereich mit beweidetem, stellenweise magerem Grünland. Dazwischen, vor allem an den Hangkanten, stocken die Feldgehölze und artenreichen Gebüsche.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 712** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.4-4 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTAND SÜDÖSTLICH LOSHEIM“**

Größe ca. 0,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kul-

Der Gehölzbestand liegt südöstlich von Losheim an der B 265. Es handelt sich um eine herausragende Baum- und Gehölzreihe mit überwiegend alten Eschen, Rotbuchen und Bergahorn. Ein Teil besteht aus einer durchgewachsenen Rotbuchenhecke mit Weißdorn.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

turlandschaft,

- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 712** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.4-5 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZGRUPPEN WESTLICH VON WOLFERT“**

Größe ca. 0,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung der Gehölzgruppen als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 712** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.4-5-1 bis 5.1/2.4-5-2

Die Gehölzgruppen liegen westlich der Ortslage Wolfert an den Hängen oberhalb des Wolferter Baches. Die Anordnung der überwiegend aus Eichen und Eschen bestehenden, artenreichen Laubgehölze prägen die Hangkante.

2.4-6 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BIRKENHAIN UND FEUCHTLINSE BEI HAHNENBERG“**

Größe ca. 0,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG insbesondere:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes und des Feuchtbereiches als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes und der Feuchtlinse als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 712 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/2.4-6-1</p>	<p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich nördlich von Hahnenberg auf einer Kuppe. Die Kuppe ist von einem lichten Hain aus Weißbirken bestockt. Westlich der Kuppe befindet sich in einer leichten Geländemulde eine seggenreiche Feuchtlinse.</p>

2.4-7

**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
„WÄLDCHEN UND EXTENSIVES GRÜNLAND NÖRDLICH VON OBERREIFFERSCHIED“**

Größe ca. 3,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG insbesondere:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes und des Magergrünlandes als belebende und gliedernde Landschaftselemente,
- zur Erhaltung des Magergrünlandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes und der Magergrünlandfläche als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 712** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich nördlich von Oberreifferscheid oberhalb des Einzelbaches. Das Wäldchen setzt sich überwiegend aus Eichen zusammen. Das Grünland zeichnet sich durch Magerkeitszeiger aus und wird durch eingestreute Gehölze bereichert.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.5 NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“

Größe: ca. 57 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Nationalpark erfolgt gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung als Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) insbesondere:

Zum Erhalt und zur Entwicklung von großräumigen, sich natürlich entwickelnden, störungs- und zerschneidungsarmen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern mit naturnahen Fließgewässern, großflächigen, mageren Offenlandbereichen und der Urftal-sperre als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

- Eisvogel,
- Fischadler,
- Gänsesäger,
- Gartenrotschwanz,
- Grauspecht,
- Heidelerche,
- Mittelspecht,
- Neuntöter,
- Raubwürger,
- Rotmilan,
- Schwarzkehlchen,
- Schwarzmilan,
- Schwarzspecht,
- Schwarzstorch,
- Sperlingskauz,
- Uhu,
- Waldwasserläufer,
- Wendehals,
- Wespenbussard,
- Wiesenpieper.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für den Nationalpark „Eifel“ festgesetzten Ge- und Verbote gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Teilfläche des Nationalparks liegt an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes und weist überwiegend Fichtenforste auf.

Im Gebiet entspringen zwei Quellbäche von Wüstebach und Schwarzbach, die beide in nördliche Richtung in den Nationalpark verlaufen. Nach Süden wird der Raum von der B 258 begrenzt.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Nationalparks „Eifel“.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.

3.0

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)

~~ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

4.0 **BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSchG NRW)**

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen der Erhaltung (Verschlechterungsverbot) und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/ oder Vogelschutz-RL).

~~Die Festsetzung bezieht sich auf die Flächen~~
der in den Naturschutzgebieten

- 2.1-1 „Olefftal“
- 2.1-2 „Platißbachtal“
- 2.1.3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“
- 2.1-4 „Reinzelbachtal“
- 2.1-5 „Steinbruch und Wald Kupferhardt“
- 2.1-6 „Bünnbachtal“
- 2.1-7 „Bunker Wiesen“
- 2.1-8 „Manscheider Bachtal und Paulushof“
- 2.1-9 „Wisselbachtal“
- 2.1-10 „Wolferter Bachtal und Nebenbäche“
- 2.1-11 „Lewertbachtal“
- 2.1-12 „Kyllquellgebiet“
- 2.1-13 „Bunkeranlagen“

gelten zur Erreichung des Schutzzweckes tlw. In Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW die nachfolgend unter 4.1 bis 4.3 aufgeführten

- allgemeinen Verbote und Gebote,
- Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für Ausnahmen,
- Hinweise auf Befreiungen sowie
- Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen für Erstaufforstungen und für ~~Wieder~~aufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 24 Abs. 2 LNatSchG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Festsetzungen. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines Wald-Maßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

Nach § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW ist vorgesehen, die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG NRW über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft dazu erklären.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.1

VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN

~~In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW):~~

~~Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.~~

~~Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden. In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten**:~~

1. Wiederaufforstungen von Laub- und Laubmischwäldern mit anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten und der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Laubbaumarten vorzunehmen.

2. Wiederaufforstungen von nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.

~~Für die Wiederaufforstung bedeutet dies:~~

~~1. die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vorrangig wahrzunehmen.~~

~~2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.~~

Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden.

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt.

Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>3. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstands von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen.</u></p>	<p>zur Verfügung.</p> <p><u>Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, z. B. in Siefen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.</u></p>
	<p>In den Naturschutzgebieten ist es geboten: Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken. Besonderen Schutz und Förderung verdienen seltene einheimische Baumarten. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.</p>	
	<p><u>1. innerhalb von FFH-Lebensräumen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze zu verwenden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören.</u></p>	
	<p><u>2. die Möglichkeiten der Naturverjüngung vordringlich wahrzunehmen.</u></p>	
	<p><u>3. innerhalb von FFH-Lebensräumen der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken.</u></p>	<p><u>Dies gilt insbesondere bei der Naturverjüngung.</u></p>
	<p><u>4. seltene einheimische Baumarten besonders zu schützen und zu fördern.</u></p>	
	<p><u>5. Wiederaufforstungen möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchzuführen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist.</u></p>	
	<p>6. Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen nur standortheimisches Pflanzenmaterial geeigneter Herkunft verwendet werden. <u>Pflanzgut zu verwenden, welches den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügt.</u></p>	
	<p>Zweck der Festsetzungen:</p>	
	<p>Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,

- auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

4.2 UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG

~~In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW): In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten**:~~

~~1. in Laub- und Laubmischwäldern innerhalb der FFH-Lebensräume **ist es verboten**, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappelbeständen.~~

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

~~2. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.~~

Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

~~In den genannten Naturschutzgebieten ist es **geboten**:~~

~~In über 120-jährigen Laubbaumbeständen **ist es geboten**, einen angemessenen Altholzanteil (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (-5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.~~

Darunter fallen insbesondere Altbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 50 cm.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,- zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse),- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,- zur Sicherung der Waldfunktionen,- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

4.3 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleiben insbesondere:

1. Waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

2. die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Soweit

~~unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. Festsetzungen nach Ziffer 4.1 und 4.2 abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.~~

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt, insbesondere nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,
- der gesetzliche Biotopschutz,
- die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit,
- das allgemeine und besondere Artenschutzrecht

sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen erteilen.</u>	<u>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</u>
	Dies gilt insbesondere für:	
	1. <u>Wiederaufforstungen mit ergänzenden Baumarten, anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.</u>	
	2. <u>Kahlschläge.</u>	<u>Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Anforderung 2 ha überschreiten.</u>
	3. <u>flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis zu 2 ha.</u>	
		Befreiungen nach § 67 BNatSchG
		Von den Geboten und Verboten kann <u>die Untere Naturschutzbehörde der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</u> nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
		a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
		b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
		In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden.
		<u>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

~~Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.~~

Nach § 69 Abs. ~~87~~ BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 24 Abs. 1 LNatSchG NRW in diesem Landschaftsplan enthaltenen Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSchG NRW)

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1 und 5.2 zu beachten, sofern in einem Maßnahmenkonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 13 LNatSchG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach §§ 1 und 2 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung sind in § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie den §§ 25 bis 29 LNatSchG NRW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NRW, „Warburger Vertrag“) und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleit- oder Straßenplanung) erfolgen.

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Festsetzungen gelten für spezifische Biotop innerhalb eines Schutzgebietes und sind in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.1 **ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENS-RÄU- ME (§ 13 ABS. 2 NR. 1 UND 3 LNATSCHG NRW)**

Allgemeine Grundsätze

Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen).
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung heimischer/ standortgerechter Laubgehölze.
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch/ Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder -brachen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen soll auch eine Beeinträchtigung der anliegend Wirtschaftenden verhindert werden. Mit den anliegenden Bewirtschaftenden~~en~~ soll eine Abstimmung erfolgen.
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen).
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante,

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nur nach erfolgter Prüfung der Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf die Vorflut- und Grundwasserverhältnisse auch entfernt liegender Grundstücke. Eine Bewirtschaftungserschwerung darf sich durch die Maßnahmen nicht ergeben.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen und Wanderhindernissen.

Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die „Richtlinien für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu erfüllen.

Die Planung und Umsetzung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren sind vor Beginn der Renaturierungsmaß-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p data-bbox="391 235 1300 268">nahme durchzuführen.</p> <p data-bbox="391 280 1468 403">Die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind in die Abstimmung mit einzubeziehen.</p> <p data-bbox="391 414 1468 694"><u>Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob es sich um historische Mühlengräben, Wiesenbewässerungsgräben oder andere kulturhistorisch wertvolle Relikte handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der Denkmalbehörde erfolgen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="391 716 981 806">– <u>Anlage von Streuobstwiesen außerhalb von bleibelasteten Flächen unter Berücksichtigung regionaltypischer Sorten,</u> <li data-bbox="391 817 981 1008">– Anlage von Kräuter- und Staudensäumen: dem Graben (ggf. mit bestehendem Gehölzbestand) auf der Ackerseite vorgelagerter Wildkrautsaum durch Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung; mindestens 4 Meter breit. <p data-bbox="391 1422 694 1456">Pflege/ Bewirtschaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="391 1467 981 1803">– naturnahe Waldbewirtschaftung mit Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume, <li data-bbox="391 1825 981 2038">– biotoptypen- und schutzzweckabhängige, extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet, 	<p data-bbox="1013 235 1300 268">nahme durchzuführen.</p> <p data-bbox="1013 280 1468 403">Die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind in die Abstimmung mit einzubeziehen.</p> <p data-bbox="1013 414 1468 694"><u>Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob es sich um historische Mühlengräben, Wiesenbewässerungsgräben oder andere kulturhistorisch wertvolle Relikte handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der Denkmalbehörde erfolgen.</u></p> <p data-bbox="1013 817 1468 974">Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.</p> <p data-bbox="1013 974 1468 1041">Uferrandstreifen und Kräuter- und Staudensäume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1013 1041 1468 1176">– sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere, <li data-bbox="1013 1176 1468 1265">– sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten, <li data-bbox="1013 1265 1468 1332">– bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis. <p data-bbox="1013 1467 1468 1691"><u>Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Wald muss der Schutz dort befindlicher kulturhistorischer Elemente wie Landwehren, Gräben, Motten, Hügelgräber und weiterer Bodendenkmäler gewährleistet sein.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

– Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitfauna, die sich jeweils nach den Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der jeweils geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet.

– Berücksichtigung regionaltypischer Sorten bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen, empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung, ~~nach Möglichkeit unter Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial,~~

– Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten drei Jahren jährlich, später nach Bedarf, ggf. alle drei bis fünf Jahre.

Aufgrund § 13 Abs. 1 LNatSchG NRW werden die gebietspezifischen Maßnahmen 5.1 festgesetzt:

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Oleffal“

5.1/2.1-1-1 – Entwicklung und Vermehrung der Berg-~~m~~Mähwiesen und Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten sowie Vermeidung einer Eutrophierung,

5.1/2.1-1-2 – Erhaltung und Entwicklung der feuchten, fließgewässerbegleitenden Hochstaudenfluren,

5.1/2.1-1-3 – naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

5.1/2.1-1-4 – Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

5.1/2.1-1-5 – Umbau der Fichtenwälder auf geeigneten Standorten in Siefen und in der Talau und Umwandlung in Auwald oder Grünland, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

5.1/2.1-1-6 – Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen (5 - 10 Altbäume/ ha), In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

5.1/2.1-1-7 – Entwicklung von Waldsäumen und – In Verbindung mit § 12 LNatSchG

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	mänteln,	NRW.
5.1/ 2.1-1-8	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern abschnittsweise mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie Abschnitte mit naturnaher steiniger Sohle,	
5.1/ 2.1-1-9	– Zurückdrängen der Gehölzsukzession im Bereich von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen,	
5.1/ 2.1-1-10	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	
<u>5.1/ 2.1-1-11</u>	– <u>Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	
5.1/ 2.1-1-12 ⁺	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß der den aufzustellenden aufgestellten Maßnahmenplänen ₇ ,	
<u>5.1/ 2.1-1-13</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten,</u>	
<u>5.1/ 2.1-1-14</u>	– <u>Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-1-15</u>	– <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien,</u>	
<u>5.1/ 2.1-1-16</u>	– <u>Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Platißbachtal“		
5.1/ 2.1-2-1	– Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich der Quellen, Siefen und des Bachtals in Auwald oder Grünland,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-2	– naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-3	– Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-4	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	ha),	
5.1/ 2.1-2-5	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	
5.1/ 2.1-2-6	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	
<u>5.1/ 2.1-2-7</u>	– <u>Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-2-8</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten,</u>	
<u>5.1/ 2.1-2-9</u>	– <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-2-10</u>	– <u>Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“		
5.1/ 2.1-3-1	– Umwandlung von Nadelholzbestockungen im Bereich der Auen, Siefen und Quellen in Auwald oder extensives Grünland,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-2	– Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-3	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-4	– Erhaltung, Entwicklung und Ergänzung der bachbegleitenden Gehölzsäume,	
5.1/ 2.1-3-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-6	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	
5.1/ 2.1-3-7	– Zurückdrängen der Gehölzsukzession im Bereich von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen,	
5.1/ 2.1-3-8*	– Teiche am Kirmesbach südlich Ramscheid: naturnahe Umgestaltung der Umgebung der Teiche (Beseitigen der baulichen Anlagen, Umgestaltung der Ufer der Teichanlage)–, Freistellung von Fichten im Talbereich sowie Bekämpfung von Neophyten,	
<u>5.1/ 2.1-3-9</u>	– <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien,</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<u>5.1/ 2.1-3-10</u>	– <u>Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,</u>	
<u>5.1/ 2.1-3-11</u>	– <u>Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-3-12</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Reinzelbachtal“		
5.1/ 2.1-4-1	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-4-2	– Erhaltung und Anlage von Felldrains und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen und Habitate für Schmetterlinge, Sicherung des Angebotes an Nektarpflanzen durch der <u>die</u> krautigen Säume,	
5.1/ 2.1-4-3	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	
5.1/ 2.1-4-4	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	
5.1/ 2.1-4-5	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen.	In Verbindung mit <u>§</u> 12 LNatSchG NRW.
<u>5.1/ 2.1-4-6</u>	– <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-4-7</u>	– <u>Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,</u>	
<u>5.1/ 2.1-4-8</u>	– <u>Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-4-9</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-5 „Steinbruch und Wald Kupferhardt“		
5.1/ 2.1-5-1	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit <u>§</u> 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-5-2	– Beseitigung standortfremder Gehölze in den trockenen Hangbereichen,	In Verbindung mit <u>§</u> 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-5-3	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt-	In Verbindung mit <u>§</u> 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ha). ²⁷	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-6 „Bünnbachtal“		
5.1/ 2.1-6-1	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-6-2	– Erhaltung von Krautsäumen und Hochstaudenfluren als vernetzende Biotopstrukturen und Habitate für Schmetterlinge, Sicherung des Angebotes an Nektarpflanzen durch Entwicklung der krautigen Säume,	
5.1/ 2.1-6-3	– Erhaltung, <u>Anlage</u> und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen, insbesondere als Lebensraum für Amphibien,	
5.1/ 2.1-6-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit <u>§ 12 LNatSchG NRW.</u>
5.1/ 2.1-6-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit <u>§ 12 LNatSchG NRW.</u>
5.1/ 2.1-6-6	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen, insbesondere am Bünnbach,	
5.1/ 2.1-6-7	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen. ²⁸	
5.1/ 2.1-6-8	– Auszäunung der Uferrandstreifen bei Beweidung der Flächen. ²	
<u>5.1/ 2.1-6-9</u>	– <u>Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,</u>	
<u>5.1/ 2.1-6-10</u>	– <u>Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-6-11</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten,</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-7 „Bunker Wiesen“		
5.1/ 2.1-7-1	– Erhaltung des intakten ehemaligen Westwallbunkers als unterirdisches Fledermaus-Zwischen- und Winterquartier einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugäng-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	lichkeit für Fledermäuse,	
5.1/ 2.1-7-2	— Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung zur Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers, ggf. Vergitterung der Quartiereingänge durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit,	
5.1/ 2.1-7- 23	– Schutz vor chemischen, physischen und sonstigen Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	
5.1/ 2.1-7- 34	– Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in der Umgebung des Quartiers.	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Manscheider Bachtal und Paulushof“	
5.1/ 2.1-8-1	– Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophiler Bergmähwiesen, Vermeidung einer Eutrophierung,	
5.1/ 2.1-8-2	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-8-3	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-8-4	– Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachtem Feucht- und Nassgrünland,	
5.1/ 2.1-8-5	– Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen durch extensive Bewirtschaftung - möglichst in Form von Beweidung - sowie Entfernung aufkommender Gehölze und vollständiger Verzicht auf Düngung und Kalkung,	
5.1/ 2.1-8-6	– Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-8-7	– Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-8-8	– Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-8-9	– Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten durch extensive Nutzung,	
5.1/ 2.1-8-10	– Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit <u>§ 12 LNatSchG NRW.</u>
5.1/ 2.1-8-11	– Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit <u>§ 12 LNatSchG NRW.</u>
5.1/ 2.1-8-12	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ha),	In Verbindung mit <u>§ 12 LNatSchG NRW.</u>
5.1/ 2.1-8-13	– Nutzungsaufgabe in den Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern aufgrund ihrer Seltenheit, zumindest auf Teilflächen,	In Verbindung mit <u>§ 12 LNatSchG NRW.</u>
5.1/ 2.1-8-14	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit <u>§ 12 LNatSchG NRW.</u>
5.1/ 2.1-8-15	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen _z	
5.1/ 2.1-8-16	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß der den aufzustellenden aufgestellten Maßnahmenplänen _n ,	
5.1/2.1-8-17*	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung) _z	Die Maßnahme bezieht sich auf 11 gewässerbegleitende Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
5.1/2.1-8-18	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	
<u>5.1/ 2.1-8-19</u>	<u>– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-8-20</u>	<u>– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,</u>	
<u>5.1/2.1-8-21</u>	<u>– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<u>5.1/ 2.1-8-22</u>	<u>– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Wisselbachtal“	
5.1/ 2.1-9-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-9-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-9-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit_§ 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-9-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit_§ 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-9-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue. z	In Verbindung mit_§ 12 LNatSchG NRW.
<u>5.1/ 2.1-9-6</u>	<u>– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen.</u>	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-10 „Wolfertor Bachtal und Nebenbäche“	
5.1/ 2.1-10-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen insbesondere für die Bereiche Wolfertor Bach, Tiefenbach, Pützbach und Rotbach,	
5.1/ 2.1-10-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-10-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit_§ 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-10-4	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder extensivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	In Verbindung mit_§ 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-10-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit_§ 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-10-6	– biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-10-7	– Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
5.1/ 2.1-10-8	– Erhaltung, <u>Anlage</u> und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-10-9*	– Teiche am Schriewerbach östlich Schnorrenberg: naturnahe Umgestaltung der Uferbereiche und Entfernung anthropogener Ablagerungen,	
<u>5.1/ 2.1-10-10</u>	– <u>Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,</u>	
<u>5.1/ 2.1-10-11</u>	– <u>Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-10-12</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-11 „Lewerbachtal“		
5.1/ 2.1-11-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-11-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-11-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-5	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-6	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-7	– Erhaltung, <u>Anlage</u> und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-11-8	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen,	
5.1/ 2.1-11-9	– Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
5.1/ 2.1-11-10	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen.	
<u>5.1/ 2.1-11-11</u>	– <u>Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,</u>	
<u>5.1/ 2.1-11-12</u>	– <u>Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-11-13</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Kyllquellgebiet“		
5.1/ 2.1-12-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern abschnittsweise mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie Abschnitte mit naturnaher steiniger Sohle,	
5.1/ 2.1-12-2	– Schutz und Entwicklung der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren, ggf. Beseitigung standortfremder Gehölze im Quellbereich,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-3	– naturnahe Bewirtschaftung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-4	– Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf Standorten in der Aue, die aktuell noch mit Fichten bestockt sind durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-5	– Nutzungsaufgabe in den Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern aufgrund ihrer Seltenheit, zumindest auf Teilflächen (z.B. in	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Quellbereichen),	
5.1/ 2.1-12-6	– Schutz und Entwicklung der Birkenbruchwälder durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus,	
5.1/ 2.1-12-7	– Förderung natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-8	– Schutz und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen durch extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-12-9	– Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-12-10	– Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen durch ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung,	
5.1/ 2.1-12-11	– Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-12-12	– Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-12-13	– Erhaltung und Entwicklung wertvoller autotypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte,	
5.1/ 2.1-12-14	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß der den aufzustellenden <u>aufgestellten</u> Maßnahmenplänen ₇	
5.1/ 2.1-12-15*	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung). Umwandlung in Erlen-Eschen-Wälder ₇	Die Maßnahme bezieht sich auf 12 gewässerbegleitende Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
<u>5.1/ 2.1-12-16</u>	<u>– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-12-17</u>	<u>– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,</u>	
<u>5.1/ 2.1-12-18</u>	<u>– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-12-</u>	<u>– Entschärfung bzw. Absicherung von ge-</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<u>19</u>	<u>fährlichen Strommasten und Freileitungen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-12-20</u>	<u>- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Bunkeranlagen“	
5.1/ 2.1-13-1	- Sicherung der Westwall-Bunkeranlagen in jeweils geeigneter Form zur Schaffung bzw. zum Erhalt positiver Lebensbedingungen für zahlreiche geschützte Tierarten,	
5.1/ 2.1-13-2	- Erhaltung der weitgehend intakten ehemaligen Westwallbunker als unterirdische Fledermaus- Zwischen- und Winterquartiere einschließlich der mikroklimatischen Verhältnisse, des Wasserhaushalts und der Zugänglichkeit für Fledermäuse,	
5.1/ 2.1-13-3	- Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung zur Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers, ggf. Vergitterung der Quartiereingänge durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit,	
5.1/ 2.1-13-4	- Schutz vor chemischen, physischen und sonstigen Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	
5.1/ 2.1-13-5	- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in der Umgebung des Quartiers.	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
	Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Hellenthaler Wald“	
5.1/ 2.2-1-1*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Röhrichte, Magerwiesen und -weiden,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: BT-5404-512-8, BT-5404-513-8, BT-5404-514-8, BT-5404,515-8, BT-5404,516-8 GB-5404-512, GB-5404-513, GB-5404-515, GB-5404-516, GB-5504-037 . Es handelt sich um 5 Teilflächen.
5.1/ 2.2-1-2	- Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder nördlich des Platißbaches durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-1-3	- Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-1-4	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.2-1-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln.	
<u>5.1/ 2.2-1-6</u>	– <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.</u>	
<u>5.1/ 2.2-1-7</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Nördlicher Blankenheimer Wald“

5.1/ 2.2-2-1*	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden am Hohlbach östlich Oberschömbach,	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5505-014
5.1/ 2.2-2-2	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-2-3	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-2-4	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-2-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-2-6	– Beseitigung von gewässerbegleitenden standortfremden Gehölzen (Entfichtung) am Brungssiefen und Kockesbergsiefen.	
<u>5.1/ 2.2-2-7</u>	– <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.</u>	

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Losheimer Wald“

5.1/ 2.2-3-1	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,
5.1/ 2.2-3-2	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,
5.1/ 2.2-3-3	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Groß-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	höhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-3-4	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
<u>5.1/ 2.2-3-5</u>	– <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.2-3-6</u>	– <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Hollerather Hochfläche“		
5.1/ 2.2-4-1*	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: <u>BT-5504-713-9, BT-5504-733-9, BT-5504-745-9, BT-5504-790-9, BT-EU-00913, BT-EU-00999GB-5504-712, GB-5504-713, GB-5504-715, GB-5504-733, GB-5504-745, GB-5504-752, GB-5504-760, GB-5504-789, GB-5504-796.</u> Es handelt sich um 8 Teilflächen.
5.1/ 2.2-4-2*	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Goldhaferwiese mit Bärwurzvorkommen nordöstlich von Rescheid,	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biopotop liegt innerhalb der Fläche: GB-5504-035
5.1/ 2.2-4-3	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes,	
5.1/ 2.2-4-4	– Extensivierung der Nutzung in Bereichen der Quellen, Siefen und Bachauen,	
5.1/ 2.2-4-5	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-4-6	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in Quellmulden in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-4-7	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laub(misch)wälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-4-8	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-4-9*	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung) am Schmalebach. Umwandlung in Erlen-Eschen-Wälder.	
<u>5.1/ 2.2-4-10</u>	– <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-5 „Wildenburger Hochflä- che“

- | | | |
|---------------------|---|--|
| 5.1/ 2.2-5-1* | – biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden um Zingscheid, Oberschömbach und Kreuzberg, | Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: BT-EU-00997 , BT-5504-099-9 , BT-EU-08205 , BT-EU-01140 , BT-EU-01141 , BT-5504-0026-2007 , BT-5504-709-9 , BT-EU-00895 , BT-EU-00998 GB-5505-101 , GB-5505-013 , GB-5505-441 , GB-5505-087 , GB-5505-086 , GB-5505-098 , GB-5505-710 , GB-5505-099 , GB-5505-100 , GB-5505-709 . Die Flächen im Bereich Zingscheid werden z. Zt. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet. Es handelt sich um ++ <u>meh-rere</u> Teilflächen. |
| 5.1/ 2.2-5-2 | – Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen, | |
| 5.1/ 2.2-5-3 | – Umwandlung der Nadelholzbestockung in Quellmulden in standortgerechte Laubwälder, | |
| 5.1/ 2.2-5-4 | – Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laub(misch)wälder durch naturnahe Bewirtschaftung, vor allem an den Hängen nördlich des Manscheider Baches, | |
| 5.1/ 2.2-5-5 | – Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen, | |
| 5.1/ 2.2-5-6 | – Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln, | |
| 5.1/ <u>2.2-5-7</u> | – Beseitigung von Bachverrohrungen insbesondere im Bereich des Asselsiefen, | |
| <u>5.1/ 2.2-5-8</u> | – <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u> | |
| <u>5.1/ 2.2-5-9</u> | – <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u> | |

Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-6 „Udenbrether Hecken- landschaft“

- | | | |
|--------------|---|--|
| 5.1/ 2.2-6-1 | – Erhaltung, Pflege und Entwicklung der markanten Heckenstrukturen, | |
| 5.1/ 2.2-6-2 | – Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen, | |

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.2-6-3	– Extensivierung der Grünlandnutzung in Bereichen der Quellen, Siefen und angrenzend an die Bachauen,	
5.1/ 2.2-6-4	– Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln _z	
<u>5.1/ 2.2-6-5</u>	<u>– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim“		
5.1/ 2.2-7-1	– Erhaltung und Anlage von Felddrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-7-2	– Extensivierung der Nutzung in Bereichen der Quellen, Siefen und Bachauen _z	
<u>5.1/ 2.2-7-3</u>	<u>– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.2-7-4</u>	<u>– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-8 „Auen, Bachtäler, steile Hangbereiche“		
5.1/ 2.2-8-1	– Extensivierung der Nutzung in den Quellmulden,	
5.1/ 2.2-8-2	– Schutz und Entwicklung von standorttypischen Gehölzsäumen auf Standorten in der Aue, ggf. Umwandlung von Flächen _z die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	
5.1/ 2.2-8-3	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und -weiden und des schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandes in den Auenbereichen und Bachtälern,	Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope werden in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.
5.1/ 2.2-8-4	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes durch Beseitigung von Bachverrohrungen _z insbesondere im Bereich Scheidbach und Oberer Lewertbach,	
5.1/ 2.2-8-5	– Auszäunung der Uferrandstreifen bei Beweidung naturnaher Uferber <u>e</u> iche _z	
<u>5.1/ 2.2-8-6</u>	<u>– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<u>lung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>
<u>5.1/2.2-8-7</u>	<u>– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
	Maßnahmen im Bereich des Naturdenkmales 2.3-7 „Pingenzüge von Grube Wohlfahrt“	
5.1/2.3-7-1	– Freihalten <u>und Freistellen der Abraumhal-</u> <u>den von Gehölzaufwuchs der vegetati-</u> <u>onsarmen / -freien Bereiche sowie Erhal-</u> <u>tung einzelner heimischer Gehölze und</u> <u>Gehölzgruppen, und Aufstellen einer In-</u> <u>formationstafel.</u>	
<u>5.1/2.3-7-2</u>	<u>– Aufstellen einer Informationstafel.</u>	
	Maßnahmen im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-5 „Gehölzgruppen westlich Wolfert“	
5.1/2.4-5-1	– Erhaltung und Anlage von Felldrains und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/2.4-5-2	– Erhaltung, Pflege und Entwicklung der markanten Heckenstrukturen,	
5.1/2.4-6-1	Maßnahmen im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-6 „Birkenhain und Feuchtlinse bei Hahnenberg“	
<u>5.1/2.4-6-1</u>	– biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandes.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.2 ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABS. 2 NR. 2 LNATSCHG NRW)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Feldrainen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Anpflanzungen haben mit ~~bodenständigen-gebietseigenen~~ Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. ~~Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzmaterial verwendet werden.~~
- bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden,
- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,
- bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- wechselnde Heckenbreite (5-10 m) mit Bäumen und einem hohen Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landwirtschaft zumutbar,
- Form- und Pflegeschnitte an älteren Hecken sind abschnittsweise durchzuführen. Bei alten Strukturen können die Gehölze alle zehn bis zwanzig Jahre „auf den Stock“ gesetzt werden, einzelne Durchwachser sollten belassen werden,
- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen

Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

Darüber hinaus sollen Erweiterungen vorzugsweise entlang historischer Heckenstandorte erfolgen.

Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Die Anpflanzung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und Nutzungsberechtigten der direkt angrenzenden Parzellen abzustimmen. Lässt die Wegebreite keine Anpflanzung zu, ist die Maßnahme mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigt werden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>wie Verdrückung oder Durchwurzeln ausgeschlossen sind,</p> <p>– Schutzstreifen bestehender 110KV-, 20KV und 0,4KV-Kabel und Freileitungen sind zu beachten.</p> <p>Aufgrund § 13 Abs. 1 LNatSchG NRW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:</p> <p>Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim“</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.</p>
5.2/ 2.2-7-1	<p>Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.</p> <p>Pflanzung von Natur aus heimischer/ bodenständiger gebietseigenen Gehölzen möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.</p>	<p>Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.</p>
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 13 ABS. 2 NR. 4 LNATSCHG NRW)	
	ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG	
5.4	PFLLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABS. 2 NR. 5 LNATSCHG NRW)	
	ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG	
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABS. 2 NR. 8 LNATSCHG NRW)	
	ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG	
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBETÄNDEN (§ 13 ABS. 2 NR. 6 LNATSCHG NRW)	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG~~

ANHANG I: ZU VERWENDEDE BAUM- UND STRAUCHARTEN

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

1. Bäume

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort			Wuchsklasse
		Trocken	Frisch-feucht	Nass	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	x	x		7 – 15 m
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x		15 – 20 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		x	x	15 – 20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x		15 – 20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke			x	15 – 20 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	(x)	x		15 – 20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		x		20 – 30 (40) m
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x		3 – 7 m
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel		x		7 – 15 m
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel	(x)	x		7 – 15 m
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel (Espe)		x	x	15 – 20 m
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	x	x		15 – 20 m
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche			x	7 – 15 m
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holz-Birne		x		15 – 20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x	x		20 – 30 (40) m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	(x)	x	(x)	20 – 30 (40) m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x		7 – 15 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide			x	15 – 20 m
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x	7 – 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	x	x		7 – 15 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x		15 – 20 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	x	x		15 – 20 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	(x)	x		20 – 30 (40) m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		x		20 – 30 (40) m
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	(x)	x		7 – 15 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		x		20 – 30 (40) m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme		x		20 – 30 (40) m

Bemerkung: Die Esche (*Fraxinus excelsior*) soll aufgrund des Eschentriebsterbens bis auf weiteres lediglich über Naturverjüngung Verwendung finden. Ein gezieltes Anpflanzen mit Baumschulware bzw. aus nicht-lokalen Beständen soll unterbleiben.

2. Sträucher

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort		
		Trocken	Frisch-feucht	Nass
<i>Berberis_vulgaris</i>	Berberitze	x	x	
<i>Crataegus_laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	(x)	x	
<i>Crataegus_monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	x	x	
<i>Cornus_sanguinea</i>	Roter Hartriegel		x	x
<i>Corylus_avellana</i>	Haselnuss	(x)	x	(x)
<i>Euonymus_europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen		x	(x)
<i>Ilex_aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x	
<i>Ligustrum_vulgare</i>	Gemeiner Liguster		x	x
<i>Lonicera_xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche		x	
<i>Prunus_spinosa</i>	Schlehe	x	x	
<i>Rhamnus_cathartica</i>	Kreuzdorn		x	x
<i>Rosa_arvensis</i>	Feld-Rose		x	
<i>Rosa_canina</i>	Hunds-Rose		x	
<i>Rosa_rubiginosa</i>	Wein-Rose		x	
<i>Salix_aurita</i>	Ohr-Weide		x	x
<i>Salix_caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x	
<i>Salix_cinerea</i>	Grau-Weide		x	x
<i>Salix_purpurea</i>	Purpur-Weide		x	x
<i>Salix_triandra</i>	Mandel-Weide		x	x
<i>Salix_viminalis</i>	Korb-Weide			x
<i>Sambucus_nigra</i>	Schwarzer Holunder	(x)	x	
<i>Sambucus_racemosa</i>	Trauben-Holunder		x	x
<i>Viburnum_lantana</i>	Wolliger Schneeball	x	x	
<i>Viburnum_opulus</i>	Wasser-Schneeball		x	x

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können auch andere Baum- und Straucharten verwendet werden. ____

3. Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)

a) Sorten-Empfehlungen für höher gelegene Standorte

Äpfel:

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Jakob Lebel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen
Ontario
Eifeler Rambour
Herberts Renette
Gravensteiner
Geheimrat Dr. Oldenburg
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskoop
Roter Bellefleur

Birnen:

Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne
Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Madame Verte
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne

Pflaumen/ Zwetschgen:

Ontariopflaume
The Czar
Bühler Frühzwetschge
Kirschpflaume (Myrobalane)
Gr. Grüne Reneklude

Graf Althanns Reneklode

Mirabelle von Nancy

Lokalsorten:

Eifeler Rambour

Gelbe Schafsnase

Schick`s Rheinischer Landapfel

Luxemburger Renette

Wachendorfer Renette

Veldenzer Birne

Juffernbirne

Tragedy

b) Zusätzliche Sorten-Empfehlungen für tiefer gelegene Standorte

Äpfel:

Ananasrenette

Freiherr von Berlepsch

Dülmener Rosenapfel

Weißer Klarapfel

Birnen:

Gräfin von Paris (nur in wärmeren Lagen ausreifend)

Süßkirschen:

Kassins Frühe

Große schwarze Knorpelkirsche

Hedelfinger Riesenkirsche

Dönissens gelbe Knorpelkirsche

ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung	Erläuterung
ABK	Amtliche Basiskarte	
Abs.	Absatz	
<u>AFAB</u>	<u>Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich</u>	
BauGB	Baugesetzbuch	
BauO NRW	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen	
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
BfN	Bundesamt für Naturschutz	
<u>BHD</u>	<u>Brusthöhendurchmesser</u>	
BHU	Brusthöhenumfang	
<u>BJG</u>	<u>Bundesjagdgesetz</u>	
BK	Biotopkataster	
<u>Blaue Richtlinie</u>	<u>Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW), Düsseldorf 2010</u>	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan	
BSN	Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan	
<u>BT</u>	<u>Biototyp</u>	
bzw.	beziehungsweise	
<u>ca.</u>	<u>circa</u>	
<u>cm</u>	<u>Zentimeter</u>	
<u>d. h.</u>	<u>das heißt</u>	
<u>DIN</u>	<u>Deutsches Institut für Normung e. V.</u>	
dt.	deutsch	
<u>DSchG NRW</u>	<u>Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen</u>	
<u>DVO-LG NRW</u>	<u>Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen</u>	
<u>DVO-LJG NRW</u>	<u>Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen</u>	

DVO- LNatSchG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	
<u>einschl.</u>	<u>einschließlich</u>	
<u>etc.</u>	<u>et cetera</u>	
<u>e. V.</u>	<u>eingetragener Verein</u>	
<u>F</u>	<u>Freiraum</u>	
ff	folgende	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	
FFH-RL	EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	
FNP	Flächennutzungsplan	
GB	Geschütztes Biotop	
GeoSchOb	Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte	
gez.	gezeichnet	
ggf.	gegebenenfalls	
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung im Regionalplan	
<u>GK</u>	<u>Geotopkataster</u>	
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil	§ 29 BNatSchG
<u>Gr.</u>	<u>Große</u>	
GVE/ha	Großvieheinheit je Hektar	
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen	
ha	Hektar	
<u>i. d. R.</u>	<u>in der Regel</u>	
inkl.	inklusive	
i. V. m.	in Verbindung mit	
Kap.	Kapitel	
<u>KLB</u>	<u>Kulturlandschaftsbereich</u>	
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm	
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	

lat.	lateinisch	
<u>LEP</u>	<u>Landesentwicklungsplan</u>	
LFoG <u>NRW</u>	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)	
LIFE+	L'Instrument Financier pour l'Environnement: Promouvoir L'Union Soutenable – Förderprogramm der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung von Natur- und Umweltschutzvorhaben	
lit.	Buchstabe	
LJG NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz)	
LP	Landschaftsplan	
LPIG	Landesplanungsgesetz	
<u>LRT</u>	<u>Lebensraumtyp</u>	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG
LUA NRW	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen	
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)	
m	Meter	
<u>m²</u>	<u>Quadratmeter</u>	
<u>m³</u>	<u>Kubikmeter</u>	
max.	maximal	
MBI	Ministerialblatt	
<u>MELF</u>	<u>Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen</u>	
mind.	mindestens	
ND	Naturdenkmal	§ 28 BNatSchG
NLP	Nationalpark	
Nr.	Nummer	
NRW	Nordrhein-Westfalen	
NSG	Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG
<u>o.</u>	<u>oder</u>	
o. ä.	oder ähnlich	

<u>o. g.</u>	<u>oben genannte(r)</u>
qm	Quadratmeter
S.	Satz
SUP	Strategische Umweltprüfung
<u>tlw.</u>	<u>teilweise</u>
TR	Teilraum (Einteilung im Rahmen der Entwicklungsziele)
u. a.	unter anderem / und andere
<u>ULB</u>	<u>Untere Landschaftsbehörde</u>
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UN	Vereinte Nationen
ü. NN	über Normal Null
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
vgl.	vergleiche
vorgen.	vorgenannt
<u>VSG</u>	<u>Vogelschutzgebiet</u>
WaldMaKo	Waldmaßnahmenkonzept
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
<u>WV</u>	<u>Wasserverband</u>
<u>WVZV</u>	<u>Wasserversorgungszweckverband</u>
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit

Anlage nach § 7 DVO LG NW (ohne satzungsmäßige Bedeutung)

